

Inhaltsverzeichnis

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)	1
1. Allgemeines	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen.....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	1
1.3 Ziele und Zwecke der Planung	3
1.4 Planungsvorgaben	3
2. Erläuterung der Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift	4
2.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	4
2.2 Örtliche Bauvorschrift.....	10
3. Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
3.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung.....	10
3.2 Verkehr.....	13
3.3 Medizinische Versorgung.....	17
3.4 Arbeitsstättenentwicklung	17
3.5 Landwirtschaftliche Belange	17
3.6 Wasserwirtschaft.....	18
3.7 Ver- und Entsorgung.....	18
3.9 Boden, Natur und Landschaft	19
3.8 Immissionsschutz.....	19
3.10 Erholung.....	28
3.11 Denkmalpflege	28
4. Durchführung des Bebauungsplanes	29
4.1 Kosten / städtebaulicher Vertrag / sonstige Maßnahmen.....	29
5. Verfahren	30
5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)	30
5.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)	51
5.3 Satzungsbeschluss	59
TEIL B (Begründung - Umweltbericht)	60
6. Einleitung	60
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	60
6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	60
6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	64
7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen.....	66
7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	66
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	83
7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes	91

7.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	100
7.4.1 Vermeidungsmaßnahmen	100
7.4.2 Konfliktanalyse (Bilanzierung)	100
7.4.3 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	104
7.4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	112
7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	113
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	114
8. Zusätzliche Angaben.....	115
8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	115
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	115
8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	116
9. Quellenverzeichnis	118

Tabellen

Tab. 1: Untersuchungsumfang (Kartierungen überwiegend im Jahr 2010, Aktualisierungen in 2011)	65
Tab. 2: Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildtypen	80

TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

1. Allgemeines

1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Obernkirchen, Ortsteil Vehlen ist die Errichtung des ‚Gesamtklinikum Schaumburger Land‘ geplant. Mit diesem Klinik-Neubau erfolgt die Zusammenlegung der bisherigen Krankenhaus-Standorte Stadthagen, Rinteln und Bückeberg.

Mit dem Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb des Klinikums sowie für seine Erschließung vorbereitet.

Für die geplante Kreisstraße 73, welche der Erschließung des Klinikums dient, wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Soweit hierbei Flächen im Stadtgebiet Obernkirchen überplant werden, wurden diese als nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung aufgenommen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit der Darstellung einer Sonderbaufläche Klinikum den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitet, wurde von der Stadt Obernkirchen durchgeführt und hat bereits Rechtskraft erlangt (36. Änderung des Flächennutzungsplanes).

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (11,7 ha) befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtgebietes von Obernkirchen, zwischen den Ortschaften Vehlen und Ahnsen, östlich der Landesstraße 451 und dem Fließgewässer „Bückeburger Aue“ sowie nordwestlich der Kreisstraße 11 und der Ortschaft Röhrkasten. Das Gebiet ist dem Ortsteil Vehlen zuzuordnen. Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurstücke 25, 26/1, 27/1, 29/1 und teilweise die Flurstücke 28/1, 31/1, 33, 145/28, alle in der Gemarkung Vehlen, Flur 6.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung werden von landwirtschaftlicher Fläche (vorwiegend Ackerflächen) eingenommen. Im Nordwesten befinden sich Grünlandflächen, außerhalb des Geltungsbereiches teilweise mit großen alten Solitär-bäumen sowie im Norden mit querverlaufenden (West - Ost) Gehölzstreifen entlang von Entwässerungsgräben. Vereinzelt finden sich entlang der umgebenden Wege Gehölzstrukturen und Wegsäume. Direkt im Osten angrenzend befindet sich ein ausgebauter Wirtschaftsweg, welcher von Nord nach Süd die Orte Vehlen und Röhrkasten miteinander verbindet. Westlich liegt parallel ein weiterer Wirtschaftsweg, im Süden quert ein solcher das Gebiet.

Die Bückeburger Aue verläuft in einem Abstand von ca. 250 - 300 m westlich, parallel zum Geltungsbereich von Süden Richtung Norden. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von ca. 400 m (Vehlen), 600 m (Ahnsen), 700 - 800 m (Stadt Obernkirchen) bzw. 800 m (Röhrkasten) zum geplanten Klinikum. Im Westen verläuft die L 451 in ca. 600 m Entfernung, die K 11 liegt südlich, ca. 800 m entfernt.

Die mittlere Höhe der Flächen im Geltungsbereich beträgt ca. 70 m ü. NHN¹.

Die Standortfindung für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (36. Änderung). Der Standortvergleich beruht dabei auf einer abgestuften und nach städtebaulichen Kriterien vorgenommenen Eingrenzung eines Suchraumes für das geplante Gesamtklinikum bis hin zur konkreten Untersuchung einzelner Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für das geplante Vorhaben.

Der Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass der vorgesehene Standort in der Vehler Feldmark gegenüber allen anderen untersuchten Alternativstandorten zu bevorzugen ist. Für ein Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums steht im Stadtgebiet von Obernkirchen kein geeigneter Standort innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung. Gleiches gilt bzgl. anderer Standorte außerhalb des Stadtgebietes Obernkirchen, und zwar unabhängig davon, dass die Stadt Obernkirchen auf solche Standorte mangels Planungshoheit keinen Zugriff hätte. Somit besteht keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der für das Klinikum erforderlichen Größenordnung.

Wesentliche Vorteile des gewählten Standortes sind:

- Durch die großen Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind nur geringe Beeinträchtigungen durch Verkehr, Martinshorn, Rettungshubschrauber etc. für die ortsansässige Bevölkerung zu befürchten.
- Der Heeresflugbetrieb wird durch den Klinikstandort nicht beeinträchtigt.
- Durch die Nähe zu den Kur- und Rehaeinrichtungen in Bad Eilsen sind Synergieeffekte zu erwarten.
- Im Bereich des Standortes wurde in der Vergangenheit kein Bergbau betrieben (Senkungsgefahren, Gründungsaufwand).
- Die ruhige Lage abseits vom Fluglärm des Heeresflugplatzes und dem Straßenlärm der B 65 wirkt positiv auf Patienten, Besucher und Beschäftigte.
- Das Gebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue.
- Der Standort sowie seine nähere Umgebung werden überwiegend von Ackerflächen geprägt. Dem Umfeld des Klinik-Standortes wird eine „mittlere Bedeutung“ für das Schutzgut Landschaftsbild zugesprochen. Die östlich des Plangebietes verlaufende 110 kV Leitung ist als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten (LRP 2001). Besondere Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Durch eine umfassende Eingrünung des Klinikstandortes werden die Auswirkungen so weit wie möglich reduziert.

In der Abwägung über einen geeigneten Standort wurden im Rahmen des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen den aufgeführten Vorteilen des gewählten Standortes der Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft im von der Planung betroffenen Raum.

¹ ü.NHN = über Normalhöhennull. Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel (gem. Deutsches Haupthöhennetz 1992)



1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu schaffen.

Die Planung dient damit v.a. folgenden Zwecken:

- Entwicklung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Krankenhaus-Infrastruktur in zentraler Lage im Landkreis Schaumburg;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor;
- Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung;
- Langfristige infrastrukturelle und wirtschaftliche Vorteile im Umfeld des Klinikums (Gewerbe, Dienstleistung).

Bezüglich der Umweltschutzgüter wird Folgendes angestrebt:

- Das Klinikum soll einen ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten, um Immissionskonflikte zu vermeiden.
- Mit dem Standort soll eine Fläche in Anspruch genommen werden, welche relativ geringe Empfindlichkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild aufweist.
- Zur Einbindung der Gebäude in die freie Landschaft ist eine umfassende Eingrünung des Klinik-Standortes vorgesehen.
- Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum und nicht räumlich vom Vorhaben losgelöst realisiert werden.
- Mit diesem Ausgleichsflächenkonzept können zugleich erhebliche Synergieeffekte erreicht werden bezüglich des Hochwasserabflusses und der Aufwertung der Erholungsfunktionen.

1.4 Planungsvorgaben

Raumordnung²

In der Planzeichnung des RROP³ Landkreis Schaumburg 2003 befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes sowohl im ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ als auch im ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘. Der südliche Bereich des Plangebietes ist ohne Darstellung.

Der östlich im Plangebiet verlaufende Weg „Auf dem Stapel“ ist als ‚Regional bedeutsamer Radwanderweg‘ beschrieben.

Unmittelbar südöstlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzend befindet sich ein ‚Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes‘. Das Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ ist als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Des Weiteren ist die östlich des Plangebietes verlaufende 110-kV-Leitung im RROP enthalten.

² Zur Raumordnung siehe auch Kap. 3.1

³ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm



Die Stadt Obernkirchen ist ferner als ‚Grundzentrum‘ mit der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ‚Erholung‘ definiert.

Die Untere Landesplanungsbehörde hat in der Stellungnahme des Landkreises Schaumburg (vom 10.08.2010) festgestellt, dass die Planungen für das Gesamtklinikum grundsätzlich der Zielsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 entsprechen.

Weitere Ausführungen zu den Belangen der Regionalplanung sind in Kap. 3.1 enthalten.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Obernkirchen wurde das Plangebiet im Zuge der 36. Änderung (genehmigt im Oktober 2011) als Sonderbaufläche Klinikum ausgewiesen. Der Trassenverlauf der K 73 ist als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

2. Erläuterung der Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift

2.1 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Klinik‘ ausgewiesen. Mit dieser Festsetzung werden die Errichtung und der Betrieb eines Klinikums mit zugehörigen Anlagen im Sondergebiet ermöglicht. Allgemein zulässig sind: Klinikgebäude, Fachärztegebäude, Praxisgebäude und Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens, Therapieeinrichtungen, betriebliche Sozialeinrichtungen (z.B. Kantine), Räume für gesundheitsbezogene Schulung und Bildung, Betriebsfeuerwehr, Kindertagesstätte, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen des Klinikums und der Versorgung von Patienten, Mitarbeitern und Besuchern dienende Schank- und Speisewirtschaften (z.B. Cafeteria). Der Hubschrauberlandeplatz ist in der Planzeichnung gesondert ausgewiesen (siehe unten).

Nur ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und wissenschaftliche Zwecke, sofern sie dem Klinikbetrieb dienen sowie der Versorgung von Patienten, Mitarbeitern und Besuchern dienende Läden (z.B. Kiosk, Apotheke) sowie Dienstleistungen (z.B. Friseur). Ausnahmen sind dann zuzulassen, soweit hierdurch städtebauliche Belange einschließlich der Belange des örtlichen Einzelhandels nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur Grundflächenzahl, zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht die Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen (insbesondere Baukörper Klinikum, beabsichtigtes Ärztehaus und Kindergarten) einschließlich der erforderlichen Stellplätze und Zufahrten. Ein höherer Ausnutzungsgrad ist auf der Grundlage der Bestimmungen von § 17 Abs. 1 BauNVO an diesem, in der freien Landschaft gelegenen Standort nicht zu rechtfertigen.

Weiterhin wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen (95 m üNN) festgesetzt. Die festgesetzte Höhe begrenzt die Oberkante der baulichen Anlagen und ermöglicht Gebäudehöhen von ca. 25 m über derzeitigem Gelände.

Eine Überschreitung um maximal 3 m (auf 98 m üNN) ist ausnahmsweise nur für Schornsteinanlagen zulässig, soweit diese Überschreitung aus technischen und/oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Im Einzelfall ist diese Notwendigkeit seitens des Antragstellers zu begründen.

Die betreffenden Bauteile, welche die maximale Höhe überschreiten, müssen auf einer maximalen Grundfläche von 50 m² zusammengefasst sein, um eine räumliche und somit auch optische Bündelung dieser Anlagenteile zu erreichen.

Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass Überschreitungen der zulässigen Höhe (um max. 3 m) zum Schutze des Landschaftsbildes nur restriktiv zulässig sind und dass die hiervon ausgehenden Auswirkungen durch die vorgeschriebene räumliche Bündelung begrenzt bleiben.

Die Höhenbegrenzung ist insbesondere auch durch Belange der Flugsicherheit begründet. Gemäß den aktuellen Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord (WBV) vom 11.01.2011 und vom 28.06.2011 im Rahmen der Beteiligung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus militärischer Sicht (Heeresflugplatz Achum) Bauhöhen bis 98 m üNN möglich. Dieser Anregung wird mit der vorliegenden Bauleitplanung gefolgt.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse (IV) orientiert sich an den Planungen für das Gesamtklinikum und ermöglicht eine angemessene und realistische Ausnutzung des Standortes unter Berücksichtigung der o.g. Höhenbegrenzung.

Mit den Festsetzungen zur maximalen Bauhöhe und zu den Vollgeschossen wird eine übermäßige Höhenentwicklung des geplanten Vorhabens mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden.

Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen

Mit der Festsetzung einer Baugrenze werden innerhalb des Sondergebietes die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt und ein Mindestabstand der baulichen Anlagen von den randlichen Pflanzflächen und Grünanlagen vorgesehen. Die Baugrenze sieht vor, dass die Hauptgebäude des Klinikums im nördlichen Teil des Plangebietes angeordnet werden.

Sie ermöglicht das Gebäudekonzept für das derzeit geplante Klinikum.

Werbeanlagen

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der freien Landschaft sollen Werbeanlagen auf einen sehr geringen Umfang reduziert werden. So sind in festgesetzten maximalen Größen und Abständen Hinweistafeln nur für die im Geltungsbereich vorhandenen Nutzungen innerhalb der Baugrenzen sowie in den Zufahrtbereichen zulässig. Werbeanlagen an der Fassade dürfen die festgesetzten Abmessungen und die Höhe von 8 m über Gelände nicht überschreiten. Werbeanlagen auf den Dachflächen der Hauptgebäude oder Werbeanlagen, die in der Höhe über die Dachtraufe oder Attika hinausragen sind unzulässig. Zudem dürfen keine Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder wechselnden Farben eingesetzt werden. Hiermit werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

Flächen mit besonderem Nutzungszweck

Für den geplanten Hubschrauberlandeplatz ist eine gesonderte Fläche ausgewiesen. Nachrichtlich mit dargestellt sind die hindernisfrei zu haltenden An- und Abflugkorridore, die zugleich Grundlage für die Untersuchungen zum Fluglärm waren. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag und Nacht. Seine Zulassung erfolgt über ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde in Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung Nord hinsichtlich der Belange des Heeresflugplatzes Achum. Die dauerhafte Stationierung eines Rettungshubschraubers ist nicht vorgesehen.

Verkehrsflächen / Ein- und Ausfahrten / Geh- und Fahrrechte

Im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden die landwirtschaftlichen Wege am westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs. Ihre Anbindung an die neue Kreisstraße 73 ist nachrichtlich aus dem Planfeststellungsverfahren übernommen.

Zugunsten der Anlieger, der Stadt Obernkirchen und der landwirtschaftlichen Nutzer wird ein Geh- und Fahrrecht im Sondergebiet festgesetzt. Dieses Recht gewährleistet die lückenlose Anbindung des landwirtschaftlichen Weges am westlichen Rand des Geltungsbereichs an die K 73. Es wird grundbuchlich gesichert.

Durch die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtbereichen werden die mit der NLStBV und der Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Schaumburg) abgestimmten Zufahrten festgelegt. Die Anlage weiterer Zufahrten entlang der freien Strecke der Kreisstraße ist nicht zulässig.

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist in einem Regenrückhaltebecken zu sammeln und von dort gedrosselt in die weitere Vorflut abzuleiten. Nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg ist dabei eine Regenspende mit einer Wiederkehrzeit von 1-mal in 50 Jahren zugrunde zu legen. Die Abflüsse aus dem Regenrückhaltebecken sind auf eine Drosselabflussspende von 5 l/s pro ha Einzugsgebiet zu begrenzen.

Das aktuelle Entwässerungskonzept sieht ein zentrales, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken unmittelbar nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches vor.

Die abschließenden Regelungen zur Rückhaltung und Einleitung des Oberflächenwassers erfolgen im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens.

Die Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten ‚Flächen für Stellplätze‘ mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Der Abflussbeiwert der Deckschichten darf 0,5 nicht überschreiten (z.B. Fugenpflaster) und bewirkt so eine verzögerte Ableitung der anfallenden Niederschläge. Bodenversiegelungen werden somit so gering wie möglich gehalten und die Niederschlagsversickerung bzw. der zeitlich verzögerte Abfluss werden gefördert.

Öffentliche und private Grünflächen

Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und als Maßnahme für Natur und Landschaft wird eine Dreiecksfläche im südöstlichen Geltungsbereich als extensive Grünfläche (Streuobstwiese) angelegt.

Der freiraumbezogenen Erholung von Patienten, Besuchern und Angestellten der Klinik dient die als private Grünfläche festgesetzte Parkanlage.

Mit der räumlichen Staffelung der Festsetzungen wird eine abgestufte Nutzungsintensität von den überbaubaren Flächen des Sondergebietes bis hin zur freien Landschaft bewirkt. Die Außenanlagen des Klinikums werden zu großen Teilen innerhalb des Sondergebietes angelegt werden. Hieran schließen sich in den randlichen Bereichen die privaten Grünflächen an. In diesen sind wiederum entlang der Außenkanten des Klinikstandortes umfangreiche Gehölzpflanzungen vorgeschrieben. Somit vermitteln diese als ‚Parkanlage‘ bestimmten Flächen zwischen dem geplanten Klinikum und der freien Landschaft.

Maßnahmen für Natur und Landschaft

Um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt weitestgehend zu vermeiden, sind Lichtemissionen im Außenraum durch geeignete Beleuchtungsmittel, gerichtete Abstrahlung und begrenzte Lichtpunkthöhen (≤ 8 m) zu vermeiden. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden zahlreiche Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Beeinträchtigungen für diese Artengruppe sowie auch für nachaktive Insektenarten können durch eine solche ‚insektenfreundliche‘ Beleuchtung vermindert werden⁴.

Zugleich wird mit dieser Festsetzung das Landschaftsbild innerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten vor übermäßigen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen geschützt.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes notwendigen Befeuerungen, die aber nur im Bedarfsfall und kurzzeitig eingesetzt werden, sowie die ggf. aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderlichen Hindernisfeuer am Gebäude.

⁴ Mit dieser Festsetzung wird auch den Anforderungen der Licht-Leitlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz Rechnung getragen (LAI vom 10.05.2000: „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“; siehe v.a. Empfehlungen im Anhang der LAI-Leitlinie).

Eine Einfriedung des Klinikgeländes z.B. durch Zäune oder Mauern darf zum Schutz des Landschaftsbildes nur an der dem Klinikgelände zugewandten Innenseite der zeichnerisch festgesetzten Pflanzstreifen erfolgen. Eine Einfriedung entlang der Außenseite (zur freien Landschaft hin) wird ausgeschlossen. Hiermit wird erreicht, dass eine mögliche (derzeit nicht geplante) Einzäunung des Klinikums sich nicht als baulich-technisches Element visuell störend in der angrenzenden freien Landschaft auswirkt.

Im südöstlichen Geltungsbereich wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Streuobstwiese mit mind. 17 Obstbaum-Hochstämmen angelegt. Die Fläche wird extensiv durch Mahd des Grünlandes (mind. 1 mal, max. 2 mal pro Jahr) gepflegt.

Hierbei ist die 110 kV-Leitung einschließlich ihres Schutzstreifens (20 m beidseitig der Leitung) entsprechend der textlichen Festsetzung zu berücksichtigen.

Die Fläche liegt direkt an einem stark frequentierten Rad- und Spazierweg und soll auch der Erholungsnutzung dienen. Denkbar ist innerhalb der Grünfläche z.B. die Aufstellung von Sitzbänken und/oder einer Skulptur etc.

Weitere Erläuterungen zu den Flächen und Maßnahmen für Natur und Landschaft enthalten die Festsetzungen, die Hinweise und der Umweltbericht (Teil B).

Pflanzflächen

Aufgrund des Volumens und der Höhe der Baukörper und die Lage in der freien Landschaft ist eine umfassende Ein- und Durchgrünung vorgesehen, die als randliche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und durch Vorgaben zur Pflanzung von Bäumen in den übrigen Bereichen festgesetzt werden.

Die festgesetzten Pflanzstreifen am östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs sind jeweils 6 m, am nördlichen und westlichen Rand jeweils 10 m breit.

Neben der Pflanzung von standortheimischen, mittel- bis großkronigen Laubbäumen ist im östlichen Pflanzstreifen als Sichtschutz zur dort vorgesehenen Bebauung (geplant sind der Wirtschaftshof und die zentrale Notfallaufnahme) eine durchgängige Unterpflanzung mit standortheimischen Sträuchern vorzunehmen. Parallel verläuft in geringem Abstand ein stark frequentierter Rad- und Spazierweg („Auf dem Stapel“). In den übrigen Abschnitten sind die östlichen und südlichen Pflanzstreifen auf mind. 50 % ihrer Länge mit standortheimischen Sträuchern zu bepflanzen, so dass eine optische Abschirmung u.a. zur südlich gelegenen Kreisstraße v.a. vom Klinikum aus gegeben ist.

In den Pflanzstreifen am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs sind keine Festsetzungen zu Strauchunterpflanzungen getroffen. Hier soll eine Verzahnung des Klinikgeländes mit der umgebenden Landschaft v.a. über die Pflanzung von standortheimischen, mittel- bis großkronigen Laubbäumen erfolgen. Diese hainartigen Bepflanzungen weisen einen offeneren Charakter auf. Zwischen dem anschließenden parkartigen Klinikgelände und der freien Landschaft wird so ein fließender Übergang geschaffen. Nach Norden besteht gegenüber der Ortslage von Vehlen ein zusätzlicher Sichtschutz durch die dortigen Gehölzstreifen im Landschaftsschutzgebiet.

Nach Westen öffnet sich das Plangebiet in Richtung der Bückeburger Aueniederung. In diesem Landschaftsraum sind offenere, parkartige Gehölzstrukturen typisch, welche mit den getroffenen Pflanzfestsetzungen aufgegriffen werden.

Außerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen sind innerhalb der privaten Grünflächen (Parkgelände) und innerhalb des Sondergebietes insgesamt mind. 300 Bäume zu pflanzen. Zur Durchgrünung und Gliederung sind in der festgesetzten Fläche für Stellplätze weitere Bäume zu pflanzen. Die An- und Abflugkorridore des Hubschrauberlandeplatzes sind von der Anpflanzung von Bäumen freizuhalten, da diese bei Notfallflugverfahren als Hindernisse wirken würden.

Um eine optimale und schnelle Entwicklung der Begrünung zu sichern, sind Verfestigungen des Bodens im Pflanzbereich auszuschließen. Innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens am östlichen Rand ist ein (bepflanzter) Erdwall mit einer Höhe von mind. 0,6 m bis max. 1,2 m über der Fahrbahn-Oberkante des Wirtschaftsweges „Auf dem Stapel“ vorzusehen. Dieser dient bei extremen Regenereignissen als zusätzlicher und vorsorglicher Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens innerhalb des zweiten Kalenderjahres nach Baubeginn im Geltungsbereich durchzuführen. Diese zeitliche Regelung ist erforderlich, da diese Maßnahmen Ausgleichsfunktionen im naturschutzrechtlichen Sinne erfüllen. Hierfür ist eine zeitnahe ökologische und gestalterische Wirksamkeit der Maßnahmen notwendig.

Im Sondergebiet sind mindestens 50 % der Dachflächen dauerhaft und flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen. Dies dient der ökologischen Aufwertung der geplanten Bebauung und insbesondere auch dem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser. In der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung wird diese Maßnahme positiv bewertet, was zu einer Verminderung des Ausgleichsflächenbedarfs führt.

Weitere Erläuterungen zu den Pflanzflächen enthalten die Festsetzungen, die Hinweise und der Umweltbericht (Teil B).

Flächenbilanz

Die Fläche im Geltungsbereich teilt sich wie folgt auf:

Sondergebiet Klinik	7,8 ha
Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg	0,7 ha
Grünfläche, private (Parkanlage) davon Fläche mit Pflanzbindung rd. 6.920 m ²	1,4 ha
Grünfläche, öffentliche (extensive Grünanlage, Fläche für Natur und Landschaft)	0,4 ha
<i>Verkehrsfläche sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen der K 73 (nachrichtliche Darstellung)</i>	<i>1,4 ha</i>

Summe (Geltungsbereich): 11,7 ha

Insbesondere aus den Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Vollgeschosse, Höhe) im Zusammenhang mit der Baugrenze ergibt sich die maximale bauliche Ausnutzung des Plangebietes. Unter Zugrundelegung eines realistischen Nutzungskonzeptes, das auch (derzeit noch nicht geplante) Erweiterungsmöglichkeiten beinhaltet, wurden die Gutachten (insbesondere Verkehr) für die weitere Betrachtung der Auswirkungen erstellt.

2.2 Örtliche Bauvorschrift

Die Örtlichen Bauvorschriften (ÖBV) enthalten Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung. Diese Vorschriften dienen einer städtebaulich und landschaftlich angepassten Gestaltung der baulichen Anlagen und damit auch dem Schutz des Landschaftsbildes. Eine besonders auffallende oder grob unpassende Farb- und Materialwahl sollen vermieden werden. Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind zulässig. (Die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagen ist darüber hinaus ggf. im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Wehrbereichsverwaltung Nord hinsichtlich des Flugbetriebes - Heeresflugplatz Achum: mögliche Blendeffekte, Radarverträglichkeit etc. - abzustimmen.)

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung

Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in der Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008) sowie im RROP Landkreis Schaumburg (RROP 2003) niedergelegt.

Die zentralörtliche Struktur des Landkreises ist geprägt von den vier Mittelzentren Bad Nenndorf, Bückeburg, Rinteln und Stadthagen. Sie wird durch elf Grundzentren ergänzt. Es handelt sich bei dem Kreisgebiet damit um einen polyzentrischen Siedlungsraum. Die raumstrukturelle Entwicklung des Landkreises soll nach dem Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ erfolgen (RROP E 1.5.03).

Eine ‚regionale Sondersituation‘ wird im RROP für die Ortsteile (OT) Obernkirchen und Lauenau beschrieben. Sie sind kreisweit die einzigen beiden Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘. Für den OT Obernkirchen wird ausgeführt: *„Der OT Obernkirchen verfügt als Grundzentrum über eine überdurchschnittliche infrastrukturelle Grundausstattung. Die weitere Entwicklung der Stadt ist jedoch in besonderem Maße abhängig von der betriebswirtschaftlichen Entwicklung eines Großunternehmens der krisenbetroffenen Glasindustrie. Durch die Vergabe der Sonderfunktion ‚Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ wird der ausgeprägten Strukturschwäche (...) regionalplanerisch Rechnung getragen“* (RROP E 1.5.03).

Das Gesamtklinikum Schaumburger Land soll im Gebiet der Stadt Obernkirchen errichtet werden. Der Standort liegt im Ortsteil Vehlen; er grenzt an den Ortsteil Obernkirchen und damit an das im RROP festgelegte Grundzentrum mit Schwerpunktaufgabe bezüglich Arbeitsstätten.

Die Standortwahl für das Gesamtklinikum ist im regionalplanerischen Kontext wie folgt zu bewerten:

Die bisherigen Klinikstandorte im Landkreis Schaumburg liegen in den drei Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen. Diese drei Kliniken sind als Häuser der Grund- und Regelversorgung langfristig nicht in der Lage, den Anforderungen einer medizinisch qualifizierten Versorgung, eines wirtschaftlichen Betriebs und der demografischen Entwicklung gerecht zu werden und damit die gesundheitliche Versorgung im Landkreis sicherzustellen. Bereits heute besteht eine hohe Abwanderungsquote von Patienten, die sich in Kliniken der benachbarten Landkreise behandeln lassen.

Eine effektive Verbesserung dieser Rahmenbedingungen kann nur erreicht werden, indem die Leistungsangebote an einem zentralen, gemeinsamen Standort im Rahmen einer Fusion zusammengeführt werden sowie durch gezielte Optimierung und Erweiterung der Fachabteilungsstruktur.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort wurde unter Einbeziehung der Patientenströme eine Lage zwischen den drei bestehenden Kliniken und damit auch zwischen den Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen angestrebt. Dies dient einer günstigen Erreichbarkeit des Klinikums, insbesondere aus Gebieten mit hoher Einwohnerzahl.

Im Ergebnis wurde der Bereich Obernkirchen als Suchraum für den Standort eines Gesamtklinikums Schaumburger Land ermittelt. Dieser Suchraum liegt inmitten des Kerneinzugsgebiets der bisherigen Klinikstandorte und inmitten der bevölkerungsreichsten Teile des Landkreises.

Diese Standortwahl fügt sich in das oben beschriebene raumordnerische Leitbild der ‚Dezentralen Konzentration‘ in einem polyzentrischen Siedlungsraum ein. Der gewählte Standort ist zum einen an der Lage und der Versorgungssituation der Mittelzentren im Landkreis Schaumburg orientiert (zentrale Lage zwischen Bückeburg, Rinteln und Stadthagen), zum anderen liegt er in einem Bereich mit grundzentralen Funktionen sowie der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘.

Die Planung entspricht daher dem aus der Siedlungsstruktur abgeleiteten Leitbild für die Entwicklung des Landkreises Schaumburg.

Hinsichtlich der weiteren planungsrelevanten Darstellungen des RROP im Umfeld des Klinikstandortes sind folgende Ausführungen zu machen:

- Der Klinikstandort befindet sich mit Teilflächen in einem ‚Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft‘. Grundlage dieses raumordnerischen Vorsorgegebietes ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) SHG 10 ‚Auetal‘.

Bei der Errichtung des Klinikums handelt es sich um einen hochrangigen Belang der Versorgungsinfrastruktur im Landkreis Schaumburg. Die raumstrukturelle Bedeutung des Gesamtklinikums überwiegt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Belange des Landschaftsschutzes auf den betroffenen Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes ‚Auetal‘. Aus diesem Grund hat der Landkreis Schaumburg als zuständiger Ordnungsgeber ein Teilaufhebungs-

verfahren für das LSG durchgeführt. Insofern tritt auch das raumordnerische Vorsorgegebiet in der Abwägung hinter die Belange des Klinikneubaus zurück.

- Die Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft für das Klinikum führt zur Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen (z.B. Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungsnutzung; siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht). Diese Flächeninanspruchnahme ist jedoch unumgänglich mangels geeigneter Alternativstandorte. Insbesondere Standorte in innerörtlicher Lage (z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Gewerbebrachen, Nutzung bereits ausgewiesener Baugebiete) standen in dem Suchraum für das Gesamtklinikum nicht in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung.
- Das im Bereich des Klinikums dargestellte ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ steht der vorliegenden Bauleitplanung nicht entgegen. Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen des gesamten Planungsprozesses umfassend berücksichtigt (siehe hierzu Kap. 3.5).
- Der Klinikstandort liegt außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes ist mit dem Klinikbau nicht verbunden. Eine Querung des Überschwemmungsgebietes wird durch die Erschließungsstraße (auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen) erfolgen. Die hierdurch verursachten Beeinträchtigungen werden durch geeignete, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kompensiert.
- Der im RROP dargestellte, in Nord-Süd-Richtung entlang des Plangebietes verlaufende regional bedeutsame Fernradweg wird in seiner Funktion durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es wird dafür Sorge getragen, dass eine gefahrlose und attraktive Radwegeverbindung am östlichen Rand des Plangebietes weiterhin erhalten bleibt (s. Kap. 3.10).
- Die im RROP dargestellte, das Plangebiet tangierende Hochspannungsleitung wird in ihrer Funktion durch die Planung in keiner Weise beeinträchtigt.

Die drei Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen werden als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums weiterhin Bedeutung behalten, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von allen bisherigen Standorten aus erreichbar ist, so dass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an den bisherigen Klinikstandorten zu etablieren. Dies hat insbesondere in Stadthagen und Rinteln bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt. Ziel ist es, diese Entwicklung fortzuführen und bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

Der Planungszweck der vorliegenden Bauleitplanung entspricht aus den dargelegten Gründen den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Diese Auffassung entspricht der Beurteilung durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 10.08.2010). Hieraus folgt, dass für das Gesamtklinikum Schaumburger Land weder ein Raumordnungsverfahren, noch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.

Vertiefende Ausführungen zur Raumordnung sind in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten.

Siedlungsentwicklung

Bezüglich der lokalen Siedlungsentwicklung ist auszuführen, dass das geplante Sondergebiet in der Feldflur ohne direkten Anschluss an vorhandene Bebauung liegt. Die nächstgelegene Bebauung (Ortslagen von Vehlen, Ahnsen, Röhrkasten und Obernkirchen) liegt jeweils rund 400 bis 800 m vom Klinikstandort entfernt. Negative Auswirkungen im Sinne einer Einschränkung der zukünftigen Siedlungsentwicklung dieser Ortschaften sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von freier Landschaft für das Gesamtklinikum wurde im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ausführlich begründet.

Das Klinikum ist hinsichtlich der Zahlen an Beschäftigten, Patienten und Besuchern städtebaulich mit einem Ortsteil zu vergleichen. Insofern ist die Schaffung einer leistungsfähigen Erschließung für den Standort erforderlich. Hierfür ist eine neue Kreisstraße (K 73) vorgesehen, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

3.2 Verkehr

Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebietes Klinik erfolgt über eine neu zu bauende Kreisstraße, die die Landesstraße L 451 im Westen (zwischen Vehlen und Ahnsen) mit der Kreisstraße K 11 im Südosten (Röhrkasten) verbindet.

Die neue Straße wird teilweise über einen vorhandenen Wirtschaftsweg („Auf dem Stapel“) zwischen Vehlen und Röhrkasten geführt und erfordert den Bau einer neuen Brücke über die Bückeburger Aue. Der überwiegende Teil der Straße (inkl. Brücke) verläuft dabei auf Gebiet der Gemeinde Ahnsen, Samtgemeinde Eilsen und ist damit nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Für die Straße wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Straßenplanung erfolgt parallel durch ein Fachplanungsbüro in enger Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung, dem Landkreis und den von der Planung berührten Gemeinden. Die Entwurfsplanung der Straße wurde als Planungsabsicht und nachrichtliche Darstellung (inkl. Ausgleichsflächen an der Straße) im Bebauungsplan mit dargestellt.

Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurde bereits frühzeitig ein Fachgutachten (SHP 2010) erstellt, um die verkehrlichen und lärmtechnischen Auswirkungen rechtzeitig abschätzen zu können. Als Grundlage wurde hierfür im Februar 2010 vom Büro SHP eine Verkehrszählung an den relevanten Knotenpunkten durchgeführt.

Zur Verifizierung der Eingangszahlen des Verkehrsgutachtens SHP wurden im April 2011 neue Verkehrserhebungen von einem zweiten Verkehrsgutachter (Büro Jester) vorgenommen.

Ergänzend konnten offizielle Zähldaten aus den bundesweiten Straßenverkehrszählungen 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herangezogen werden.

Verkehrsuntersuchung 2010

Im Verkehrsgutachten 2010⁵ wurden vergleichend eine einseitige (westliche) Erschließung des Klinikums und eine Erschließung von zwei Seiten (Westen und Süden) untersucht. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

- *„Das Gesamtklinikum Schaumburger Land weist eine Verkehrserzeugung von etwa 4.600 Wegen pro Tag auf. Das Kfz-Verkehrsaufkommen beträgt etwa 3.400 Kraftfahrzeuge pro Tag.*
- *Auf den ÖPNV werden etwa 500 Wege pro Tag entfallen. Die Schaffung einer attraktiven Busanbindung ist somit notwendig, um eine Erschließung für nicht motorisierte Beschäftigte und Patienten sicherzustellen.*
- *Es werden zwei Erschließungsvarianten untersucht, eine einseitige mit Erschließung von Westen sowie eine zweiseitige mit Erschließung von Westen und Süden. Beide Erschließungsvarianten sind prinzipiell machbar.*
- *In der Ortsdurchfahrt Vehlen (L 451) wird es, unabhängig von der Wahl der Erschließungsvariante, durch das Klinikum ungefähr zu einer Verdopplung der Verkehrsstärke im Kraftfahrzeugverkehr kommen.*
- *In der Ortsdurchfahrt Ahnsen wird bei Realisierung der einseitigen Erschließungsvariante ebenfalls eine doppelte Verkehrsbelastung eintreten. Bei Realisierung der zweiseitigen Erschließungsvariante kann die Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt weitgehend vermieden werden.*
- *In der Ortsdurchfahrt Bad Eilsen wird die Steigerung des Verkehrsaufkommens bei etwa siebzehn Prozent liegen. Durch die zusätzliche Verkehrsbelastung kann die Stickstoffdioxidbelastung in Bad Eilsen ansteigen. Die Auswirkungen auf den Status „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ sind zu prüfen.*
- *Die Untersuchungen zur Verkehrsqualität an den Knotenpunkten zeigen, dass alle untersuchten Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind. Bauliche Veränderungen sind lediglich an den Anschlussknotenpunkten der Erschließungsstraßen erforderlich. Anpassungen in der Steuerung der Lichtsignalanlagen sind notwendig.“ (SHP 2010)*

Von gutachtlicher Seite empfohlen wird die zweiseitige Erschließung, *„da so eine Mehrbelastung der sensiblen Ortsdurchfahrt Ahnsen vermieden werden kann und sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen besser auf verschiedene Routen verteilen lässt. Bei einer zweiseitigen Erschließung wäre eine Klassifizierung der neuen Straßenabschnitte als Kreisstraße angemessen. Sie würde eine Diagonale im Kreisstraßennetz bilden und auch Verbindungsfunktionen zur Anbindung von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion an die benachbarten Grundzentren und das Mittelzentrum Bückeburg übernehmen. Mit der Verkehrserzeugung des Gesamtklinikums ist von einer Verkehrsbelastung auszugehen, die mit der der L 451 vergleichbar ist“ (SHP 2010).*

⁵ SHP-Ingenieure 2010: „Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land“, Endfassung, Stand Dezember 2010

Ergänzende Betrachtung 2011

In einer ergänzenden Betrachtung⁶ ist - zur Verifizierung der Eingangszahlen des ursprünglichen Verkehrsgutachtens (SHP 2010) - die neue Verkehrserhebungen von 2011 zu Grunde gelegt worden. Diese Zählung wurde von einem zweiten Verkehrsgutachter (Büro Jester) vorgenommen. Der Zählzeitpunkt (05.04.11) lag dabei nach Beginn der Sommerzeit (Ende März), aber vor den Osterferien. Die Erhebung fand an den schon bei der ersten Zählung erfassten Punkten sowie zur Abrundung des unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse im Verfahren zu beurteilenden Straßennetzes an einigen ergänzenden Stellen statt.

Außerdem waren seit Anfang 2011 die Ergebnisse der Zählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugänglich, die alle fünf Jahre bundesweit an vorgegebenen Querschnitten von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durchgeführt werden. Diese Zählungen stammen aus verschiedenen Monaten (v.a. April und September, tlw. November) des Jahres 2010. Da diese Zählstellen an anderen Stellen im Straßennetz liegen und u.a. die Zählzeiträume und -dauer abweichen, waren die Ergebnisse nur hilfsweise heranziehbar.

Im Rahmen der ergänzenden Betrachtung wurden vom Büro SHP die verschiedenen Erhebungsergebnisse zusammengestellt und dezidiert verglichen. Zusammenfassend wird festgestellt: *„Die verglichenen Zählungen zeigen teilweise gute Übereinstimmungen, teilweise sind jedoch auch sehr deutliche Abweichungen vorhanden. Besonders große Abweichungen treten vorrangig bei den Werten der Straßenverkehrszählung [Zählungen der BASt] untereinander auf. [...] Die Zählungen von SHP Ingenieure und vom Ingenieurbüro Jester zeigen keine so großen Abweichungen. Tendenziell sind die Werte vom Ingenieurbüro Jester, insbesondere die Werte der Nachmittagsstunden, höher als die von SHP Ingenieure.“*

Als Grundlage für die Überprüfung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und für eine neue Schallberechnung wurden im Weiteren die tendenziell höheren Verkehrsmengen aus der Erhebung 2011 zu Grunde gelegt. Die Verkehrserzeugung des Klinikums ist jedoch unabhängig von den Analyseverkehren und wurde in der Dimension beibehalten.

Bisher nicht berücksichtigte Verlagerungseffekte auf die neuen Verbindungs- und Erschließungsstraße (evtl. Abkürzungsverkehre etc.) konnten anhand der Zählungen abgeschätzt werden. Diese zusätzlichen Verkehre in einer Größenordnung von aufgerundet 300 Kfz/24h wurden der neuen Straße zugeschlagen, zur Sicherheit aber nicht bei den vermutlich entlasteten Straßen (insbesondere L 451 Ahnsen und K 10) abgezogen.

Hinsichtlich der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitäten ergeben sich an den relevanten Knotenpunkten keine wesentlichen Änderungen (im Gutachten 2010 festgestellte Qualitätsstufen werden weiterhin eingehalten). Die Hauptknotenpunkte B65/L451 und B83/L451 wurden zusätzlich einem „Stresstest“ mit pauschal 20 % höheren Verkehrsstärken (inkl. Klinikverkehr) unterzogen. Die Neuberechnung mit diesen höheren Verkehrsstärken führt zwar zu einer marginalen Erhöhung der Wartezeiten, die Verkehrsqualität bleibt bei beiden Knotenpunkten jedoch innerhalb der Qualitätsstufe C⁷.

⁶ SHP-Ingenieure 2011: „Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land - Ergänzende Betrachtung“, 06/2011

⁷ Die Qualitätsstufe C entspricht einer ausreichenden Verkehrsqualität mit folgender Definition: „Nahezu alle während der Sperrzeit ankommenden Verkehrsteilnehmer können in der nachfolgenden Freigabezeit weiterfahren oder -gehen. Die Wartezeiten sind spürbar. Beim Kraftfahrzeugverkehr tritt im Mittel nur geringer Stau am Ende der Freigabezeit auf.“



Aufgrund von Anregungen im Verfahren wurden ergänzend auch mögliche Schleichverkehre über die Schulstraße in Ahnsen betrachtet. Selbst bei einer Instandsetzung der Ortsdurchfahrt in Ahnsen und evtl. Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehren über die Schulstraße würde dieser zusätzliche Verkehr zu keinen nennenswerten Verschlechterungen der Verkehrsqualität am Knotenpunkt L 451/K10 in Ahnsen führen.

Im Ergebnis stellt der Verkehrsgutachter fest: „Diese ergänzende Betrachtung auf der Grundlage der Verkehrszählung vom April 2011 zeigt, dass die Unterschiede zur Zählung vom Februar 2010 keine nennenswerten Auswirkungen auf die verkehrlichen Aspekte haben, die im Verkehrsgutachten zum Gesamtklinikum Schaumburger Land beschrieben sind.“

Die Ergebnisse der Verkehrsgutachten sind aus Sicht der Stadt Obernkirchen plausibel; sie können daher als Basis für weitere Auswirkungen (v.a. zum Schall) verwendet werden.

Radverkehr

Die neue Straße erhält auf gesamter Strecke einen begleitenden Radweg sowie Querungshilfen. Der regional bedeutsame Radwanderweg (gem. RROP 2003) wird mit dem neuen Radweg aufgenommen und bleibt im weiteren Verlauf erhalten bzw. wird ausgebaut. Durch den Kreisverkehrsplatz an der K 11 kann dort eine deutlich sicherere Querungsstelle als bisher geschaffen werden. Für Radfahrer und Fußgänger bleibt auch die direkte, geradlinige Verbindung zwischen Vehlen und Röhrkasten erhalten.

Öffentlicher Nahverkehr (ÖPNV)

Zum derzeitigen Stand der Abstimmungen ist beabsichtigt, dass das Klinikum eine ÖPNV-Anbindung erhält über die Buslinien SVG 2004 (Bückeburg - Stadthagen), sowie SVG 2006 (Rinteln - Bad Eilsen - Obernkirchen - Stadthagen) in Kombination mit der Bus-Linie Bad Eilsener Kleinbahn (Bad Eilsen - Bückeburg) und der SVG-Linie 2026 (Obernkirchen - Bückeburg). Von/nach Bad Nenndorf ist eine Anbindung über die Ruhe Reisen Linie (Bad Nenndorf - Stadthagen) und die SVG-Linie 2004 (Stadthagen - Bückeburg) vorgesehen. Entsprechende Verhandlungen mit den betroffenen Verkehrsunternehmen sind bereits aufgenommen und werden weitergeführt.

Am Klinikum ist in unmittelbarer Nähe und mit barrierefreiem Zugang zum Haupteingang die Errichtung einer neuen Bushaltestelle vorgesehen. Bei der Dimensionierung von Zu- und Umfahrten wurden die Schleppkurven von Gelenkbussen zu Grunde gelegt. Auch bei den Planungen zur neuen Kreisstraße (u.a. Kreisverkehrsplatz) wurden die Verkehrsunternehmen mit einbezogen.

Luftverkehr

Nach den Stellungnahmen der zuständigen Stellen wird das Klinikum am geplanten Standort und unter Berücksichtigung der Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf den militärischen Flugverkehr des nahegelegenen Heeresflugplatzes Bückeburg-Achum haben. Im Zulassungsverfahren für den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum sowie im Rahmen der Baugenehmigung zum Klinikum erfolgen weitere Beteiligungen der zuständigen Stellen.

3.3 Medizinische Versorgung

Durch die Zusammenlegung der drei bisherigen Klinikstandorte zu einem neuen Gesamtklinikum für den Landkreis Schaumburg wird die bisher vorhandene Grund- und Regelversorgung zu einer qualitativ hochwertigen Schwerpunktversorgung für die Bevölkerung im Landkreis Schaumburg und darüber hinaus ausgebaut.

Durch eine Optimierung der Fachabteilungsstruktur wird das Leistungsspektrum gegenüber den bisherigen Kliniken erweitert und so die Eigenversorgungsquote im Landkreis Schaumburg erhöht.

3.4 Arbeitsstättenentwicklung

Durch den Bau des Gesamtklinikums werden neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. Arbeitsplätze aus den bisherigen Kliniken in Rinteln, Stadthagen und Bückeburg erhalten und auf eine langfristige wirtschaftliche Basis gestellt. Mit diesem Arbeitsplatzertahl ist jedoch eine räumliche Verlagerung an den neuen Standort Obernkirchen verbunden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand wird von rund 1.100 Beschäftigten im neuen Gesamtklinikum ausgegangen.

Als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums werden die Städte Bückeburg, Rinteln und Stadthagen weiterhin Bedeutung behalten, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von allen bisherigen Standorten aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an den bisherigen Klinikstandorten zu etablieren. Dies hat insbesondere in Stadthagen und Rinteln bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt.

Ziel ist es, diese Entwicklung fortzuführen und bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

3.5 Landwirtschaftliche Belange

Die Belange der Landwirtschaft sind durch den Bebauungsplan V9 in erheblichem Umfang betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs werden landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von ca. 9,4 ha in Anspruch genommen. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs benötigt.

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden in erheblichem Umfang ist nur zu rechtfertigen, wenn sich besser geeignete Alternativstandorte mit geringerem Flächenverbrauch nicht anbieten. Dies wurde im Rahmen des Standortvergleichs zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits dargelegt.

Die Bodenordnung im Plangebiet (Baugrundstück, Ausgleichsmaßnahmen etc.) ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt (u.a. Pflanzabstände zu Ackerflächen etc.) und sind über die Festsetzungen bzw. die Maßnahmenbeschreibungen geregelt.

Die Wegeverbindungen für die Landwirtschaft werden im Plangebiet erhalten bleiben bzw. wieder neu hergestellt werden. Bei der Planung der Kreisstraße wurden die neuen Anbindungen und Ausbauabschnitte entsprechend den landwirtschaftlichen Erfordernissen (Straßenbreiten, Radien, Sichten etc.) ausgelegt. Während der Bauphase wird dafür Sorge getragen werden, dass alle landwirtschaftlichen Flächen erschlossen und erreichbar bleiben.

Das Entwässerungsnetz aus Gräben wird im Umfeld des Klinikums ertüchtigt und weiterhin die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Landwirtschaftliche Drainagen werden erhalten.

3.6 Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird durch geeignete Maßnahmen zur Wasserrückhaltung so ausgelegt, dass der heutige Abfluss auch zukünftig nicht überschritten wird. Es finden sich hierzu entsprechende Festsetzungen u.a. zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Unmittelbar durch das Vorhaben beeinflusst werden auch die wegebegleitenden Gräben, welche im Zuge der Erschließung und der Entwässerung des Klinikums den geänderten Anforderungen an die Vorflut entsprechend umzugestalten sind (s. Kap. 7.2 des Umweltberichtes).

Alle Maßnahmen an den Gewässern sowie die Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über das RRB werden im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens behandelt. Das hierfür erforderliche Maßnahmenkonzept ist in den Grundzügen bereits mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg als zuständige Behörde abgestimmt.

Die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer im Plangebiet und seiner Umgebung sowie die Überschwemmungsgebiete sind in Anhang 6 dargestellt.

Die Hochwasser-Situation heute und künftig (nach Bau von Klinikum und Kreisstraße) sowie die derzeitigen Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren prognostizierte Veränderungen wurden in gesonderten Fachgutachten untersucht und sind im Kap. 7.2 des Umweltberichtes erläutert.

3.7 Ver- und Entsorgung

Der Standort des Klinikums verfügt in unmittelbarer Nähe über leistungsfähige Infrastruktur in Form einer Hauptabwasserleitung (östlich der Bückeburger Aue) sowie von Haupttransportleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation (im Weg „Auf dem Stapel“). Diese sind nachrichtlich und maßstabsbedingt in generalisierter Form im Bebauungsplan dargestellt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die vorhandene Hochspannungsfreileitung am

südlichen Rand des Gebietes (110 kV). Die Schutzstreifen dieser Leitung (siehe nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung) sowie die bautechnischen Vorgaben des Leitungsträgers sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen sowie bei Gehölzpflanzungen in diesem Bereich zu beachten.

Dargestellt sind im Bebauungsplan auch die beabsichtigte Verlegung neuer, übergeordneter Ver- und Entsorgungsleitungen. So erfolgt die Schmutzwasserentsorgung der einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. V9 über eine neu zu bauende Abwassertransportleitung. Diese Leitung erhält Anschluss an die vorhandene Sammlerleitung des Abwasserverbandes im Westen, parallel zur Aue. Die Transportleitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Bezüglich der einzuhaltenden Abwasserqualität des Krankenhauses gilt das DWA-Merkblatt DWA-11 775: Abwasser aus Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (Dezember 2010).

Von Westen soll der Trasse der neuen Kreisstraße folgend eine zusätzliche Trinkwasser- und Telekommunikationsversorgung aufgebaut werden.

Die Löschwasserversorgung ist mit den Stadtwerken abgestimmt und gesichert. Im Bedarfsfall erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der im Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ befindlichen Trinkwasser-Transportleitung. Zusätzlich ist eine Versorgung über die neu zu verlegende Trinkwasserleitung von Westen aus gesichert. Unter anderem ist eine Ringleitung mit Hydranten um das Gebäude vorgesehen. Die Löschwasserversorgung wird ebenso wie Zuwegungen, Umfahrungen und Flächen für die Feuerwehr im Rahmen des Bauantrages über das Brandschutzkonzept nachgewiesen.

3.9 Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zu Boden, Natur und Landschaft befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

3.8 Immissionsschutz

Vorbemerkungen / Informationsgrundlagen

Die gutachtlichen Untersuchungen zu den voraussichtlichen, durch das Klinikum verursachten Immissionen wurden entsprechend dem Verfahrensstand Schritt für Schritt durchgeführt. Der Umfang und die Untersuchungstiefe der einzelnen Gutachten wurden zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Landkreis Schaumburg als Fachbehörde und Genehmigungsbehörde abgestimmt.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Standortwahl für das Klinikum festzustellen, dass zu allen empfindlichen Nutzungen Abstände von mehreren Hundert Metern eingehalten werden. Diese Standortwahl trägt in hohem Maße zum vorbeugenden Immissionsschutz bei.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht im Bereich der festgelegten Hubschrauber-Flugrouten des Flugplatzes Achum und ist daher nur in vergleichsweise geringem Maße Immissionen aus Hubschrauberflügen ausgesetzt.

Im Einzelnen werden Gutachten und Unterlagen zu folgenden immissionsschutzrechtlichen Aspekten ausgewertet:



Informationsgrundlagen Verkehrslärm

Bereits in einem frühen Verfahrensstadium konnte die Untersuchung des Verkehrslärms erfolgen, da schon frühzeitig erste Verkehrszahlen (Verkehrszählung 2010 und Zusatzverkehre Klinikum) vorlagen (s. Kap. 3.2). Eine erste Entwurfsfassung⁸ des Schallgutachtens wurde für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Dieser Gutachtenstand wurde im weiteren Verfahren fortgeschrieben (Fassung vom 07.02.11).

Auf Basis der ergänzenden Verkehrserhebung im Jahr 2011 (s. Kap. 3.2) wurde im Juni 2011 die schalltechnische Berechnung überarbeitet und aktualisiert. Die hierbei berücksichtigten Bestandsverkehre („Prognosenufall“) liegen etwas höher als bei der ersten Untersuchung auf der Grundlage der Daten von 2010. Die prognostizierten Zusatzverkehre des Klinikums blieben unverändert. Die auf diesen Daten beruhende schalltechnische Untersuchung („Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen auf Basis der Verkehrserhebung 2011“ vom 22.06.2011) stellt eine wesentliche Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Bauleitplanung dar. Insbesondere die Auswirkungen der durch das geplante Klinikum verursachten Verkehre auf das nachgeordnete Straßennetz wird in diesem Gutachten betrachtet.

Weiterhin wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Kreisstraße (K 73n) gemäß den Vorgaben der Straßenbauverwaltung eine „Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Kreisstraße 73“ (Unterlage 11 zum Planfeststellungsverfahren vom 20.03.2012) erstellt. Hierbei wurden der Neubau der K 73n sowie der Ausbau der K 11 (Kreisverkehrsplatz) berücksichtigt und nach den Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bewertet. Auch das geplante Klinikum selbst wird als ‚empfindliche Nutzung‘ in diese Untersuchung eingestellt. Diese „Schalltechnische Untersuchung“ wird im Folgenden herangezogen, wenn die Auswirkungen des Straßenneubaus (gemäß dem aktuellen Entwurfsstand für die K 73n) zu beschreiben sind.

Informationsgrundlagen Fluglärm

Bezüglich der Fluglärmbelastung, welche durch den Hubschrauber-Sonderlandeplatz am geplanten Gesamtklinikum verursacht wird, liegt ein Gutachten vom 03.06.2011 vor.

Informationsgrundlagen Anlagenlärm

Ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) ist auf der Planungsebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entfernungen des Klinikstandortes zu den umliegenden Ortschaften sind ausreichend (Vehlen ca. 400 m bzw. Ahnsen ca. 600 m, Obernkirchen und Röhrkasten ca. 700 - 800 m), um die Aussage treffen zu können, dass ein Klinikum in der geplanten Art und Weise an diesem Standort grundsätzlich realisierbar ist, ohne dass erhebliche schalltechnische Auswirkungen auf die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen zu erwarten sind. Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, so können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist. Eine Relevanz für die Bauleitplanung ergibt sich somit aus dem anlagebezogenen Lärm nicht.

⁸ BMH 2010: „Schalltechnische Untersuchung (Teil 1) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land, hier: Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen“, Entwurf, Juni 2010

Informationsgrundlagen Luftschadstoffe / Bad Eilsen als Ort mit Heilquellenkurbetrieb

Bezüglich der verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen unter Berücksichtigung des Kurort-Status wurde eine fachgutachtliche Stellungnahme erstellt (GEONET 2011).

Verkehrslärm

Da die prognostizierten Verkehre auf der geplanten Kreisstraße 73 zum überwiegenden Teil auf das geplante Klinikum zurückzuführen sind, wird im Folgenden zunächst die Unterlage 11 (Schalltechnische Untersuchung) aus den Planfeststellungsunterlagen zum Straßenneubau ausgewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen des durch das Klinikum bedingten Mehrverkehrs auf das nachgeordnete Straßennetz betrachtet.

Verkehrslärm im Zusammenhang mit den Neu- und Ausbaumaßnahmen (K 73n)

Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) unterscheidet in § 1 Abs. 1 zwischen dem (Neu-)Bau und der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen.

Mit der Planung zur K 73n wird der Neubau einer Kreisstraße vorbereitet, welcher nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zu beurteilen ist.

Der geplante Ausbau des Knotenpunkts K 11 (Eilsener Straße) / K 73 zu einem Kreisverkehrsplatz sowie die Errichtung eines Linksabbiegers im Zuge der L 451 sind gemäß §1 (2) der 16. BImSchV als „erheblicher baulicher Eingriff“ zu werten.

Ein Anspruch auf Lärmschutz ist in diesen (Ausbau-)Bereichen nur dann gegeben, wenn durch die bauliche Veränderung des Verkehrsweges eine Erhöhung des Mittelungspegels um ≥ 3 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der maßgebenden Grenzwerte eintritt. Eine Erhöhung um weniger als 3 dB(A) löst nur dann einen Anspruch auf Lärmschutz aus, wenn durch die Erhöhung die Beurteilungspegel von 70/60 dB(A) (tags/ nachts) erreicht oder überschritten werden. Diese Voraussetzungen sind weder an der K 11 (Kreisverkehrsplatz), noch an der L 451 gegeben.

Die entsprechenden Rechenergebnisse können der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) zum Planfeststellungsverfahren entnommen werden.

Die durch die Straßenbaumaßnahmen am stärksten betroffene Wohnbebauung befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Ahnsen in einer Entfernung von 290 m zur Kreisstraße sowie in der Ortschaft Röhrkasten unmittelbar südlich der K 11.

Für die zu untersuchende Bebauung am nördlichen Rand der Ortschaft Ahnsen ist der Schutzanspruch eines Dorfgebietes anzusetzen. Für die Bebauung in der Ortschaft Röhrkasten ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung räumlich differenziert der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes und eines Dorfgebietes anzunehmen. Darüber hinaus sind ca. 125 bis 320 m nördlich der K 73n das geplante Klinikum sowie die optional vorgesehene Kindertagesstätte und das Ärztehaus mit einem entsprechenden Schutzanspruch zu beachten.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung liegt der von der geplanten K 73n verursachte Beurteilungspegel bei dem nächstgelegenen Wohngebäude in der Ortschaft Ahnsen tags und nachts um mindestens 27 dB(A) unter dem Immissionsgrenzwert gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für gemischte Bauflächen. Ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz ergibt sich für die Anwohner am Ortsrand von Ahnsen aufgrund der Straßenplanung somit nicht.

Auf der südlichen Baugrenze innerhalb des geplanten Sondergebiets „Klinik“ betragen die Mittelungspegel durch Straßenverkehrslärmimmissionen von der K 73n tags höchstens 44 dB(A) und nachts höchstens 35 dB(A), so dass dort der Immissionsgrenzwert für Sondergebiete (Krankenhaus) tags und nachts um mindestens 12 dB(A) sicher unterschritten wird. Auch für das geplante Klinikum ergeben sich somit keine schalltechnischen Konflikte im Bezug auf die geplante K 73.

Durch den Ausbau der K 11 ergibt sich im Bereich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung in der Ortschaft Röhrkasten eine Abnahme der Straßenverkehrslärmimmissionen um bis zu 4,1 dB(A) am Tage bzw. um bis zu 3,4 dB(A) in der Nachtzeit. Diese Abnahme ergibt sich dadurch, dass der geplante Kreisverkehrsplatz gegenüber dem bisherigen Verlauf der K 11 etwas von der vorhandenen Bebauung abrückt.

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich, dass selbst bei dem durch die K 73n am stärksten betroffenen Wohngebäude Vehler Straße Nr. 20 und auf der straßennächsten, südlichen Baugrenze des Sondergebiets „Klinik“ der jeweils maßgebende Immissionsgrenzwert nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sicher eingehalten wird.

Gemäß den Bewertungsgrundlagen der 16. BImSchV ergibt sich weder durch den Neubau der K 73n noch durch den Ausbau der K 11 ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz.

Im vorliegenden Fall verringert sich - aufgrund des vorgesehenen Abrückens der K 11 von der Wohnbebauung - auch der Summenpegel durch Straßenverkehrslärm im Prognosefall (mit K 73n) gegenüber der Bestandssituation (ohne K 73n) im Bereich der durch die Straßenbaumaßnahmen am stärksten betroffenen Wohngrundstücke (Eilsener Straße Nr. 141 – 145) um bis zu 4 dB(A) am Tage bzw. um bis zu 3 dB(A) in der Nachtzeit. Lediglich im Bereich des Wohngebäudes Eilsener Straße Nr. 139 kommt es zu einer geringfügigen (messtechnisch nicht nachweisbaren) Zunahme des Gesamt-Immissionsbelastung durch Straßenverkehrslärmimmissionen um weniger als 0,5 dB(A). Dort beträgt der Summenpegel durch Straßenverkehrslärmimmissionen im Prognosefall (mit K 73n) tags höchstens 62 dB(A) und nachts höchstens 49 dB(A), so dass die Bezugspegel der 16. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nachtzeit tags um mindestens 8 dB(A) und nachts um mindestens 11 dB(A) unterschritten werden. Aus diesem Grunde ist die festgestellte geringfügige Zunahme des Summenpegels unter schalltechnischen Gesichtspunkten als unkritisch zu bewerten. Auch aus den Summenpegeln leitet sich somit keine Notwendigkeit aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen ab. Aufgrund der Straßenplanung sind somit weder die Herstellung von Lärmschutzwällen oder -wänden noch passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigungsleistungen gegenüber der Anwohner erforderlich.

Verkehrslärm im nachgeordneten Straßennetz (öffentliche Straßen)

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens der Stadt Obernkirchen wurde eine Schalltechnische Untersuchung angestellt, wie sich die Quell- und Zielverkehre des Klinikums im weiteren Umfeld des Plangebietes (von der B 65 im Norden bis in die Ortslage Bad Eilsen im Süden) auswirken. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Untersuchung beschrieben und in ihren Auswirkungen für die vorliegende Bauleitplanung bewertet:

Bereits im heutigen Zustand („Prognosenullfall“) überschreitet der Straßenverkehrslärm der überörtlichen Straßen im Untersuchungsraum verschiedene schalltechnische Richtwerte wie die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (gem. DIN 18005) oder die Grenzwerte der Lärmvorsorge im Straßenneubau (16. BImSchV). Dies ist bei bestehenden Haupterschließungsstraßen (Ortsdurchfahrten) aufgrund der hohen Verkehrszahlen und des bestehenden, in den meisten Fällen älteren baulichen Bestandes nicht ungewöhnlich.

Für bestehende (Fern-)Straßen in der Baulast des Bundes gelten Bestimmungen für die Lärmsanierung, die hilfsweise auch zur Bewertung von Verkehrslärm an Straßen anderer Baulastträger herangezogen werden können. Gemäß Verkehrslärmschutzrichtlinie (D XIV. 37.1) betragen die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung für allgemeine Wohngebiete 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Für Misch- und Dorfgebiete liegen die Werte bei 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts. Diese Sanierungsgrenzwerte wurden auf der Grundlage eines Rundschreibens des Bundesverkehrsministeriums einheitlich um 3 dB(A) abgesenkt⁹.

Selbst mit den prognostizierten Zusatzverkehren des Klinikums werden diese (abgesenkten) ‚Sanierungsgrenzwerte‘ für das bestehende Straßennetz aber (i.d.R. deutlich) unterschritten (Ausnahme: Ortslage Vehlen an der B 65). Im Einzelnen stellen sich die untersuchten Bereiche im nachgeordneten Straßennetz wie folgt dar:

Ortslage Vehlen - B 65:

In Vehlen (Bereich B 65, Mischbebauung) besteht eine deutliche Überschreitung der (im Jahr 2010 herabgesetzten) Sanierungsgrenzwerte (69 dB(A) tags / 59 dB (A) nachts) im Bestand. Die Überschreitung beträgt zwischen 3,6 und 7,4 dB(A) tags und maximal 3,7 dB(A) nachts. Mit dem Zusatzverkehr des Klinikums sind für diesen Abschnitt der B 65 Pegelsteigerungen von 0,1 - 0,2 dB(A) berechnet. Diese Erhöhung ist für sich genommen so geringfügig, dass sie weder messbar noch wahrnehmbar ist.

Grundsätzlich ist zu einer Erhöhung in der Größenordnung von 0,1 - 0,2 dB(A) auszuführen, dass die Verkehrsmengen und damit auch die Lärmpegel an überregionalen Hauptverkehrsstraßen ohnehin Schwankungen ausgesetzt sind. Diese Schwankungen sind durch die allgemeine Verkehrsentwicklung im regionalen und überregionalen Kontext bedingt und sie unterliegen z.B. jahreszeitlichen oder konjunkturbedingten Einflüssen. Die o.g. errechnete Erhöhung um 0,1 - 0,2 dB(A) wird in diesem verkehrlichen Gesamtzusammenhang weder identifizierbar sein, noch kann sie ursächlich einem bestimmten Vorhaben zugeordnet werden.

⁹

Mit Datum vom 25.06.2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mit dem Rundschreiben Stb. 25/722.4/3-2/1204896 eine einheitliche Absenkung der Sanierungsgrenzwerte gem. VLärm-SchR 97 um 3 dB(A) im Hinblick auf Straßenverkehrsgeräusche bekannt gegeben.

In einer solchen Situation können insbesondere Maßnahmen Abhilfe schaffen, die auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung in der Verantwortung des Straßenbaulastträgers durchgeführt werden.

Diese schalltechnisch kritische Situation an der B 65 in Vehlen ist dem Straßenbaulastträger bereits seit langem bekannt. Daher wurden in diesem Straßenabschnitt nach Auskunft der Straßenbauverwaltung¹⁰ bereits im Jahr 1989 eine Lärmsanierung und im Jahr 1993 eine Lärmvorsorgeberechnung (für einen Ausbau der Ortsdurchfahrt) durchgeführt. Im Zuge der Lärmsanierung hatten nahezu alle Objekte an der B 65 in Vehlen zumindest an einigen Häuserfronten passiven Lärmschutz erhalten. Einen Anspruch auf Schallschutz hatten damals auch die beiden Gebäude, für die aktuell die Pegelsteigerungen von 0,1 - 0,2 dB(A) berechnet wurden (Immissionspunkte 01 und 02).

Die Lärmvorsorgeberechnung ist damals im Rahmen einer Planfeststellung¹¹ rechtlich abgesichert worden. Die in 1993 für die B 65 prognostizierten Verkehrsmengen für das Jahr 2013 liegen zwischen 13.600 und 15.000 Kfz/Tag und stimmen damit sehr gut mit den Zählwerten aus der aktuellen Verkehrszählung (2011) überein (13.100 / 15.100 Kfz/Tag).

Insofern waren alle Objekte in der Ortsdurchfahrt (OD) Vehlen im Rahmen der Lärmvorsorge auf einen Anspruch auf Lärmschutz untersucht worden.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass sich zwar rechnerisch für die OD Vehlen (B 65) eine geringfügige Erhöhung der Pegelwerte um 0,1 - 0,2 dB(A) ergibt, dass hiervon jedoch ausschließlich Objekte betroffen sind, die bereits in der Vergangenheit einen Anspruch auf Lärmschutz gehabt hatten und für die in der überwiegenden Zahl der Fälle bereits Maßnahmen des passiven Lärmschutzes realisiert wurden.

Unabhängig davon können sich zukünftig im Rahmen einer erneuten Lärmsanierungsberechnung an noch nicht entschädigten Gebäuden bzw. Gebäudeseiten weitere Ansprüche gemäß den Grundsätzen der Lärmsanierung ergeben.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass in den Wohngebäuden an der B 65 die besonders schutzbedürftigen Schlafräume schon heute nach der lärmabgewandten Seite hin orientiert sind. Gleiches gilt für die Außenwohnbereiche, die rückwärtig angeordnet und somit durch die Gebäude abgeschirmt sind. Für die Nutzung der Außenwohnbereich wird sich somit unter Lärmgesichtspunkten keine Veränderung ergeben.

Insofern ist festzustellen, dass den Anforderungen des Lärmschutzes an der OD Vehlen im Zuge der B 65 durch den Straßenbaulastträger in der Vergangenheit Genüge getan wurde und dass auch in Zukunft die Option für die Durchführung weiterer Lärmsanierungsmaßnahmen besteht. Mit der geringfügigen Pegelerhöhung durch die zusätzlichen Verkehre ist in Vehlen aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen somit keine Überschreitung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung mehr zu erwarten. Insofern sind die Erhöhungen für die Anwohner als hinnehmbar zu bewerten.

Ein Handlungsbedarf bezüglich aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung für das Gesamtklinikum ergibt sich aufgrund dieser Tatsachen nicht.

¹⁰ Schriftliche Mitteilung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln vom 17.02.2012.

¹¹ Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 25.10.1993.

Ortslage Vehlen - L 451:

Im Bereich der L 451 wurden in Vehlen deutliche Pegelsteigerungen bis zu 2 dB(A) - tags und 5 dB(A) - nachts berechnet. Damit handelt es sich in der Nachtzeit um ‚wesentliche‘ (> 3dB(A)) Pegelsteigerungen. Die Berechnungen zeigen jedoch auch, dass die für bestehende Straßen zu berücksichtigenden (in 2010 um 3 dB(A) abgesenkten) Sanierungsgrenzwerte deutlich - um mindestens 3 dB(A) - unterschritten werden, so dass die prognostizierten Pegel weit unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bleiben. Dies ist (im Vergleich z.B. mit der B 65) mit der geringen verkehrlichen Grundbelastung auf der Landesstraße zu begründen.

Gesunde Wohnverhältnisse im Tagzeitraum sind daher gewährleistet. Im Nachtzeitraum unterschreiten die Pegel den Wert von 54 dB(A). Hierbei handelt es sich um den in der 16. BImSchV vorgesehenen nächtlichen Grenzwert für Mischgebiete. Da Mischgebiete auch dem Wohnen zu dienen bestimmt sind und die 16. BImSchV auch außerhalb ihres Anwendungsbereiches als Orientierungshilfe für die Zumutbarkeit von Verkehrslärm herangezogen werden kann, sind trotz der zu erwartenden Pegelsteigerungen im Bereich der L 451 noch gesunde Wohnverhältnisse im Nachtzeitraum gewährleistet. Unabhängig davon sind angesichts der grundsätzlichen Funktion der Landesstraße, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen, die dargelegten Pegelsteigerungen hinzunehmen. Das gilt auch für die weiterhin bestehende Überschreitung der Orientierungswerte zur städtebaulichen Planung (DIN 18005).

Für die rückwärtig gelegenen Außenwohnbereiche ist von einer Eigenabschirmung durch die Gebäude und damit der Unterschreitung eines Lärmpegels von 62 dB(A) auszugehen, so dass eine Nutzung der Außenwohnbereich unter Lärmgesichtspunkten nach wie vor möglich ist.

Ein Anspruch auf Lärminderung / Lärmschutz ergibt sich für die Anwohner der Landesstraße auch in Zukunft aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Sanierungsgrenzwerte nicht.

Ortslage Bad Eilsen - L 451:

Bezüglich der Ortsdurchfahrt Bad Eilsen sind aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung zwei Abschnitte zu betrachten, die jedoch nur um ca. 0,5 dB(A) unterschiedliche Emissionspegel aufweisen. Damit errechnen sich im Verlauf der Ortsdurchfahrt im Prognoseplanfall am Tage Pegelerhöhungen von bis zu 0,6 dB(A). Diese geringe Anhebung der Lärmpegel liegt in einem Bereich, der weder als messbar noch als wahrnehmbar gilt. Allerdings kann diese Pegelsteigerung im südlichen Bereich von Bad Eilsen tags dazu führen, dass der um 3 dB(A) abgesenkte Sanierungsgrenzwert (67 dB(A)) gerade erreicht bzw. nur knapp unterschritten wird (in der Untersuchung wurde ein Wert von 66,9 dB(A) ermittelt). Das Erdgeschoss dieses Gebäudes ist von einer Mauer abgeschirmt, so dass von einer gewissen Lärmabschirmung bereits im heutigen Zustand auszugehen ist. In der Nachtzeit errechnet sich eine Pegelsteigerung von ca. 1,5 dB(A); der Sanierungsgrenzwert nachts wird nicht erreicht.

Die prognostizierten Lärmpegel an den untersuchten Lärmpegeln (Immissionspunkte 8 und 9) bleiben unterhalb der Schwelle, welche als gesundheitsgefährdend gilt.

Die absoluten Pegelwerte sind in starkem Maße abhängig vom Abstand der Beurteilungspunkte zur Straße. Für die schalltechnische Untersuchung wurden Immissionspunkte gewählt, welche einen sehr geringen Abstand zur Straßenachse aufweisen. Damit liegt die Verkehrslärmbelastung in Bad Eilsen zum weitaus überwiegenden Teil unterhalb der angesprochenen Sanierungsgrenzwerte.

Auch für Bad Eilsen ist festzustellen, dass die Außenwohnbereiche - v.a. bei den straßennah gelegenen Grundstücken - im Rückwärtigen Bereich des Gebäudes angeordnet sind, so dass ihre Nutzung unter Lärmgesichtspunkten unverändert möglich sein wird.

Bei Würdigung der verkehrlichen und schalltechnischen Gesamtsituation wird festgestellt, dass die Zusatzbelastungen im Bereich der Ortsdurchfahrt Bad Eilsen aufgrund ihres geringen Umfangs („nicht wahrnehmbar“) für die Anwohner zumutbar sind. Sinngemäß gilt die gleiche Situation, die auch für die Ortsdurchfahrt Vehlen an der B 65 dargelegt wurde (s.o.). Auch die Landesstraße dient dem Zweck, regionale Verkehre aufzunehmen; es erfolgt eine umfangreiche Vermischung unterschiedlichster Ziel- und Quellverkehre. Vermeidbar ist der Mehrverkehr auf der L 451 in Bad Eilsen nicht, da der Klinikverkehr aus südlicher Richtung (A 2, B 83, Rinteln) unabhängig von der Trassenführung der K 73n und unabhängig von dem gewählten Klinikstandort in jedem Fall auf der Landesstraße 451 die Ortslage Bad Eilsen passieren muss.

Grundsätzlich sind verkehrsberuhigende bzw. -verlangsamende Maßnahmen (z.B. Einführung von Tempo 40 in Bad Eilsen) geeignet, um zu einer Verringerung des Verkehrslärms in der Ortslage beizutragen. Derartige Maßnahmen können ggf. von dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. der Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden; sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

In der Abwägung der dargelegten Belange sind die geringen, nicht wahrnehmbaren Pegelerhöhungen an dieser Stelle hinnehmbar. Ein Handlungsbedarf für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Im Ergebnis ergibt sich bei dezidiertem Betrachtung und Abwägung der jeweiligen örtlichen Situation kein Anlass für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen zum Straßenverkehrslärm im Zusammenhang mit dem Bau des Klinikums bzw. der Kreisstraße 73. Die in den Untersuchungen ermittelten geringfügigen Lärmpegelerhöhungen sind hinnehmbar.

Fluglärm

Mit dem nachfolgenden Berechnungen sollen die Geräuschimmissionen durch den Einsatz der Rettungshubschrauber beim An- und Abflug in den hierfür vorgesehenen Flugkorridoren ermittelt und beurteilt werden. Derzeit wird das Verkehrsaufkommen mit ca. 50 Hubschraubereinsätzen (100 Flugbewegungen) pro Jahr abgeschätzt, so dass im Regelfall ein bis zwei Hubschraubereinsätze wöchentlich zu erwarten sind. Damit kann die schalltechnische Beurteilung auf zwei Flugbewegungen an einem Tag abgestellt werden.

Die Berechnungen zeigen, dass bei einer Beurteilung der Hubschraubergeräusche als Verkehrsgeräusche in der Beurteilungszeit tags nur am Klinikum selbst eine Richt- oder Orientierungswertüberschreitung zu erwarten ist. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung hingegen kann ein Immissionskonflikt ausgeschlossen werden.

In der Nachtzeit hingegen errechnen sich bereits bei einer Flugbewegung am Klinikum und im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung deutliche Richt- oder Orientierungswertüberschreitungen.

Würde man die Hubschraubergeräusche auf der Grundlage der TA Lärm beurteilen, so ergäben sich gegenüber der Beurteilung i.S. von Verkehrslärm aufgrund von Pegelzuschlägen ggf. höhere Beurteilungspegel.

Ungeachtet den vorstehenden Berechnungen und Beurteilungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Normen muss unter Beachtung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg¹² die Beurteilung eines Hubschrauber- Sonderlandeplatzes losgelöst von einer möglichen Überschreitung der üblichen Richt- oder Orientierungswerte bewertet werden. Hierbei wird insbesondere auf die Häufigkeit der Lärmbelastungen abgestellt, die im vorliegenden Fall als gering zu bewerten ist (100 Flugbewegungen an 365 Tagen) und damit auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz und der Dringlichkeit der Hubschraubereinsätze (Notfallsituationen) zumutbar und somit zu dulden ist.

Schalluntersuchungen zu sonstigen (militärischen) Flügen im Gebiet wurden nicht angestellt. Zum einen sind hierzu kaum belastbare Berechnungsgrundlagen gegeben, zum anderen liegt das Krankenhaus in einem Bereich außerhalb der Flugkorridore des Heeresflugplatz Achum. Dies wurde bereits im Zuge der Standortauswahl für das Krankenhaus auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bereits mit berücksichtigt.

Auswirkungen auf Kurort Bad Eilsen (Lärm-/Luftbelastungen)

Die Auswirkungen des Verkehrslärms auf den Kurort Bad Eilsen wurden oben bereits dargelegt.

Basierend auf dem Verkehrsgutachten und den bereits vorliegenden Daten zur lufthygienischen Situation im Gemeindegebiet von Bad Eilsen wurde in einem weiteren Gutachten¹³ untersucht, welche Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung (insbesondere durch Stickstoffdioxid) innerhalb des Kurbezirks von Bad Eilsen zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bad Eilsen derzeit „Ort mit Heilquellenkurbetrieb“ ist und das Prädikat eines „Heilbades“ anstrebt.

Im Ergebnis wird vom Gutachter festgestellt: *„Es ist davon auszugehen, dass die Luftbelastung durch NO₂ im Planfall 2013/14 [mit dem Zusatzverkehr durch das neue Klinikum] in etwa vergleichbar mit der 2004 gemessenen Belastung sein wird. An der Messstation an der L451 sind für den Planfall 2013/14, in Relation zu 2004, vergleichbare bis niedrigere NO₂ Immissionen durch den lokalen Straßenverkehr zu erwarten. Die Auswirkungen des Verkehrs auf der L451 auf die Immissionen am Messpunkt „Kurgebiet“ und „Ortszentrum“ sind eher als gering zu bewerten. Die hier gemessenen NO₂ Konzentrationen werden zum größten Teil durch die Hintergrundbelastungen bestimmt. Solange es sich dabei um verkehrsbedingte NO₂ Hintergrundbelastungen handelt, kann angenommen werden, dass diese eher angestiegen sind als abgenommen haben.“* (GEONET 2011).

Demnach sind durch den zusätzlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem neuen Gesamtklinikum keine Verschlechterungen für die Luftbelastung in Bad Eilsen zu erwarten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in

¹² OVG Lüneburg 1. Senat, Beschluss vom 21.07.2008, 1 MN 7/08

¹³ GEONET 2011: Stellungnahme zur verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen nach Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburg in Obernkirchen, 02/2011

einem komplexen Zusammenhang. Mit dem Durchfahrts-Verbot für LKW hat die Gemeinde Bad Eilsen bereits Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehr und Immissionen getroffen. Ein wesentlicher Anteil der in 2004 gemessenen Luftschadstoffe (DWD-Gutachten), ist auf Ferntransport von der A 2 und der B 83 zurückzuführen.

Auch ohne die Realisierung der geplanten Kreisstraße ist ein Mehrverkehr (in vergleichbarer Dimension) in Bad Eilsen unvermeidlich, da jeder Klinik-Standort nördlich der Stadt zu entsprechendem Durchgangsverkehr und damit zu zusätzlichen Immissionen (Lärm, Luftschadstoffen) führen wird.

Andererseits wird das neue Klinikum voraussichtlich erhebliche Vorteile für den Kurort Bad Eilsen und für die Samtgemeinde bringen. Zum einen führt die Planung zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung. Weiterhin sind positive Synergieeffekte für die Kureinrichtungen zu erwarten. Auch gewinnt Bad Eilsen mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. All dies sind Faktoren, die bei einer zukünftigen Anerkennung als Heilbad in erheblichem Maße positiv zu Buche schlagen können.

3.10 Erholung

Ausführungen zur Erholungsnutzung befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung: „Schutzgut Mensch“).

3.11 Denkmalpflege

Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes legen historische Schriftquellen und ein Luftbildbefund einen mittelalterlichen Gerichtsplatzes nahe. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde (Kulturdenkmale im Sinne des NDSchG) im Plangebiet ist daher zu rechnen (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 10.08.2010; siehe auch Kap. 7.1 - Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter). Im Vorfeld der Planung wurden in Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern für den archäologischen Denkmalschutz bereits erste archäologischen Sondagen am 08.03.2011 auf dem Gelände vorgenommen, die zu verschiedenen Funden geführt haben. Dementsprechend wurde ein Konzept entwickelt, auf dessen Grundlage noch vor Beginn der Bautätigkeiten entsprechende Grabungen durchgeführt werden können, um Verzögerungen im späteren Bau des Klinikums nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es für die im Plangebiet erforderlichen Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen verbunden werden.

Grundsätzlich sind, wenn bei den Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde gemacht werden, diese meldepflichtig und müssen unverzüglich angezeigt werden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Auf die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. § 10, § 13 und § 14 NDSchG) wird verwiesen.

Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Die Anforderungen des Denkmalschutzes werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

4. Durchführung des Bebauungsplanes

4.1 Kosten / städtebaulicher Vertrag / sonstige Maßnahmen

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Stadt Obernkirchen hat aufgrund des geplanten Vorhabens keine externen Kosten zu tragen.

Ergänzende Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und dem Antragsteller werden im notwendigen Umfang in städtebaulichen Verträgen getroffen. Es ist vorgesehen, insbesondere folgende Verpflichtungen des Vorhabenträgers vertraglich zu regeln:

- Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen;
- Regelung über die zukünftigen Eigentumsverhältnisse und über die Unterhaltung der Ausgleichsflächen;
- Anlage eines Verbindungsweges (Fußweg) in der Feldflur nördlich des Plangebietes, als Ersatz für den entfallenden Wirtschaftsweg im südlichen Teil des Plangebietes;
- Ausbau des wegebegleitenden Grabens oberhalb (östlich) des Klinikums, um einen schadlo- sen Abfluss des Oberflächenwassers zu gewährleisten;
- Wiederherstellung der Wirtschaftswegen nach Abschluss der Bauphase in einen ordnungsge- mäßigen Zustand, soweit diese Wege im Zuge der Bauarbeiten genutzt werden;
- Fortsetzen des Grundwassermonitorings über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Inbetriebnahme des Klinikums, um die dauerhaften Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser zu dokumentieren.

Sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z.B. bodenordnende Maß- nahmen) sind nicht erforderlich.

5. Verfahren

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 24.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 9 "Gesamtklinikum Schaumburger Land" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 21.06.2010 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 22.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.07.2010 (verlängert bis 10.08.2010) aufgefordert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat stattgefunden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 02.05. bis zum 04.06.2012 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Standortwahl Klinikum / Raumordnung

Die zur Standortfindung im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchgeführten Untersuchungen werden angezweifelt und für vorgeschoben gehalten, um den Suchraum Obernkirchen zu rechtfertigen und so die wirtschaftlich angeschlagene Stadt zu unterstützen. Der Standort wird für falsch gehalten (insbesondere zu weit südlich und zu nah zum Klinikum Minden) und eine weitere Abwanderung der Patienten befürchtet.

Es wird ein Verstoß gegen das regionale Raumordnungsprogramm Schaumburgs gesehen, da die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen für Mittel- und Grundzentren missachtet wurde. Die Ansiedlung eines Zentralklinikums sei mit einem Grundzentrum wie Obernkirchen unvereinbar.

Das Leader-Konzept sei nicht ausreichend einbezogen worden.

Der Abwägung zwischen den diversen untersuchten Einzelflächen im Bereich Obernkirchen wird eine Vorentscheidung für den jetzt geplanten Standort und eine lediglich „pro forma“-Betrachtung von Alternativen unterstellt.

Information und Einbeziehung der Bürger bei der Standortsuche sei zu gering gewesen. Die mangelnde, frühzeitige Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung bei der Standortauswahl komme einem Abwägungsausfall gleich.

Die Zentralisierung des Klinikums durch einen Bau am geplanten Standort habe insgesamt negative Auswirkung auf das soziale Gefüge und auf die Lebensqualität im Landkreis Schaumburg. Einwohner aus Bereichen mit niedriger Bevölkerungsdichte werden durch den Neubau des Klini-

kums gezwungen, lange Wege zurückzulegen. Es kommt zur Ausgrenzung von Einwohnern, die nicht dazu imstande sind, die langen Wege zurückzulegen. Betroffen sind vor allem Behinderte, ältere oder sozial schwache Personen

Die Standortfindung für das Gesamtklinikum Schaumburger Land ist das Ergebnis eines umfassenden Standortvergleichs auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Der Standortvergleich beruht dabei auf einer abgestuften und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Eingrenzung eines Suchraumes für das geplante Gesamtklinikum bis hin zur konkreten Untersuchung einzelner Flächen (darunter auch Vorschläge der Bevölkerung) hinsichtlich ihrer Eignung für das geplante Vorhaben.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort wurde unter Einbeziehung der Patientenströme eine Lage zwischen den drei bestehenden Kliniken und damit auch zwischen den Mittelzentren Bückeburg, Rinteln und Stadthagen angestrebt. Dies dient einer günstigen Erreichbarkeit des Klinikums, insbesondere aus Gebieten mit hoher Einwohnerzahl.

Ein Verstoß gegen das regionale Raumordnungsprogramm ist nicht ersichtlich. Zur Raumordnung (u.a. auch zur Thematik Mittelzentren) finden sich umfangreiche Erläuterungen sowohl in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan V9.

Die Standortwahl fügt sich demnach grundsätzlich in das raumordnerische Leitbild der ‚Dezentralen Konzentration‘ in einem polyzentrischen Siedlungsraum ein. Der gewählte Standort ist zum einen an der Lage und der Versorgungssituation der Mittelzentren im Landkreis Schaumburg orientiert (zentrale Lage zwischen Bückeburg, Rinteln und Stadthagen), zum anderen liegt er in einem Bereich mit grundzentralen Funktionen sowie der Schwerpunktaufgabe ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘. Die Planung entspricht daher dem aus der Siedlungsstruktur abgeleiteten Leitbild für die Entwicklung des Landkreises Schaumburg.

Das Regionale Entwicklungskonzept „Leader Schaumburger Land“ ist der Stadt Obernkirchen natürlich bekannt und wird von ihr mit unterstützt. Im Rahmen des Konzeptes sollen strategische Entwicklungsziele und Projektideen erarbeitet werden um Programme der Europäischen Union und des Landes Niedersachsen zur Förderung des ländlichen Raumes zu nutzen. Das Konzept steht unter dem Motto „Kulturregion mit Zukunft“ mit einem entsprechend kulturellen Schwerpunkt.

Das geplante Klinikum stellt dieses Konzept nicht in Frage. Es sichert und fördert die medizinische Versorgung und kann eine wirtschaftliche Stärkung des ländlichen Raumes bewirken. Die damit verbundene Nutzung der freien Landschaft lässt sich, wie bereits dargelegt, nicht vermeiden.

Eine effektive Verbesserung der Abwanderungstendenzen von Patienten in Kliniken der benachbarten Landkreise kann nur erreicht werden, indem die medizinische Versorgung des Landkreises Schaumburg an einem zentralen, gemeinsamen Standort im Rahmen einer Fusion zusammengeführt wird sowie durch gezielte Optimierung und Erweiterung der Fachabteilungsstruktur.

Der gewählte Standort liegt dabei nicht so weit südlich, als dass allein aufgrund der Entfernung ein Verlust potentieller Patienten aus dem nördlichen Kreisgebiet zu erwarten wäre. Auch ist das Klinikum für Patienten aus Rinteln gut zu erreichen, so dass sich diese v.a. durch das attraktive, erweiterte Versorgungsangebot zurückgewinnen lassen.

Die Größe des geplanten Klinikums (Schwerpunktversorgung mit 437 Betten) macht deutlich, dass hier nicht in Konkurrenz zum Klinikum Minden (Maximalversorgung und überregionale Spitzenversorgung mit 864 Betten) geplant wurde. Durch die Zusammenlegung der drei Krankenhäuser Stadthagen, Rinteln und Bückeberg und gezielte Optimierung der Fachabteilungsstrukturen soll das Leistungsspektrum erweitert und so insbesondere die derzeit geringe Eigenversorgungsquote deutlich erhöht und den Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden. Dies kann im Klinikum Minden zu einem teilweisen Verlust von Patienten aus dem Landkreis Schaumburg führen, dient aber letztlich dem berechtigten Interesse der Patienten an einer wohnortnahen Versorgung.

Im Übrigen ist das Klinikum Minden von Obernkirchen (Zentrum) gem. Berechnungen von Routenplanern mindestens 20 Fahrminuten PKW (statt den angeführten 10 min), von Bückeberg (Zentrum) mind. 15 Fahrminuten PKW (statt den angeführten 5 min) entfernt.

Der Standortvergleich führte zu dem Ergebnis, dass der vorgesehene Standort in der Vehler Feldmark gegenüber allen anderen untersuchten Alternativstandorten zu bevorzugen ist. Für ein Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums steht im Stadtgebiet von Obernkirchen kein geeigneter Standort innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung. Gleiches gilt bzgl. anderer Standorte außerhalb des Stadtgebietes Obernkirchen, und zwar unabhängig davon, dass die Stadt Obernkirchen auf solche Standorte mangels Planungshoheit keinen Zugriff hätte.

In allen Phasen der Planung wurde die Öffentlichkeit im Rahmen öffentlicher Informations- und Diskussionstermine umfassend informiert und mit einbezogen.

Weder das soziale Gefüge, noch die Lebensqualität im Landkreis Schaumburg werden durch die Planung beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Mit dem neuen Gesamtklinikum wird eine moderne medizinische Versorgung auf hohem Niveau angeboten werden. Es wird eine Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr hergestellt werden. Eine zentrale Lage des Standortes - zwischen den vorhandenen Kliniken in Stadthagen, Rinteln und Bückeberg - war ein wichtiges Kriterium bei der Standortauswahl. Die Erreichbarkeit des Klinikums ist somit für jeden Bewohner des Landkreises gegeben.

Zersiedelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Projekt wird als ein massiver Eingriff in die freie Landschaft und als einen weiteren Beitrag zur Zersiedelung bewertet. Der massive Flächenverbrauch wird kritisiert. Der Standort wird als besonders sensibler, vor Bebauung zu schützender Außenbereich angesehen und das Vorhaben als nicht privilegiert eingestuft.

Der Freiraumschutz des regionalen Raumordnungsprogrammes Schaumburg (RROP) und der Schutz des Bodens nach Raumordnungsgesetz (v.a. Verminderung des Flächenverbrauch) werden missachtet. Es wird auf die im Raum über das RROP ausgewiesenen Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft (teils mit Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes) und das Landschaftsschutzgebiet verwiesen.

Leider ist es häufig der Fall, dass für Vorhaben in der Größenordnung des geplanten Gesamtklinikums keine geeigneten, in Bezug auf Natur und Landschaft und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche konfliktfreie Standorte innerhalb vorhandener Siedlungsbereiche zur Verfügung stehen und somit keine Alternative zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von

landwirtschaftlicher Fläche und zum Eingriff in Natur und Landschaft in der fraglichen Größenordnung besteht. In der Abwägung über einen geeigneten Standort wurden im Rahmen des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernkirchen den o.g. Vorteilen des gewählten Standortes der Vorzug gegeben vor dem Schutz der freien Landschaft in diesem Bereich.

Im Übrigen handelt es sich beim geplanten Gesamtklinikum tatsächlich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Eben deshalb war eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das angeführte „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie das „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) dargestellt. Das RROP wird durch den Landkreis Schaumburg aufgestellt. In seiner Stellungnahme vom 10.08.2010 hat der Landkreis mitgeteilt, dass, nach Abwägung aller Belange, die Ziele und Grundsätze des RROP dem geplanten Vorhaben und damit auch der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 01.06.12 hat die Untere Landesplanungsbehörde auch keine Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes V9. Die Ausgleichsmaßnahmen an der Aue werden raumordnerisch ausdrücklich begrüßt, da sie im Sinne der regionalen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes stehen. Sie wirken sich förderlich auf das „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ sowie das „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ aus.

Für das Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“ wurde zwischenzeitlich eine Aufhebung des Landschaftsschutzes auf Teilflächen durchgeführt. Unter anderem wurde der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ausgenommen. Teilweise grenzt dieser unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an. Im Umweltbericht wird das LSG „Auetal“ berücksichtigt.

Landschaftsbild, Erholung

Es wird eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung erwartet und die vergleichsweise geringe Empfindlichkeit der Fläche hinsichtlich des Landschaftsbildes ebenso wie eine Aufwertung der Erholungsfunktionen verneint. Eine Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen sei nicht möglich.

Die nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der ruhigen, landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung durch den Neubau und den Betrieb des Klinikums sowie den damit verbundenen Verkehr ist in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben, ebenso die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung (u.a. Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen, Festsetzung zur Minimierung von Lichtimmissionen, Festsetzung zur zulässigen Größe und Höhe von Werbeanlagen, Örtliche Bauvorschrift mit Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung etc.). Weiterhin wird eine umfangreiche Eingrünung des gesamten Klinikgeländes verbindlich vorgeschrieben. Weitere Maßnahmen tragen in hohem Maße zur Eingrünung des Klinikums und zur Neugestaltung des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes bei. Darüber hinaus werden landschaftsbildwirksame Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum (sowie für den Neubau der Kreisstraße 73) in der Umgebung des Geltungsbereichs durchgeführt. Den wege- und gewässerbegleitenden Baumreihen und Gehölzstreifen kommt dabei eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Weiterhin werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer im Zuge der Planung der neuen Kreisstraße durch die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle relevanten Wegebeziehungen und insbesondere auch die ausgeschilderten (z.T. regional bedeutsamen) Radwegerouten für die Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

Den beschriebenen Beeinträchtigungen für die Naherholung stehen in erheblichem Maße positive Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘ in den Bereichen Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplätze gegenüber. Diese positiven Auswirkungen betreffen nicht nur die Stadt Obernkirchen, sondern auch die benachbarte Samtgemeinde Eilsen (mit den Kureinrichtungen in Bad Eilsen) sowie den gesamten Landkreis Schaumburg. Die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Veränderungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung werden wegen der für die Planung sprechenden Belange hingenommen.

Denkmalpflege

Es werden Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft befürchtet, insbesondere des Mühlenensembles und der Wehranlagen an der Bückeburger Aue mit ihrer Bedeutung auch für den Fremdenverkehr. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geeigneten Bereich. Die Vorgaben des Landschaftsplanes werden nicht ausreichend gewürdigt.

Im Umweltbericht wird das Landschaftsschutzgebiet ‚Auetal‘ mit berücksichtigt ebenso der Schutz und die mögliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft. Unter anderem ist das Mühlenensemble dort explizit erwähnt, es wird durch das geplante Klinikum aufgrund der räumlichen Entfernung allerdings nicht unmittelbar betroffen.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Eilsen ist im Bebauungsplan der Stadt Obernkirchen nicht erwähnt. Der Landschaftsplan der Stadt Obernkirchen (o.J., ca. 1988) ist mehr als 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen fachlichen und methodischen Anforderungen. Dennoch fanden seine Ziele indirekt Beachtung im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Entwicklung der Niederung der Bückeburger Aue mit der Zielfunktion Naturschutz). Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Eilsen (1979) ist über 30 Jahre alt, enthält aber für den Bereich der Bückeburger Aue ähnliche Zielvorstellungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird vermisst.

Die Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt für die Bauleitplanung im Baugesetzbuch (BauGB). Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (s. § 2 (4) BauGB).

Im Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan V 9 sind die Schutzgüter der Umweltprüfung in ihrem Bestand umfassend beschrieben und die Auswirkungen des Klinikvorhabens (u.a. Versiegelung Parkplätze) auf diese Schutzgüter eingehend beurteilt.

Ausgleichsmaßnahmen, Natur- und Artenschutz

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden als zu gering eingeschätzt. Die geplante Streuobstwiese sei nur für eine höhere Bewertung vorgeschoben, deren Erhalt und Pflege nicht gesichert.

Die angesetzten Wertigkeiten der Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich als zu hoch eingeschätzt, die Beeinträchtigungen der Tierwelt während der langen Bauzeit und darüber hinaus sollten stärker einfließen. Ein Überschuss an Werteinheiten sollte nicht errechnet werden.

Durch die hohen Bauten mit ggf. großen Glasflächen und anderen reflektierende Flächen werden vermehrt Vogelkollisionen befürchtet.

Das an zwischen Bückeburger Aue und der neuen Kreisstraße geplante Rückhaltebecken sollte als Trockenbecken konzipiert sein, um Amphibienwanderungen über die Straße zu vermeiden.

Es werden ergänzende Vogelbeobachtungen angeführt (Braunkehlchen und Neuntöter als Durchzieher, Brutverdacht beim Neuntöter in Hecken außerhalb vom Geltungsbereich).

Für das geplante „grüne Band“ an der Bückeburger Aue werden negative Auswirkungen befürchtet, die eine Rückzahlung von Fördergeldern für bereits umgesetzte Maßnahmen bedeuten könnten.

Ein FFH-Gebiet läge nur wenige Meter von der geplanten Fläche für den Klinikneubau entfernt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Ölmühlenwiesen" des Ortsteiles Vehlen, welcher sich in nur 500 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet befindet, sei durch das Vorhaben gefährdet. Geschützte Biotop (Auwald und Aueniederung) würden zerstört.

Es wird allgemein eine Gefährdung der Tierwelt befürchtet. Rote Liste-Arten wären nicht ausreichend erfasst und betrachtet worden. Dazu werden Vogel-Beobachtungen angeführt.

Die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Abgrabungen an der Bückeburger Aue werden als erheblicher Eingriff und Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz gesehen.

Auf dem Gelände des Klinikums und an den Gebäuden sollten Artenschutzmaßnahmen (Nistmöglichkeiten etc.) durchgeführt werden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan V9 wurde eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen, die dem allgemein anerkannten Biotopwertverfahren gem. Niedersächsischer Städtetag (2008) folgt und in dem grundsätzlich alle Schutzgüter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Im Anhang 3 zur Begründung ist die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wiedergegeben. Von einer zu geringen Größe des Kompensationsumfanges kann keine Rede sein. Die angesetzten Wertfaktoren sind als angemessen und nicht als zu hoch einzuschätzen. Geringere Ansätze sind nicht begründbar. Der errechnete Überschuss wäre nur durch eine Reduzierung der Ausgleichsflächen vermeidbar, was sicher nicht gewollt sein kann.

Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung der Ausgleichskonzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter im Einzelnen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Raum kompensiert werden.

Gerade die angeblich besonders hoch gewertete Streuobstwiese ist in der Bilanz mit einem geringen Wertfaktor angesetzt. Erhalt und Pflege der Streuobstwiese werden - wie bei den üb-

rigen Ausgleichsflächen - über den städtebaulichen Vertrag und grundbuchliche Eintragungen gesichert.

Gemäß den Festsetzungen zur örtlichen Bauvorschrift sind bei der Fassadengestaltung von Hauptgebäuden keine glänzenden oder reflektierenden Materialien zulässig. Ausgenommen sind nicht verspiegelte Glasflächen (Fenster) und untergeordnete Einzelbauteile. Hinweise zum Schutz vor Vogelschlag werden an den Vorhabenträger des Klinikums weitergegeben.

Das vorgesehene, naturnah gestaltete Rückhaltebecken zwischen Aue und K73n liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes und außerhalb der Planungshoheit der Stadt Obernkirchen. Es wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 behandelt.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten die genannten Vogelarten (Braunkehlchen und Neuntöter) nicht im Gebiet festgestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt aber zu keiner Neubewertung der avifaunistischen Grundlagen.

Das Grüne Band Schaumburg wird vom Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan V9 nicht tangiert, im Gegenteil unterstützen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entlang der Aue sogar dieses Biotopverbundkonzept. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 ist das Grüne Band in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt. In wie weit eine Rückzahlung von Fördergeldern erforderlich sein sollte, ist nicht weiter begründet und nicht nachvollziehbar.

Die Aussage, dass sich im Umfeld des Klinik-Standorts ein geschütztes Gebiet gemäß der europäischen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) befindet, ist falsch. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Teufelsbad“ liegt in einer Entfernung von ca. 2 km und wird von der vorliegenden Planung in keiner Weise berührt.

Bei der Bückeburger Aue handelt es sich abschnittsweise um ein naturnahes Fließgewässer. Bachbegleitend sind als schmale Baumstreifen z.T. Auwälder ausgebildet. Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Das Klinikgelände hält mit ca. 240 m einen ausreichenden Abstand zur Bückeburger Aue ein. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind mit dem Bau und dem Betrieb des Klinikums nicht verbunden. Mögliche Beeinträchtigungen an der Aue durch Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus können sich - räumlich eng begrenzt - ggf. im Bereich der Gemeinde Ahnsen ergeben. Diesbezüglich wird auf das Planfeststellungsverfahren zum Straßenneubau verwiesen.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ölmühlenwiese“ liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum geplanten Klinikum. Bezüglich dieses Schutzgebietes sind keinerlei Beeinträchtigungen aufgrund des Klinikums zu erwarten.

Es ist richtig, dass Wildtiere im Bereich des Geltungsbereiches durch das Vorhaben zumindest teilweise an Lebensraum verlieren. Schutzmaßnahmen für die Tierwelt bei Räumung des Baufeldes und bei Rodung von Gehölzen sind im Bebauungsplan vorgesehen. An gefährdeten Art ist nur die Feldlerche zu erwarten, von deren Lebensraum eine Teilfläche verloren geht. Auch wenn mehrere Punkte gegen eine erhebliche Beeinträchtigung sprechen, wird eine gesonderte artenschutzrechtliche Maßnahme für die Feldlerche durchgeführt. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der möglicherweise von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die umfassend durchgeführten und im Umweltbericht aufgeführten Kartierungen konnten die angeführten Arten (Brutgebiet Eisvogel, Wasseramsel und Rastgebiet Schnepfen) nur teilweise bestätigen. So wurde an der Bückeburger Aue als charakteristische Arten der Fließgewässer die Wasseramsel nachgewiesen, der Eisvogel allerdings nicht. Da er nach Aussage auch von Anwohnern in den Vorjahren wiederholt aufgetreten ist und weil geeignete Lebensraumstrukturen an der Aue vorhanden sind, wurde er dennoch als Brutvogel für das Gebiet gewertet. Schnepfen waren nicht festzustellen.

Aufgrund der Lebensraumansprüche sind die genannten Arten nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erwarten. Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen an der Aue ist u.a. die Anlage von Steilwänden für den Eisvogel vorgesehen. Auch die Wasseramsel dürfte von den dort geschaffenen vielfältigen, strukturreichen Lebensräumen profitieren.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Arten ist v.a. im Zuge des Neubaus der Kreisstraße mit Querung der Bückeburger Aue und der Niederungsbereiche zu beachten. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 berücksichtigt die Umweltverträglichkeitsstudie die Avifauna im Gebiet umfassend.

Durch den Abtrag von Boden an der Bückeburger Aue im Zuge einer Teilmaßnahme zur Kompensation werden bei Hochwasser regelmäßig überflutete Bereiche und zusätzlich Kleingewässer geschaffen. Die Fließgewässerdynamik sowie die ökologischen Austausch- und Wechselbeziehungen des Gewässers werden gefördert.

Tatsächlich handelt es sich bei der Bückeburger Aue (inkl. Uferböschungen und Ufergehölze) und teilweise angrenzenden Gehölzbeständen um gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i. V.m. § 24 NAGBNatSchG).

Entsprechend sind für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung besondere Schutzvorkehrungen für Ufergehölze und sonstige Biotope vorzusehen.

Ein gewisser Eingriff in die geschützten Biotope lässt sich nicht gänzlich vermeiden, er ist durch die damit verbundene Aufwertung des Uferstreifens und das geschaffene Entwicklungspotential zu rechtfertigen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan V9 ist dies umfassend berücksichtigt (Kap. 7.4.3). Die geplanten Maßnahmen sind dort beschrieben und dargestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde zum Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße 73 erstellt und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes V9.

Ob im Zuge der Baumaßnahme Artenschutzmaßnahmen auf dem Gelände und an den Gebäuden durchgeführt werden können, ist vom Vorhabenträger zu prüfen. Zumindest im Bereich des Hauptgebäudes werden sich voraussichtlich Konflikte mit den Hygiene-Anforderungen eines Klinikums ergeben.

Festsetzungen im Bebauungsplan

Es wird beklagt, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht stärker konkretisiert sind, dass z.B. unklar bleibt, ob Ärztehaus und Kindergarten gebaut werden und dass viele Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Die Ansiedlung weiteren Gewerbes und ggf. Wohnbebauung würde für den gesamten Bereich möglich gemacht.

Es wird angenommen, dass zu hohe Patientenströme (schon für alle Erweiterungen) den Verkehrs- und Schallgutachten zu Grunde gelegt wurden.



Die Ausweisung als Sondergebiet Klinik wird für unzulässig gehalten.

Durch die Nähe der Hochspannungstrasse werde das Gesamtkonzept des Klinikums stark beeinträchtigt, mit negativen Folgen für Patienten und Mitarbeiter. Andere Standorte wurden deshalb ausgeschieden - die Standortauswahl erfolgte ohne Mitwirkung der Bürger.

Der festgesetzte Hubschrauberlandeplatz liegt weit von der Notaufnahme entfernt. Damit sind Risiken für Patienten und Beschäftigten verbunden, neben hohen psychische Belastungen. Außerdem müssen bei dieser Lage alte Bäume in den An- und Abflugkorridoren gefällt werden.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich grundsätzlich weiterhin nur um einen „Angebotsplan“, der das konkrete Vorhaben auf Basis der bereits weitestgehend konkretisierten Krankenhausplanung ermöglichen soll. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind daher einerseits so gestaltet, dass sie das konkrete Vorhaben ermöglichen, zugleich aber losgelöst von der aktuellen Planung die maximale bauliche Ausnutzung festlegen.

Der Bebauungsplan gibt nur den Rahmen vor und lässt einen gewissen Spielraum für Änderungen der Krankenhausplanung. Die baulich konkrete Umsetzung des Krankenhauses wird im späteren Bauantrag dargelegt und im Baugenehmigungsverfahren u.a. hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes geprüft.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand, wird das Ärztehaus parallel zum Krankenhaus errichtet. Zum Kindergarten liegen keine Erkenntnisse vor.

Es handelt sich um übliche Festsetzungen mit einem deutlichen Bezug zur Zweckbestimmung Klinik. Damit ist keinesfalls eine Öffnung des Standortes für sonstiges Gewerbe oder Wohnbebauung gegeben. Eine weitergehende Bebauung über die bisherige Klinikplanung hinaus ist im Übrigen durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl) oder durch die Baugrenzen weitestgehend ausgeschlossen. Auch sind keine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Siedlungsentwicklungen im Vehler Feld (z.B. Bebauung auf benachbarte Flächen) vorgesehen.

Im Sinne einer „worst-case“- Betrachtung wurde den Gutachten die im Bebauungsplan geregelte maximal Ausnutzung zu Grunde gelegt. Eine geringere Ausnutzung wäre folglich mit geringeren Auswirkungen verbunden. Unter den (derzeit noch nicht geplanten) Erweiterungsmöglichkeiten“ sind dagegen keine, über die Regelungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Planungen (z.B. Bebauung auf benachbarten Flächen) zu verstehen. Diesbezügliche Absichten bestehen nicht.

Die Frage der Lage zur Hochspannungstrasse wurde bereits im Rahmen der 36. Flächennutzungsplanänderung behandelt und war mit Gegenstand des Standortvergleiches. Im Gegensatz zu einigen anderen geprüften Standorten, kann an dieser Stelle das Krankenhaus ausreichend Abstand zu der Hochspannungsleitung einhalten. Im Übrigen erfolgte die 36. Flächennutzungsplanänderung natürlich mit den gesetzlichen Bürgerbeteiligungen sowie zusätzlich mit vorlaufenden und begleitenden Bürgerinformations- und Bürgerdiskussionsveranstaltungen - ebenso wie zum vorliegenden Bebauungsplan V9. Nicht zuletzt wurden im Standortvergleich zur 36. Flächennutzungsplanänderung auch von den Bürgern vorgeschlagene Alternativstandorte untersucht

Die Abwicklung von Notfalltransporten auf dem Gelände ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Nach den bisherigen Informationen ist aber geplant, einen schnellen, direkten Zugang

vom Hubschrauberlandeplatz zur Notaufnahme durch einen separaten Flur im Gebäude sicherzustellen.

Für den Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes ist u.a. ein ausreichender Abstand zur Freileitung erforderlich (Hindernisfreiheit, Nachtflugzulassung). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Anlage des Hubschrauberflugplatzes sind mehrere Standorte innerhalb des Grundstückes geprüft worden. Letztlich erfüllt aber nur der im Bebauungsplan entsprechend verortete Hubschrauberlandeplatz die Anforderungen für eine Luftverkehrs-Zulassung.

Zur Hindernisfreiheit in den An- und Abflugkorridoren des Hubschrauberlandeplatzes sind nur einige wenige Bestandsbäume zu fällen. Es handelt sich um drei kleinere Bäume (Stammdurchmesser 0,2 - 0,3m) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hinzu kommen drei größere Bäume (Pappeln und Weide, Stammdurchmesser 1 - 1,2m) außerhalb. Ein weiterer Eingriff in den alten Baumbestand ist aber nicht erforderlich. Nördlich sind Gehölze vorwiegend nur einzukürzen, 4 kleinere Bäume (Stammdurchmesser 0,2 - 0,6m) sind dort zu fällen. Für diese Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches wird unabhängig von dem Bauleitplanverfahren eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Baumschutzverordnung eingeholt und Ersatzpflanzungen vorgenommen.

Verkehrsuntersuchung

Die Zählergebnisse der Verkehrsuntersuchungen als wesentliche Grundlage u.a. für die Schalluntersuchung werden angezweifelt, tlw. für manipuliert gehalten, verschiedene angebliche Mängel werden detailliert aufgeführt, teilweise mit eigenen Zählungen und Beobachtungen dagegen gehalten und zusätzliche 24h-Zählungen angeregt.

Zur Verifizierung der Eingangszahlen des Verkehrsgutachtens SHP und für eine vergleichende Betrachtung wurden die Verkehrszählungen von einem zweiten Verkehrsgutachter durchgeführt. Die vergleichende Auswertung der Ergebnisse aus beiden Zählungen bildet eine belastbare Grundlage für die darauf aufbauenden weiteren Gutachten.

Seitens der Stadt Obernkirchen ist davon auszugehen, dass die Verkehrserhebungen von sogar zwei verschiedenen kompetenten, erfahrenen und unabhängigen Verkehrsgutachtern nicht zu beanstanden sind.

Zu den angeblichen Mängeln der Verkehrszählungen wurden im Rahmen der Abwägung deziidierte Erläuterungen gegeben, die die korrekte Durchführung darlegen.

Verkehrslärm / Luftbelastung

Durch den zusätzlichen Verkehr werden erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch Verkehrslärm und vermehrt Martinshorn-Fahrten befürchtet.

Für Bad Eilsen sieht man den Heilbadstatus durch zunehmenden Verkehrslärm und Schadstoffbelastungen gefährdet.

Zusätzliche Verkehre treten bei jeder größeren Neuansiedlung auf, sei es ein Gewerbebetrieb oder ein Klinikum, und werden vom Straßennetz aufgenommen. Natürlich wird der zu erwartende Mehrverkehr - zusätzlich zur schon bestehenden Verkehrsbelastung - durch die Anwohner subjektiv als belastend empfunden. Die vorliegenden Untersuchungen hierzu lassen nach

den geltenden Richtlinien und Gesetzen jedoch keine unzumutbare Beeinträchtigung oder gar Gefährdung erwarten.

Durch die größeren Abstände zur nächsten Wohnbebauung lassen sich an diesem Standort zumindest weitere Beeinträchtigungen für Anwohner im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes deutlich minimieren.

Mögliche Lärmbelastungen durch den Einsatz des Martinshorns wurden in der Schalltechnischen Untersuchung mit betrachtet. Konkrete gesetzliche Bezugspegel sind hierfür nicht vorgesehen. Diese gelegentlich auftretenden Geräuschimmissionen sind unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz als zumutbar einzustufen.

Mögliche Luft- und Lärmbelastungen in Bad Eilsen durch Zusatzverkehre des Klinikums wurden mit untersucht. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen ist im Übrigen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang.

Anlagebezogener Lärm

Ein Anwohner in größerer Entfernung (700 m) zum Vorhaben, sieht sich in den Lärmuntersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Es wird Lärmschutz vor den Geräuschen („von der Unterhaltung des Personals bis hin zu mechanisch entstandenem Lärm durch Temperaturzufuhr, Sauerstoff, Lüftung usw.“) für die Patienten im Krankenhaus gefordert.

Angesichts der Nutzung Klinikum und ihrer räumlichen Lage ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass es in einer Entfernung von 700 m zu unzumutbaren Schallimmissionen kommen wird. Ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) ist dazu auf der Planungsebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Entfernungen des Klinikstandortes zu den umliegenden Ortschaften sind ausreichend (Vehlen ca. 400 m bzw. Ahnsen ca. 600 m, Obernkirchen und Röhrkasten ca. 700 - 800 m), um die Aussage treffen zu können, dass ein Klinikum in der geplanten Art und Weise an diesem Standort grundsätzlich realisierbar ist, ohne dass erhebliche bzw. unzumutbare (gemäß dem angeführten § 15 BauNVO) schalltechnische Auswirkungen auf die nächstgelegenen empfindlichen Nutzungen zu erwarten sind.

Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, so können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist. Eine Relevanz für die Bauleitplanung ergibt sich somit aus dem anlagebezogenen Lärm nicht.

Gerade darin besteht ein großer Vorteil des gewählten Standortes in der freien Landschaft, denn zu allen empfindlichen Nutzungen können Abstände von mehreren Hundert Metern eingehalten werden. Mit dieser Standortwahl wird in hohem Maße vorbeugender Immissionsschutz betrieben. Bei einem Standort „näher am Menschen“ wäre ein deutlich höhere Betroffenheit zu Lasten von ungleich mehr Anwohnern zu erwarten gewesen. Im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Planfeststellungsverfahren der neuen Kreisstraße 73 wird der Immissionsschutz umfassend gewürdigt.

Die Frage des Lärmschutzes innerhalb des Krankenhauses ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Fluglärm

Der Fluglärm durch den Betrieb des Heeresflugplatzes Achum wird angeblich nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch den Flugbetrieb des Rettungshubschraubers und den damit verbundenen Richt- und Orientierungswertüberschreitungen werden unzumutbare Lärmbelastungen befürchtet.

Der gewählte Standort ist hinsichtlich des Fluglärms vom Heeresflugplatz Achum im Vergleich zu anderen Standorten relativ ruhig gelegen, da er sich deutlich außerhalb der festgelegten Hubschrauber-Flugrouten befindet. Dies ist so auch in der Begründung wiedergegeben. Aufgrund der Lage außerhalb der Routen und kaum belastbaren Berechnungsgrundlagen zu den militärischen Flügen sind keine gesonderten Schalluntersuchungen vorgenommen worden. Eine besondere Belastung für die Patienten des Klinikums ist nicht zu erwarten.

Eventuelle vorbeugende Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche kommen v.a. aufgrund des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum selbst in Betracht und wären im Rahmen der Bauplanungen zum Klinikum zu prüfen. Die grundsätzliche Eignung des Standortes wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Ein Schallgutachten bezüglich des Fluglärms durch den Betrieb des Hubschraubersonderplatzes am Klinikum wurde erstellt. Die Flugrouten sind dahingehend optimiert, möglichst wenig Wohngebiete zu tangieren. Bei einer Beurteilung der Hubschraubergeräusche als Verkehrsgereäusche sind in der Nachtzeit aber tatsächlich deutliche Richt- oder Orientierungswertüberschreitungen im Bereich der wenigen nächstgelegenen Wohngebäude möglich. Nächtliche Notfalleinsätze per Helikopter sind nur selten (weniger als 10 Nächte pro Jahr) zu erwarten.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die schalltechnische Beurteilung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes losgelöst von einer möglichen Überschreitung der üblichen Richt- oder Orientierungswerte bewertet werden muss. Hierbei wird insbesondere auf die Häufigkeit der Lärmbelastungen abgestellt, die im vorliegenden Fall als gering zu bewerten (insgesamt 100 Flugbewegungen an 365 Tagen) und damit auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Adäquanz und der Dringlichkeit der Hubschraubereinsätze (Notfallsituationen) zumutbar und somit grundsätzlich zu dulden ist. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens ergibt sich daraus folglich nicht.

Auswirkungen auf den Flugbetrieb der Bundeswehr

Es werden Beeinträchtigungen bzw. Einschränkungen des Flugbetriebes und damit des Bundeswehrstandortes in Achum befürchtet.

Gemäß den erfolgten Abstimmungen mit der Wehrbereichsverwaltung und dem Heeresflugplatz werden von dort keine Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben erwartet, sofern bestimmte Auflagen (z.B. Bauhöhen) eingehalten werden. Diese wurden im vorliegenden Bebauungsplan V9 entsprechend berücksichtigt.



Lichtimmissionen

Es wird befürchtet, das Lichtstrahlen vom Autoverkehr zu Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in Ahnsen führt.

Lichtimmissionen des Krankenhauses könnten zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Insektenarten führen.

Die Lichtimmissionen lassen die ungetrübte Beobachtung des Sternenhimmels nicht mehr zu.

Aufgrund der schädlichen Umwelteinwirkungen der Lichtimmissionen und der erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit wird ein Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz gesehen.

Unter anderem als Sichtschutz gegenüber Ahnsen ist eine breite, dichte Gehölzpflanzung an der Südseite der neuen Kreisstraße zwischen L 451 und Bückeburger Aue vorgesehen. Im weiteren Verlauf sind weitere Gehölzstreifen und Baumreihen zur Eingliederung in die Landschaft geplant. Teile der Straße liegen außerdem im Einschnitt und sind dadurch nicht zu sehen. Eine besondere Betroffenheit durch Lichtimmissionen ist nicht zu befürchten.

Im Bewusstsein um die negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung als verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen. Die verschiedenen Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen wurden dabei zu Grunde gelegt. Grundsätzlich ist eine Beleuchtung am Klinikstandort aber unvermeidbar.

Erschließung Klinikum

Es wird unterstellt, dass Erschließungsvarianten des Klinikums (z.B. von Vehlen aus) nicht ernsthaft geprüft wurden - unter anderem aufgrund einer angeblich frühzeitigen Ablehnung von Verkehrsbelastungen durch Vehleener und Obernkirchener Bürger.

Zur geplanten Erschließung des Klinikgeländes über eine neue Kreisstraße wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen. Dort sind die verschiedenen geprüften Trassenvarianten eingehend erläutert und der gewählte Trassenverlauf ausführlich begründet.

Verkehrsabwicklung, Verkehrssicherheit

Die L 451 und die K 11 werden für zu schmal für den zusätzlichen Verkehr des Klinikums gehalten. Außerdem fehlen Rad- und Fußwege. Fotos und Messergebnisse werden vorgelegt. Teilweise stehen Bäume sehr dicht an den Straßen, die in Abschnitten einen stark kurvigen Verlauf aufweisen. Eine Gefährdung der Schulwege und eine allgemeine Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern wird erwartet.

Die Anschlüsse der neuen Kreisstraße an die K 11 und die L 451 sowie die Aufnahme der zu erwartenden Zusatzverkehre des Klinikums durch diese Straßen wurden im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen mit betrachtet und als ausreichend leistungsfähig erachtet.

Weitere Hinweise hierzu ergeben sich aus dem Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Kreisstraße 73.

Verkehrsführung

Mit dem geplanten Ausbau der derzeit sehr mangelhaften Ortsdurchfahrt Ahnsen sollte eine Neubewertung der beabsichtigten Verkehrsverteilung verbunden sein (statt Umfahrung von Ahnsen z.B. Verkehrssplittung von Ziel- und Quellverkehr von und in Richtung Süden).

Für die K 11 (v.a. Obernkirchener Straße) wird durch den zusätzlichen Verkehr eine weitere bauliche Verschlechterung erwartet und die mangelnde Verkehrssicherheit gerügt.

Die Einbeziehung der südlich des Klinikums gelegenen Gemeinden hinsichtlich der Verkehrsabwicklung wird als nicht ausreichend angesehen. Es wird auf abgegebene, ausführliche Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kreisstraße 73n verwiesen.

Es wird Schleichverkehr über die landwirtschaftlichen Wege (v.a. „Auf dem Stapel“ nach Vehlen) befürchtet.

Nach Ausbau der L 451 in der Ortsdurchfahrt Ahnsen könnte sich eine Neubewertung der Verkehrsströme ergeben. Zur Vermeidung einer übermäßigen Verkehrsbelastung des Ortskernes bleibt eine zweiseitige Erschließung aber dennoch sinnvoll. Wann der Ausbau der L451 erfolgt, ist zudem noch unklar und insbesondere von der finanziellen Förderung abhängig. Derzeit laufen zumindest die entsprechenden Straßenplanungen. Da der Ausbau noch nicht absehbar ist, konnte und musste er bei der vorliegenden Planung keine Beachtung finden.

Die Verkehrsströme zum und vom Klinikum lassen sich nur sehr begrenzt lenken. Vom Verkehrsgutachter wird erwartet, dass der Verkehr überwiegend die K 11 als direkte Verbindung zwischen Klinikum und Bad Eilsen wählen wird. Die Wegweisung sieht keinen Anlass, hiervon abzuweichen, ist aber noch nicht abschließend abgestimmt. Maßnahmen für eine Splittung des Ziel- und Quellverkehrs von und nach Süden sind nicht vorgesehen.

Eine massive Verschlechterung der K 11 durch die zusätzlichen Verkehre ist nicht zu erwarten. Die Straße entspricht möglicherweise nicht heutigen Ausbaustandards (wie viele Bestandsstraßen), kann die zusätzlichen Verkehrsmengen aber ohne Probleme bewältigen, wie die Verkehrsuntersuchungen belegen.

Die Samtgemeinde Eilsen, sowie die Mitgliedsgemeinden Ahnsen und Bad Eilsen wurden bereits sehr frühzeitig über die Planungen zum Klinikum und der Kreisstraße informiert. Die Verkehrsuntersuchungen wurden mit den Gemeinden im Vorfeld abgestimmt, die Untersuchungsergebnisse vorab zur Verfügung gestellt und eingehend besprochen.

Zudem war beabsichtigt, die Erschließungs- und Verbindungsstraße für das Klinikum in einem bauleitplanerischen Verfahren durch die Gemeinden selbst vorbereiten zu lassen. Dazu wurden von den Gemeinden bereits Aufstellungsbeschlüsse für Flächennutzungs- und Bebauungspläne gefasst, Vorentwürfe ausgearbeitet und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Gemeinden haben außerdem Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Obernkirchen und zum vorliegenden Bebauungsplan V 9 der Stadt Obernkirchen abgegeben.

Bezüglich der Einwände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 wird auf das entsprechende Verfahren verwiesen. Dort wird jeder Einwand geprüft und beantwortet.

Der Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ ist zurzeit direkt an die K 11 bei Röhrkasten angebunden. Zukünftig wird es diese Anbindung durch den Neubau der Kreisstraße nicht mehr geben. Der verbleibende Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ wird zukünftig nur noch indirekt (über eine Zufahrt des Klinikums) zu erreichen sein, so dass ein besserer Schutz als im Bestand vor Schleichverkehren gegeben ist.

Synergieeffekte (medizinische Zusammenarbeit, Wohnen, Wirtschaft)

Durch die Ansiedlung des Klinikums werden keine der in der Begründung zum Bebauungsplan angeführten Synergieeffekte erwartet. Falls es zu einer Zusammenarbeit zwischen neuem Klinikum und den Einrichtungen in Bad Eilsen kommt, wäre der Kurort Bad Nenndorf durch die Aufgabe des Krankenhauses in Stadthagen eventuell benachteiligt.

Durch die übliche Vergabe der Umsetzung solcher Großprojekte an Generalunternehmer und die späteren, sehr spezifischen Anforderungen an die Pflege und Unterhaltung werden keine positiven Effekte auf die örtliche Wirtschaft erwartet.

Die Zentralisierung des Klinikums Schaumburg am geplanten Standort in Vehlen würde höhere Infrastrukturkosten verursachen, weil Personen und Güter über weitere Strecken transportiert werden müssen. Das gilt auch für die unterirdische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Stromzuleitung, Telefon und Internetanschluss) deren Bau und Unterhalt besonders teuer ist. Diese Kosten wurden bei der Planungsentscheidung vermutlich nicht berücksichtigt. Bei Verwirklichung der aktuellen Planung wird der Haushalt der Stadt Obernkirchen über Jahrzehnte belastet.

Es wird eher mit weiterer Expansion des Bückeburger Gewerbegebietes "Kreuzbreite" durch die schnelle Erreichbarkeit vom geplanten Klinikum gerechnet, als mit positiven Effekten für Obernkirchen.

Durch die Zentralisierung der Schaumburger Krankenhäuser an dem geplanten Standort in Vehlen könnten die traditionellen Mittelzentren Bückeburg, Stadthagen und Rinteln gefährdet werden.

Durch die relative Nähe der Kureinrichtungen von Bad Eilsen und des neuen Krankenhauses können sich grundsätzliche Synergieeffekte bspw. durch die rehabilitative Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten oder die schnelle klinische Versorgung von Kurpatienten ergeben. Zu erwarten ist auch ein fachlicher Austausch unter den Ärzteschaften.

Bad Eilsen gewinnt mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. So ist ein Zuzug von neuen, auf das fachlich erweiterte Angebot des Krankenhauses spezialisierten Arbeitskräften denkbar. All diese Aspekte könnten sich zudem positiv auf die angestrebte Anerkennung von Bad Eilsen als Heilbad auswirken.

Der räumliche Abstand zwischen Stadthagen und Bad Nenndorf ist im Übrigen weitaus größer, als zwischen Klinikstandort und Bad Eilsen. Über eine eventuell bestehende intensive Zu-

sammenarbeit zwischen dem lediglich grund- und regelversorgenden Krankenhaus in Stadthagen und dem Kurbetrieb Bad Nenndorf liegen keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Vergabe der Bauleistungen nicht geregelt werden. Seitens der Krankenhausprojektgesellschaft ist aber beabsichtigt, auch örtliche bzw. regional tätige Firmen über Einzelausschreibungen zu beteiligen. Dies gilt sowohl für den Bau als auch für den späteren Betrieb des Krankenhauses.

Ortsansässige bzw. regional tätige Firmen können neben allgemeinen Leistungen dabei durch Fortbildung, Einstellung von zusätzlichem und qualifiziertem Personal, erweiterter Ausstattung etc. weitere Aufträge akquirieren. Eine Ansiedlung von weiteren Betrieben (z.B. aus dem Gesundheits- und Dienstleistungssektor) mit zusätzlichen Arbeitskräften im Siedlungsumfeld des Klinikums ist zu erwarten.

Die Aussagen zu den ökonomischen Folgen des Gesamtklinikums sind nicht haltbar. Die Kreiskrankenhäuser in Stadthagen und in Rinteln konnten in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend arbeiten. Durch die Zusammenlegung dieser beiden Krankenhäuser, gemeinsam mit dem Krankenhaus Bethel in Bückeburg entsteht eine höhere wirtschaftliche Effizienz, die sich in einem kostendeckenden Betrieb niederschlagen wird. Es wird in eine moderne Infrastruktur investiert werden, die eine zeitgemäße und nachhaltige Versorgung der Patienten im Schaumburger Land gewährleistet.

Der Haushalt der Stadt Obernkirchen wird weder durch den Bau des Klinikums, noch durch die Herstellung der Erschließung belastet. Alle anfallenden Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Die Aussage, dass der Haushalt der Stadt Obernkirchen „über Jahrzehnte belastet“ wird, ist daher schlichtweg falsch. Das Gegenteil ist der Fall: Die Stadt wird wirtschaftlich von der Ansiedlung des Gesamtklinikums profitieren.

In welchem Umfang sich gesundheitsbezogenes Gewerbe und Dienstleistungen im Umfeld des Klinikums (z.B. „Kreuzbreite“) ansiedeln werden, kann derzeit noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Grundsätzlich können von einer solchen Entwicklung neben der Stadt Obernkirchen auch die benachbarten Kommunen Samtgemeinde Eilsen und Stadt Bückeburg profitieren. Dies wird jedoch nicht als Nachteil der Planung gesehen.

Arbeitsplätze

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze und etwaige positive Auswirkungen (z.B. Zuzug von Arbeitskräften) für die Stadt Obernkirchen oder die Samtgemeinde Bad Eilsen werden angezweifelt. Es wird höchstens eine Verlagerung von bestehenden Arbeitsplätzen, ggf. aber auch Einsparungen derselben erwartet und eine Auslagerung von Dienstleistungen.

Durch den unattraktiven, schlecht erreichbaren Standort werde sich Personal nur schwierig anwerben lassen.

Arbeitsplätze der aufgelösten Kliniken werden an den neuen Standort nach Obernkirchen verlagert und auf eine langfristige wirtschaftliche Basis gestellt. Darüber hinaus entstehen durch das erweiterte Leistungsangebot des Gesamtklinikums neue qualifizierte Arbeitsplätze.

Weitere externe Arbeitsplätze können v.a. bei Dienstleistern, im gesundheitsnahen Gewerbe und bei für das Klinikum tätigen Handwerksbetrieben neu entstehen.

Aufgrund der guten Erreichbarkeit von den bisherigen Standorten wird zunächst wohl nur ein Teil der alten Belegschaft umgehend nach Obernkirchen, Bad Eilsen, Ahnsen etc. umziehen.

Die angeblich „schlechte Erreichbarkeit“ oder der „außerordentlich unattraktiv Standort“ des Klinikums sind nicht näher begründet. Angesichts der zentralen Lage im Landkreis, die Nähe zu mehreren Mittel- und Grundzentren, die Anbindung über eine neue Kreisstraße, die Erreichbarkeit über mehrere Buslinien sowie die landschaftliche Einbindung ist dies nicht nachvollziehbar.

Sonstige Ziele und Zwecke der Planung

Dem angeblichen Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung wird widersprochen. Aufgrund steigender Treibstoffpreis könnte es bereits in wenigen Jahren sehr teuer werden, wenn man auf eine Wohnort nahe Krankenhausversorgung verzichten und stattdessen ausschließlich auf das geplante Zentralklinikum angewiesen wäre.

Es werde für Mitarbeiter, Ärzte und auch Patienten sehr unattraktiv sein, die langen Wege zum Klinikum zurückzulegen und dies nicht zuletzt aufgrund der im Umfeld des Klinikums gänzlich fehlenden Versorgungseinrichtungen wie Geschäfte, Läden, Tankstellen und weiteres Gewerbe.

Es ist ein allgemein zu beobachtender Trend, dass mehrere kleine, ortsnahe Kliniken, mit im Wesentlichen grundversorgendem Spektrum nicht wirtschaftlich zu betreiben sind und die Versorgungsqualität sinkt. Um im Landkreis Schaumburg und damit überhaupt noch vergleichsweise wohnortnah seiner Bevölkerung eine qualitätsvolle, medizinische Versorgung bieten zu können, bleibt nur der Neubau eines Krankenhauses an einem zentralen Standort.

Angesichts der zentralen Lage im Landkreis, die Nähe zu mehreren Mittel- und Grundzentren mit entsprechenden Versorgungseinrichtungen, die Anbindung über eine neue Kreisstraße, die Erreichbarkeit über mehrere Buslinien sowie die landschaftliche Einbindung kann die angeblich sehr unattraktive Lage nicht nachvollzogen werden.

Ausweitung von Bauflächen

Es wird befürchtet, dass künftig über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus weitere Freiflächen für ergänzende Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Eine Ansiedlung von gesundheitsbezogenem Gewerbe und Dienstleistungen im Umfeld des Klinikums ist zu erwarten - wobei mit „im Umfeld“ bestehende Siedlungsbereiche der Stadt Obernkirchen, aber auch der Samtgemeinde Eilsen und der Stadt Bückeburg gemeint sind. Es sind dagegen keine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden Siedlungsentwicklungen im Vehler Feld (z.B. Bebauung auf benachbarten Flächen) vorgesehen. Diesbezügliche Absichten bestehen nicht.

Hochwassergefährdung

Dass der geplante Klinikstandort außerhalb der Hochwassers der Bückeburger Aue liegt, wird angezweifelt, die entsprechenden Untersuchungen als beschönigt ausgelegt. Es werden Fotos überfluteter, innerhalb der Bebauungsplanes gelegener Flächen vorgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V9 wird durch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue nicht tangiert. Die zweidimensionale Nachberechnung weist zwar eine größere Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach Osten aus, erreicht aber nicht den geplanten Klinikstandort bzw. das überplante Areal. Es gibt keinen Anlass, an der Richtigkeit der Berechnung zu zweifeln, da aufwendig vermessen worden ist und eine detaillierte Berechnung durchgeführt wurde.

Auf den Fotos sind Überflutungen auf der Fläche nach einem Starkregenereignis u.a. in Form von stehendem Wasser in Ackerfurchen, Fahrspuren und überlasteten Entwässerungsgräben zu erkennen. Es handelt sich aber nicht um Hochwasser der Bückeburger Aue. Eine Hochwassergefährdung des Standortes ist auszuschließen.

Hochwasserschutz Ahnsen

Hochwasserschutzmaßnahmen in Ahnsen sollten auch ohne die Ansiedlung des Klinikums durchgeführt werden.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Gewässerentwicklung bei Ahnsen waren bisher nicht geplant, dafür weisen andere Gebiete einen höheren Bedarf auf. Im vorliegenden Fall sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum wie auch für die geplante Kreisstraße sinnvollerweise in einem Gesamtkonzept mit einem Schwerpunkt auf den Auenbereich zu planen, um den größtmöglichen und nachhaltig wirksamsten positiven Effekt für Natur und Landschaft am Ort bzw. im direkten Umfeld des Eingriffes zu erzielen. Dabei wirken die geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich positiv auf den Hochwasserschutz.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 01.06.12 werden die Ausgleichsmaßnahmen an der Aue auch raumordnerisch ausdrücklich begrüßt, da sie im Sinne der regionalen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes stehen.

Grundwasserschutz

Dauerhafte Grundwasserabsenkung würden Natur und landwirtschaftliche Erträge gefährden. Durch die versiegelten Flächen wird die Grundwasserneubildung gestört und die Hochwassergefahr durch den schnelleren Abfluss gesteigert.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Wie im Umweltbericht umfassend dargelegt (Kap. 7.2), sind die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung nur temporär während der Bauphase wirksam. Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück.

Nach Fertigstellung des Gebäudes muss das gespannte Grundwasser im Nahbereich des Bauwerkes dauerhaft abgesenkt und abgeleitet werden, um ein unkontrolliertes Austreten von Grundwasser in diesem Bereich zu verhindern. Die Grundwasserabsenkung wird vermutlich nur auf das Grundstück selbst beschränkt bleiben.

Zu allen das Grundwasser betreffenden Maßnahmen sowohl temporär während der Bauphase als auch dauerhaft sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.



Ein baubegleitendes Monitoring der Grundwasserverhältnisse ist erforderlich. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Auf den voll versiegelten Flächen ist die Grundwasserneubildung tatsächlich stark reduziert. Auf den übrigen Flächen ist sie eingeschränkt (Stellplätze) bzw. unbeeinträchtigt (Parkanlage). Die reduzierte Grundwasserbildung wird als nicht erheblich angesehen. Die Hochwassergefahr wird nicht gesteigert, da das im Baugebiet abfließende Regenwasser in einem Rückhaltebecken aufgefangen und nur stark verzögert abgegeben wird. Teilmengen können über Mulden/Rigolen vermehrt versickern. Die Dimensionierung des Rückhaltebeckens wird so erfolgen, dass der Gebietsabfluss bis zu einem HQ50 im Durchschnitt deutlich geringer ist, als zur Zeit auf der landwirtschaftlichen Fläche.

Belange der Landwirtschaft und Jagd

Es wird der erhebliche Verlust an landwirtschaftlichen Flächen sowohl durch die Inanspruchnahme für das Klinikum als auch für die umfangreichen Ausgleichsflächen beklagt. Die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung wird durch die Flächenverluste gefährdet. Durch den Verlust von Agrarflächen würden landwirtschaftliche Betriebe ökonomisch bedrängt.

Dem Konzept der „Energierregion Obernkirchen“ gehen Flächen für den Maisanbau der Biogasanlagen verloren. Transportwege für die Rohstoffe der NawaRo-Anlagen werden weiter und stellen derzeit schon eine Belastung für die Bevölkerung dar.

Für die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung (Gülleausbringung etc.) werden Einschränkungen befürchtet.

Mit den die notwendigen Erschließungsstraßen für das Klinikum wären Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz und damit für die Landwirte verbunden.

Der Jagdbetrieb werde nicht mehr uneingeschränkt möglich sein. Wild werde vertrieben, starker Wildwechsel erzeugt und dieser zu Unfällen führen.

Die Bodenordnung im Plangebiet (Baugrundstück, Ausgleichsmaßnahmen etc.) ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt (u.a. Pflanzabstände zu Ackerflächen etc.).

Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, welche die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken. Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Bei der Errichtung von Mastställen ist regelmäßig zu prüfen, ob ggf. unzumutbare Belastungen für empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen. Um dies zu beurteilen, gelten die einschlägigen Richt- und Orientierungswerte. Sobald das Klinikum genehmigt bzw. gebaut ist,

stellt es eine sensible Nutzung dar, auf welche in zukünftigen Planungen und Genehmigungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist.

Wirtschaftswegeverbindung werden, ggf. in geänderter Form, wieder hergestellt. Im Rahmen der Planfeststellung zum Neubau der Kreisstraße wird dies berücksichtigt.

Die Fläche für die Jagd ausübung in der „Feldjagd“ wird durch den geplanten Klinikstandort reduziert. Die Ausübung der Jagd auf den übrigen Flächen wird jedoch nicht eingeschränkt. Besondere Wildwechsel, die zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen könnten, sind aus dem Bereich der geplanten Kreisstraße nicht bekannt.

Brandschutz

Die Ortswehren sind einem Krankenhausbrand nicht gewappnet und müssten aufgerüstet und ausgebildet werden. Sie befinden sich zu weit entfernt vom Klinikstandort. Ein interkommunales Brandschutzkonzept wird angefragt.

Fragen des Brandschutzes werden im weiteren Verfahren (Baugenehmigungsverfahren) geklärt. Es ist eine Betriebsfeuerwehr vorgesehen.

ÖPNV

Die Erreichbarkeit des Klinikums mit dem öffentlichen Personennahverkehr wird für sehr aufwendig und nicht ausreichend dargelegt gehalten (z.B. Reisezeiten etc.).

Die geplante Wiederbelebung der Schienenstrecke Rinteln - Stadthagen durch einen Förderverein sollte berücksichtigt werden.

Die Erschließung des Klinikums durch den ÖPNV ist, wie die Ausführungen in der Begründung zeigen, grundsätzlich möglich und soll durch mehrere verschiedene Buslinien erfolgen. Dies bezügliche Planungen des Landkreises werden weiter fortgeführt, Vertaktungen und Reisezeiten sind dabei mit relevant. Über einen eventuellen „erheblichen Mehraufwand“ im Busverkehr liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

In wie weit sich weitere Anbindungen über die geplante Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen ergeben können, ist offen aber natürlich nicht ausgeschlossen. Diese noch fragliche Schienenverbindung konnte aber nicht als relevantes Kriterium des Standortvergleichs im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden.

Radverkehr

Die einseitige Rad-/Fußwegführung an der neuen Kreisstraße wird für nicht ausreichend gehalten und die notwendige Querung als sehr gefährlich kritisiert. Eine Kooperation mit dem ADFC wird angeregt. Eine Minderung der Attraktivität der regional bedeutsamen Radrouten wird befürchtet.

Die Planung zum Rad- und Fußweg ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sondern Teil des Planfeststellungsverfahrens „Neubau der Kreisstraße 73“. Die wesentlichen Gründe der Radverkehrsführung werden daraus kurz wiedergegeben:

Die Führung des Radweges an der Ost- bzw. Nordseite der neuen Kreisstraße ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Anschlüsse sinnvoll. Die Querungsstelle in Höhe der Klinikzufahrt ermöglicht ein weitgehend gefahrloses Queren der Straße durch Radfahrer und Fußgänger auch aus dem neu ausgebauten Wirtschaftsweg „An der Aue“. Dieser nimmt künftig wichtige Radrouten auf, die durch die neue Kreisstraße am Anschluss Wirtschaftsweg „An der Aue“ / Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ unterbrochen werden.

Durch den Wechsel des Radweges auf die südliche Straßenseite der K73n kann zudem die L 451 optimal im Bereich einer Sperrfläche gequert werden. Nördlich wäre dies aufgrund eines Linksabbiegerstreifens nicht möglich.

An den Querungsstellen sind taktile Elemente mit geringer Kante (Ansicht ca. 1cm) vorgesehen, die sowohl von Sehbehinderten wahrgenommen als auch von Radfahrern, Rollstuhlfahrern etc. überfahren werden können.

Der ADFC und der Kreisbehindertenrat sind im Rahmen der Planungen und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mitbeteiligt worden. Einwände gegen die Planung liegen von diesen Stellen nicht vor.

Schmutzwasserleitung

Es wird befürchtet, dass der Schmutzwasseranschluss des neuen Klinikums an die vorhandene Abwassersammelleitung die bestehende Rückstapuproblematik der Leitung verstärkt.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Ver- und Entsorgung für Vorhaben, die mit dem Bebauungsplan ermöglicht werden, grundsätzlich gesichert ist bzw. werden kann oder ob diesbezüglich besondere Regelungen zu treffen sind. Mit dem zuständigen Abwasserverband Auetal wurde schon frühzeitig die Schmutzwasserentsorgung abgestimmt.

Demnach ist die unweit des geplanten Standortes gelegene Transportabwasserleitung ausreichend dimensioniert, um auch die geplanten Einleitungsmengen des Klinikums aufzunehmen. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden diesbezüglich weder zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum vorliegenden Bebauungsplan V9 Bedenken seitens des Abwasserverbandes geäußert.

Aufgrund der Hinweise verschiedener Bürger hat die Stadt Obernkirchen bereits im Vorfeld den Abwasserverband auf mögliche Missstände hingewiesen. Demnach ist die Problematik grundsätzlich bekannt und eine Untersuchung im Rahmen des Fremdwassersanierungsprogramms des Abwasserverbandes geplant. Bei Bedarf werden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Seitens der Stadt Obernkirchen ist also grundsätzlich davon auszugehen, dass die Leitung die zusätzlichen Schmutzwassermengen aufnehmen kann, ggf. nach vorheriger Sanierung.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Obernkirchen jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Bezüglich der Anregungen und Bedenken im Zusammenhang mit dem Neubau der Kreisstraße wurde auf das diesbezügliche Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Den Einwendungen wurde nicht entsprochen.

5.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Landkreis Schaumburg forderte zur frist- und fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und zur Beachtung der Anforderungen des besonderen Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung. Hierfür sei ein entsprechend qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei ein Realisierungszeitpunkt festzulegen.

Beim Grundwassermonitoring wären eventuelle Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen auf die vorhandenen alten Gehölzbestände nördlich und westlich des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die erforderlichen grundbuchlichen Sicherungen der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes wären vor Baubeginn nachzuweisen.

Für die gesamten wasserwirtschaftlichen Eingriffe wären frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Wasserrechtsanträge bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg vorzulegen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet sei zu rechnen. Aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes legen historische Quellen und ein Luftbildbefund einen mittelalterlichen Gerichtsplatz nahe. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf es einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist.

Die Erstellung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung für die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie die Beauftragung einer ökologische Baubegleitung wurden mit im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Für die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme wurde ein entsprechend vorgezogener Realisierungszeitpunkt im städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Die grundbuchlichen Sicherungen der Kompensationsflächen lagen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vor.

Wasserrechtsanträge zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Sie werden zur Zeit erstellt und rechtzeitig vor Baubeginn vorliegen.

Die Anmerkungen zum Denkmalschutz werden beachtet. Im Bebauungsplan wurden Aussagen zum Umgang mit den denkmalpflegerischen Belangen als Hinweise aufgenommen.



Hinweis: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden diverse weitere zu berücksichtigende Anforderungen bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Brandschutzes (insb. Löschwasserbereitstellung), des Immissionsschutzes, des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft, der verkehrlichen Erschließung (inkl. ÖPNV), der Elt-Freileitung, der Erholungsvorsorge (Radwege) und der Landwirtschaft seitens des Landkreises formuliert. Diese wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen seitens des Landkreises begrüßt. Sie sind daher an dieser Stelle nicht mehr ausgeführt.

Die Samtgemeinde Eilsen, Gemeinde Ahnsen, Gemeinde Bad Eilsen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Gemeinde Eilsen wurde darauf hingewiesen, dass das geplante Bauvorhaben die Entwicklung des Ortes Bad Eilsen zum Heilbad nicht beeinträchtigen darf. Es wurde daher um Prüfung gebeten, inwieweit das Bauvorhaben die zukünftige Entwicklung des Status beeinträchtigen kann. Hier wären insbesondere die Auswirkungen hinsichtlich der verkehrlichen und lufthygienischen Belastung sowie Lärmbelastung für den Ort Bad Eilsen zu untersuchen.

Seitens der Gemeinde Ahnsen wurde gebeten, ein Anbindung von der L 451 weiter nördlich, zwischen Vehlen und dem Überschwemmungsgebiet zu prüfen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen in Form von Beeinträchtigung der Bewohner des angrenzenden Siedlungsraumes (Ahnsen) durch Lärmimmissionen wären geringer, die Bebauung der Ortschaft Vehlen läge immer noch weiter entfernt.

Mögliche Luft- und Lärmbelastungen in Bad Eilsen durch Zusatzverkehre des Klinikums wurden entsprechend mit untersucht. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der angestrebte Heilbad-Status der Gemeinde Bad Eilsen ist im Übrigen von zahlreichen Faktoren, unter anderem von dem „Kurort-Charakter“ des Ortes abhängig ist. Die Themen ‚Verkehr‘ und ‚Immissionen‘ stehen somit neben vielen anderen Aspekten in einem komplexen Zusammenhang.

Durch die relative Nähe der Kureinrichtungen von Bad Eilsen und des neuen Krankenhauses können sich grundsätzliche Synergieeffekte bspw. durch die rehabilitative Weiterbehandlung von Krankenhauspatienten oder die schnelle klinische Versorgung von Kurpatienten ergeben. Zu erwarten ist auch ein fachlicher Austausch unter den Ärzteschaften.

Bad Eilsen gewinnt mit dem Klinikum in der Nachbarschaft an Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort. So ist ein Zuzug von neuen, auf das fachlich erweiterte Angebot des Krankenhauses spezialisierten Arbeitskräften denkbar. All diese Aspekte könnten sich zudem positiv auf die angestrebte Anerkennung von Bad Eilsen als Heilbad auswirken.

Im Rahmen der Vorplanungen für die Erschließung wurde für die Anbindung an die L 451 auch eine Trasse geprüft, die sehr weit in Richtung Vehlen verschoben ist und damit das Gemeindegebiet von Ahnsen nicht tangiert. Diese Trasse weist jedoch erhebliche Nachteile bezüglich der Belange des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes auf. Weiterhin sind der Flächenverbrauch und die Kosten für eine solche Trasse wesentlich größer als für die jetzt

verfolgte Variante. Die gewählte Vorzugsvariante wurde dahingehend optimiert, dass sie so weit wie es das Überschwemmungsgebiet zulässt, vom Ortsrand Ahnsen weg nach Norden verschoben wurde.

Zu ergänzen ist, dass die Entscheidung für eine mit höheren Kosten verbundene zweiseitige Erschließung des Klinikums auch mit der Begründung getroffen wurde, dass Mehrverkehr in der Ortsdurchfahrt von Ahnsen vermieden werden soll. Hiermit wurde in hohem Maße den Belangen der Bewohner von Ahnsen Rechnung getragen.

Zur geplanten Erschließung des Klinikgeländes über eine neue Kreisstraße ist auf das Planfeststellungsverfahren zu verweisen. Dort sind die verschiedenen geprüften Trassenvarianten eingehend erläutert und der gewählte Trassenverlauf ausführlich begründet.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Gemeinden keine Stellungnahmen mehr abgegeben.

Die Stadt Stadthagen sieht die Belange der Raumordnung und Siedlungsentwicklung des gewählten Klinikstandortes und dessen Vereinbarkeit mit der Funktionszuweisung der betroffenen Grund- und Mittelzentren und insbesondere die Inkaufnahme der Schwächung bestehender Mittelzentren zugunsten eines Grundzentrums nicht ausreichend geprüft und begründet. Ausgleichsmaßnahmen hierzu wären konkret zu benennen.

Die Ansiedlung zentraler Versorgungseinrichtungen außerhalb jeglichen Siedlungszusammenhangs zwischen den bereits etablierten Mittelzentren sei keine angemessene Lösung. Bestehende Zentren werden geschwächt, der weiteren Zersiedlung wird Vorschub geleistet.

Die Stadt Obernkirchen bedauert, dass seitens der Stadt Stadthagen die ausführlichen Begründungen zu den raumordnerischen Belangen sowohl in der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan V9 nach wie vor als nicht ausreichend erachtet werden. Dabei wurde - gemäß Anregung der Stadt Stadthagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung - der Begründungstext (Kap. 4.1) umfassend um entsprechende Erläuterungen ergänzt.

Gemäß Beurteilung durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde entspricht der Planungszweck der vorliegenden Bauleitplanung den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend genehmigt. Die Standortwahl ist kein Abwägungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Anzumerken bleibt, dass das Mittelzentrum Stadthagen als Wohnstandorte für die Arbeitskräfte des Klinikums weiterhin Bedeutung behalten wird, da das neue Gesamtklinikum am Standort Obernkirchen in kurzer Fahrtzeit von Stadthagen aus erreichbar ist, sodass sich für die dort wohnhaften Arbeitnehmer nicht die Notwendigkeit eines Umzuges ergibt.

Nach Kenntnis der Stadt Obernkirchen gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, Nachnutzungen an dem bisherigen Klinikstandort zu etablieren. Dies hat bereits zur Ansiedlung von Praxen und Therapieeinrichtungen geführt.

Um diese Entwicklung fortzuführen und in diesem Zuge neue Arbeitsplätze anzusiedeln, wird derzeit unter der Regie der Krankenhaus-Projektgesellschaft Schaumburg mbH eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist es, bis zum Zeitpunkt des Klinik-Umzuges eine tragfähige Nachnutzung installiert zu haben.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass das Mittelzentrum Stadthagen in seiner Bedeutung als Versorgungsstandort sowie in seinen Schwerpunktaufgaben ‚Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten‘ sowie ‚Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten‘ mit der Zusammenlegung der Klinikstandorte nicht wesentlich geschmälert werden wird.

Vom Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wird ein Gutachten zum anlagenbezogenen Lärm im Baugenehmigungsverfahren befürwortet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ein schalltechnisches Gutachten zu den Hubschrauberflügen empfohlen.

Wie in der Begründung erläutert, ist ein Fachgutachten zum anlagebezogenen Lärm (technische Anlagen des Klinikum, Parkplatzverkehr etc.) auf der Planungsebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Sofern im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Fragestellungen auftreten sollten, können diese in jedem Fall auf technischem Wege gelöst werden, ohne dass der Standort des Klinikums hierdurch grundsätzlich in Frage gestellt ist.

Ein Schallgutachten bezüglich der Hubschrauberflüge wurde erstellt und im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Das Niedersächsisches Landvolk fordert eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit und danach. Eine ausreichende Oberflächenentwässerung der benachbarten Flächen muss ebenfalls sichergestellt sein, des weiteren sind vorhandene Drainagen ordnungsgemäß anzubinden.

Auch dürfe es durch die geplante Bebauung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

Dieses gilt besonders für notwendige landwirtschaftliche Arbeiten auf den Flächen in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen. Auch der Einsatz und das Ausbringen von organischen Düngemitteln darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Grenzabstände bei Anpflanzungen wären die Vorschriften des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

Es wird erwartet, dass diese Forderungen in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan rechtlich verbindlich abgesichert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Grunderwerb einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern erfolgt.

Durch die Anpflanzungen dürfe es zu keinen Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs oder der Flächenbewirtschaftung (Schattenwurf, Konkurrenz um Wasser und Nährstoffe, starke Bewurzelung) kommen.

Die ordnungsgemäße Pflege der Anpflanzungen müsse beim Vorhabenträger liegen.

Durch die Bebauung darf es in keiner Weise zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels kommen, dies würde unweigerlich zu Ertragseinbußen führen.

Die Bodenordnung im Plangebiet (Baugrundstück, Ausgleichsmaßnahmen etc.) ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Be-

trieben gewünscht, werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ausgleichsmaßnahmen wurden einvernehmlich mit den Betroffenen abgestimmt (u.a. Pflanzabstände zu Ackerflächen etc.).

Auch während der Bauzeit des Klinikums werden die landwirtschaftlichen Flächen erreichbar sein. Die Oberflächenentwässerung wird durch die geplante Ertüchtigung von Gräben verbessert. Vorhandene Felddrainagen benachbarter Flächen werden ordnungsgemäß angebunden.

Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, die die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken. Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Bei den Forderungen des Verbandes handelt es sich um allgemeine gesetzliche Grundlagen, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind. Weitergehend Regelungen bzw. Festsetzungen sind dazu im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Anforderungen aus der frühzeitigen Beteiligung bezüglich der Baumpflanzungen (keine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs etc.) wurden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt. Es wurden keine wege- und straßenbegleitenden Pflanzungen, ohne eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vorgesehen. Die Pflege der Anpflanzungen durch den Vorhabenträger ist durch den städtebaulichen Vertrag gesichert.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Wie im Umweltbericht umfassend dargelegt (Kap. 7.2), sind die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung nur temporär während der Bauphase wirksam. Eventuelle Ertragseinbußen werden entschädigt.

Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück. Ein Grundwasser-Monitoring ist vorgesehen. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ähnliche Forderungen wie das Landvolk erhoben. Diese sind daher an dieser Stelle nicht gesondert aufgeführt. Sie wurden im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes ebenso wie beim Landvolk berücksichtigt.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass externen Kompensationsflächen ausschließlich in Abstimmung und im Einverständnis mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen sollten. Bevor zusätzlich zum geplanten Baustandort selbst weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, sollte ernsthaft geprüft werden, ob ein Ausgleich über eine Entsiegelung von derzeit versiegelten Flächen (Industriebrachen, Schulhöfe etc.) oder über eine Aufwertung bestehender öffentlicher Flächen (Sportplätze, Kindergärten, Spielplätze etc.) oder eine Aufwertung bestehender Ökotope (z.B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) möglich ist.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Landwirtschaftskammer lediglich auf die ursprüngliche Stellungnahme verwiesen.

Bezüglich der Kompensationsflächen wird darauf hingewiesen, dass die Flächenfestlegung ausschließlich in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern erfolgte und der Anregung insofern entsprochen wurde.

Aus fachlicher Sicht war es geboten, die Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Klinikums zu realisieren. Hier lassen sich zahlreiche Synergien mit dem Hochwasserschutz, den Erholungsfunktionen, den Gestaltungsanforderungen für das Klinikum etc. erzielen.

Daher erfolgt die Kompensation nicht auf öffentlichen (Grün-)Flächen bzw. im Siedlungsbereich.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Vehlen befürchtet Schleichverkehre über den Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“. Für ihre Pächter von Ackerflächen muss sichergestellt sein, dass die Flächen erreichbar bleiben und sich keine Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Geruchsbelästigungen etc.) ergeben.

Der Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ ist zurzeit direkt an die K 11 bei Röhrkasten angebunden. Zukünftig wird es diese Anbindung durch den Neubau der Kreisstraße nicht mehr geben. Der verbleibende Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ wird zukünftig nur noch indirekt (über eine Zufahrt des Klinikums) zu erreichen sein, so dass ein besserer Schutz als im Bestand vor Schleichverkehren gegeben ist.

Im Bereich der Eigentumsfläche der Kirchengemeinde verbleibt der vorhandene Wirtschaftsweg (Auf dem Stapel), insofern ist eine Erreichbarkeit der Fläche wie bisher gegeben. Es gibt keine Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, die die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich eines Klinikums auf bestimmte Produktionsweisen oder Einsatzstoffe festlegen oder beschränken.

Grundsätzlich gilt im nachbarschaftlichen Verhältnis das allgemeine Gebot der Rücksichtnahme, welches jedoch auch an jedem Ortsrand in Nachbarschaft zu Wohngebieten in gleicher Weise gültig ist. Besondere Regelungen für Krankenhäuser leiten sich hieraus nicht ab.

Die Wehrbereichsverwaltung Nord verweist auf die einzuhaltenden Bauschutzbereich mit entsprechenden maximalen Bauhöhen.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

Entsprechend der Stellungnahmen stehen der Errichtung des Klinikums an dem gewählten Standort keine Bedenken der Wehrbereichsverwaltung entgegen. Die geforderte Begrenzung der maximalen Bauhöhe wurde im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Kennzeichnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums durchläuft ein gesondertes Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung.

Die Heeresfliegerwaffenschule empfiehlt die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen an den, dem Heeresflugplatz Bückeburg zugewandten Gebäudeseiten.

Der gewählte Standort ist hinsichtlich des Fluglärms vom Heeresflugplatz Achum im Vergleich zu Alternativstandorten relativ ruhig gelegen, da er sich deutlich außerhalb der u.a. lärm-schutzbezogen festgelegten Hubschrauber-Flugrouten befindet. Im Rahmen der Standortvergleiches zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes war die Heeresfliegerwaffenschule mit eingebunden und hat eine deutliche Präferenz für den gewählten, so genannten Standort „F“ geäußert, u.a. aufgrund der geringeren Lärmbeeinträchtigung durch den Flugbetrieb. Eine besondere Belastung für die Patienten des Klinikums ist daher nicht zu erwarten. Berechnungsgrundlagen zu den militärischen Flügen als Basis eventueller Schalluntersuchungen wurden nicht bereitgestellt.

Eventuelle vorbeugende Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche kommen v.a. aufgrund des geplanten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Klinikum selbst in Betracht (liegt vor der dem Heeresflugplatz zugewandten Gebäudeseite) und wären im Rahmen der Bauplanungen zum Klinikum zu prüfen.

Der Abwasserverband Auetal verweist auf die Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser an die westlich des Klinikums gelegene Sammlerleitung. Die Zuleitung sollte durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten etc. gesichert werden.

Vom Klinikum dürfen nur unbedenkliche Stoffe dem Klärsystem zugeführt werden.

Es ist vorgesehen, an die Sammlerleitung des Abwasserverbandes im Westen anzuschließen. Die Zuleitung wird mit dem Abwasserverband abgestimmt und entsprechend gesichert. Aufgrund der hohen Durchmischung mit Frischwasser und den betriebsinternen sowie gesetzlichen Vorgaben zur Entsorgung von besonderen Stoffen ist keine besondere, krankenhausspezifische Belastung des Abwassers zu erwarten. Es erfolgen weitere Abstimmungen.

Die Telekom verweist auf wichtige Telekommunikationslinien im Gebiet und bittet um möglichst frühe Einbeziehung bei den weiteren Planungen.

Künftige Anschlüsse sowie Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen werden mit der Telekom frühzeitig durch den Vorhabenträger abgestimmt.

Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe verweisen auf eine im vorhandenen Weg „Auf dem Stapel“ verlaufende Wassertransportleitung, die im Rahmen der Straßenausbaus ggf. komplett zu erneuern sei. Ein direkter Einbau von Feuerlöschhydranten in die Transportleitung ist nicht möglich.

Außerdem befindet sich im Weg eine Ortstransport-Gashochdruckleitung, an die angeschlossen werden kann.

Künftige Anschlüsse sowie Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen werden mit den Stadtwerken Schaumburg-Lippe frühzeitig durch den jeweiligen Vorhabenträger abgestimmt.

Der Förderverein Eisenbahn Rinteln-Stadthagen bittet um erneute Prüfung der Standortvarianten. Er fordert einen leistungsfähigen Anschluss des geplanten Klinikums an das ÖPNV-Netz. Es sei auf eine Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen hinzuwirken, um zukünftig die ÖPNV-Nutzer aus den Räumen Rinteln, Stadthagen und Hannover schneller und komfortabler zum Klinikum transportieren zu können. Zudem könne ein Busshuttle vom Haltepunkt Krainhagen oder Obernkirchen zum Klinikum eingerichtet werden. Eine sichere und bequeme Anbindung des Rad- und Fußverkehrs sei aus allen Richtungen (Ahnsen, Vehlen, Obernkirchen, Krainhagen, Röhrkasten) herzustellen.

Es hat eine intensive Standortprüfung stattgefunden, die an dieser Stelle nicht erneut erläutert wird.

Die Erschließung des Klinikums durch den ÖPNV wurde geprüft und ist, wie die Ausführungen in der Begründung zeigen, grundsätzlich möglich und soll durch mehrere verschiedene Buslinien erfolgen. Dies bezügliche Planungen des Landkreises werden weiter fortgeführt.

In wie weit sich weitere Anbindungen über die geplante Reaktivierung der Schienenverbindung Rinteln-Krainhagen-Obernkirchen-Stadthagen ergeben können, ist offen aber natürlich nicht ausgeschlossen. Diese noch fragliche Schienenverbindung konnte aber nicht als relevantes Kriterium des Standortvergleichs im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden.

Die Anbindung des Klinikums an den Radfahrer- und Fußgängerverkehr ist gewährleistet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße wurden entsprechende Wegeverbindungen berücksichtigt.

Entscheidung

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Obernkirchen jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet.

Die Empfehlungen zum Lärmschutz seitens der Heeresfliegerwaffenschule wurden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Landschaftspflegerische Ausführungsplanung und ökologische Baubegleitung wurden im städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Der vorgezogene Realisierungszeitpunkt für die artenschutzrechtliche Maßnahme wurde darin festgelegt.

Die Forderung des Niedersächsischen Landvolk nach einer Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde abgelehnt.

5.3 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Obernkirchen hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 den Bebauungsplanes Nr. V 9 "Gesamtklinikum Schaumburger Land" (einschließlich der örtlichen Bauvorschrift) mit Begründung als Satzung beschlossen.

Obernkirchen, den 30.11.2012

.....
Bürgermeister
(Schäfer)

TEIL B (Begründung - Umweltbericht¹⁴)

6. Einleitung

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit dem Bebauungsplan V9 wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu schaffen.

Als umweltbezogene Ziele sind insbesondere die Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gesundheitssektor (Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit) aufzuführen.

Zu den weiteren Zielen siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3.

6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in dem Bebauungsplan V9 für das Gesamtklinikum in Obernkirchen berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGB-NatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind unter anderem die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV). Weitere Anforderungen des Immissionsschutzrechts (zum Thema Schall) sind in den entsprechenden Fachgutachten (BMH 2011 und 2012) aufgeführt.

Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) anzuführen.

¹⁴ Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg:

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Dem Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ kommt im Plangebiet eine ‚mittlerer Bedeutung‘ zu. Des Weiteren ist das Landschaftsbild als ‚Gehölzarme‘ Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend‘ typisiert. Die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche der Bückburger Aueniederung weisen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die das Plangebiet querende 110 kV-Leitung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.
- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotope‘ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringer Bedeutung, weist jedoch in Teilen eine erhöhte Entwicklungsfähigkeit auf. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Flächen von mittlerer (Feldflur im Norden und Osten) sowie von hoher (Gewässerverlauf der Bückeburger Aue) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Zielkonzept im westlichen Bereich als Gebiet für die ‚Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft‘ und im östlichen Bereich als ‚Sonstiges Gebiet, in dem Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind‘ typisiert. Direkt nordwestlich und südöstlich an das Gebiet angrenzend ist der Zieltyp ‚Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft‘ festgelegt. Als besondere Einzelziele sind in der Umgebung des Plangebietes die Bachniederung der Bückeburger Aue zu erhalten und zu entwickeln sowie die ackerbaulich genutzten Hanglagen vor Bodenerosion zu schützen.
- Im Schutzgebietskonzept des Landschaftsrahmenplanes wird die östlich angrenzende Feldflur nördlich von Röhrkasten als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Bereich L 66: „*Erhalt der Feldflur mit kleinen eingeschnittenen Tälchen unter Berücksichtigung zahlreicher Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter*“). Eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet kommt weiterhin dem südwestlich vom Ortsrand Vehlen gelegenen Gebiet zu (Bereich L 65: „*Erhalt und Entwicklung der Beekeniederung am südlichen Ortsrand von Vehlen. Sicherung des Grünlandes und der Gehölzbestände (...) unter besonderer Berücksichtigung der Naherholung. Erhalt und Verbesserung des charakteristischen Ortsrandes von Vehlen*“). Diese beiden Gebiete liegen unmittelbar nördlich und östlich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Obernkirchen (o.J., ca. 1988) ist mehr als 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr den aktuellen fachlichen und methodischen Anforderungen.

- Es werden allgemeine Ziele und Grundsätze für die Landschaftsentwicklung formuliert, wie z.B. die Erhaltung von Grünlandflächen und die Anreicherung der Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen.
- Die Niederung der Bückeburger Aue soll mit der Zielfunktion Naturschutz entwickelt werden; gleiches gilt für die Randbereiche der kleinen Nebengewässer, welche von den Hangbereichen der Bückeberge aus östlicher Richtung in die Bückeburger Aue einmünden.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:

Landschaftsschutzgebiete

Für das Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“ wurde durch den Landkreis Schaumburg im Vorgriff auf das Bauleitplanverfahren der Stadt Obernkirchen bereits eine Aufhebung des Schutzes auf Teilflächen durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens, welches inzwischen abgeschlossen ist, wurde unter anderem eine Teilfläche (im Umfang von ca. 1,5 ha) des B-Plan-Geltungsbereichs aus dem LSG herausgenommen. Damit verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Norden und Westen des Geltungsbereichs unmittelbar außerhalb des Plangebietes (siehe Planzeichnung).

In der Folge der vorliegenden Planung wird es in der Umgebung des Plangebietes einzelne Maßnahmen geben, welche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durchzuführen sind (z.B. Anlage eines naturnahen Rückhaltebeckens, Einkürzen von Gehölzen innerhalb der An- und Abflugkorridore des Hubschrauberlandeplatzes, Anlage bzw. Verbreiterung eines Grabens zur Ableitung von Niederschlagswasser). Für diese Maßnahmen wird unabhängig von dem Bauleitplanverfahren eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes eingeholt.

Ein großer Teil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird innerhalb des Landschaftsschutzgebietes realisiert und wird zu einer Förderung des Schutzzweckes auf den entsprechenden Flächen führen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Ölmühlenwiesen“ befindet sich in ca. 500 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes. Er ist von der Planung nicht betroffen.

Weiterhin sind die Gehölzbestände in der freien Landschaft nach der Verordnung des Landkreises Schaumburg zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes geschützt. Hierbei handelt es sich um alle Bäume (ausgenommen Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm sowie um alle Hecken von mehr als 5 m Länge.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird es zum Verlust von einigen wenigen Bäumen und Heckenabschnitten kommen, welche der Baum- und Heckenschutz-VO unterliegen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- zwei Eichen (\varnothing 0,3 m) und eine Buche (\varnothing 0,2 m) am westlichen Wirtschaftsweg zur Freihaltung der Hubschrauber An- und Abflugkorridore sowie
- rd. 50 m Hecken (entlang des im Süden querenden heutigen Wirtschaftsweges) für die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten im Sondergebiet.

Die sonstigen vorhandenen Gehölze (vereinzelte Gebüsche) am westlichen Wirtschaftsweg bleiben erhalten.

Aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) zählen auch Flächen, die „keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland)“ und „sonstige naturnahe Flächen“ zu den geschützten Landschaftsbestandteilen. Erläuternde Ausführungen zu diesen Schutzbestimmungen enthält NLWKN (2010). Von der Fachbehörde für Naturschutz wird ausgeführt, dass von „Ödland“ und von „sonstigen naturnahen Flächen“ erst dann auszugehen ist, wenn deren Flächengröße zusammenhängend jeweils fünf Hektar umfasst. Für den Geltungsbereich ist festzustellen, dass kein „Ödland“ in dieser Flächengröße (\geq 5 ha) vorhanden ist.

Als „sonstige naturnahe Flächen“ sind insbesondere extensiv genutztes Dauergrünland sowie Gehölzbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung zu verstehen (NLWKN 2010).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind entsprechende Biotoptypen nicht bzw. nur punktuell in Form von randlichen Gehölzbeständen vorhanden. Bestände, die eine Flächengröße von 5 ha erreichen oder überschreiten und somit dem gesetzlichen Schutz unterliegen, sind nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Biotoptypen unterliegen gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG dem unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Im weiteren Untersuchungsgebiet handelt es sich insbesondere bei der Bückeburger Aue auf langen Strecken um einen gesetzlich geschützten Biotop. Auch die bachbegleitenden Auwaldstreifen unterliegen diesem Schutz. Geschützt sind weiterhin der „Biotop-Teich“ südlich von Vehlen, sowie Teilflächen (Stillgewässer, Sumpf, Bachabschnitte) innerhalb eines feuchten Tälchens im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Diese Flächen wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung erfasst; sie sind überwiegend noch nicht im Kataster der Unteren Naturschutzbehörde enthalten.

Der Schutz dieser Biotope erfolgt kraft Gesetz und bedarf keines besonderen Verfahrens.

Naturpark

Die nördliche Grenze des Naturparks Weserbergland verläuft südlich des Plangebietes entlang der Kreisstraßen K 10 und K 11. Der Naturpark ist von der Planung nicht betroffen.

Natura 2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet 357 „Teufelsbad“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Auswirkungen der Planung auf dieses Gebiet sind auf Grund dieser Distanz nicht zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Für die Bückeburger Aue - westlich des Plangebietes verlaufend - ist ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt. Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes (Abstand ca. 150-200 m). Aktuelle Detailberechnungen im Rahmen eines gesonderten Gutachtens (GEUM.tec 2011) zeigen für den Hochwasserfall eine deutlich größere Ausdehnung der überschwemmten Flächen als derzeit vom gesetzlichen Überschwemmungsgebiet wiedergegeben wird. Dieses tatsächliche Überschwemmungsgebiet grenzt unmittelbar an den westlichen Rand des Geltungsbereiches an.

Das Plangebiet selbst liegt weder im gesetzlichen, noch im tatsächlichen Überschwemmungsgebiet.

Wasser- und Quellenschutzgebiete

In ca. 250 m Entfernung südlich des Plangebietes befindet sich das Heilquellenschutzgebiet „Bad Eilsen“ mit der Schutzzone IV. Die Belange dieses Schutzgebietes werden von der Planung nicht berührt.

6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Der Untersuchungsraum umfasst den Landschaftsausschnitt zwischen den Ortslagen Obernkirchen, Vehlen, Ahnsen und Röhrkasten. Er wird begrenzt im Westen durch die Landesstraße 451, im Süden und Osten durch die Kreisstraßen 10 und 11 und im Norden durch die K 13 sowie die B 65 (im Bereich der Auebrücke).

Dieser Untersuchungsraum ist mit ca. 260 ha sehr groß gewählt. Er dient gleichzeitig als Grundlage für die Untersuchungen zur geplanten K 73 (Planfeststellungsverfahren) und ermöglicht die Berücksichtigung räumlicher und funktionaler Zusammenhänge im von der Planung betroffenen Raum.

Die Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte überwiegend auf der Grundlage projektbezogener Erhebungen und Gutachten, welche teils für die vorliegende Bauleitplanung und teils für die Planungen zur K 73n veranlasst wurden:

- Kartierung von Biotoptypen und Flora,
- faunistische Erfassungen,
- Erfassung des Landschafts- und Ortsbildes,
- Untersuchung der Gewässerfauna (Makroinvertebraten) und der biologischen Gewässergüte,
- Begutachtung der Hochwassersituation und des Überschwemmungsgebietes (GEUMTEC 2011),
- hydrogeologisches Gutachten (KÖHLER u. POMMERENING 2011),
- Baugrunduntersuchung (IFG 2009),
- Verkehrsgutachten (SHP 2010 und 2011),
- schalltechnische Untersuchung (BMH 2010, 2011 und 2012),
- Stellungnahme zur Luftschadstoffbelastung Bad Eilsen (GEONET 2011),
- Denkmalpflege / Archäologie (SCHAUMBURGER LANDSCHAFT 2011).

Die für den Umweltbericht erfolgten Untersuchungen sind im Einzelnen in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Untersuchungsumfang (Kartierungen überwiegend im Jahr 2010, Aktualisierungen in 2011)

Schutzgut	Wert-/ Funktionselemente	Untersuchungsumfang	Kartierung
Menschen / menschliche Gesundheit			
Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung von Grenz- und Richtwerten • Beeinträchtigungen und Belästigungen 	⇒ Schalltechnische Untersuchung (BMH 2010, 2011 u. 2012) ⇒ Verkehrsuntersuchung (SHP 2010 / 2011)	X
Wohn- und Erholungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdige Baugebiete • Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur 	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne / RROP) ⇒ Auswertung von Rad- und Wanderkarten bzw. -routen ⇒ Geländebegehungen	X
Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt)			
Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion • Gesetzlich geschützte Biotope • Biotopentwicklungspotenzial 	⇒ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes in drei Kartierdurchgängen nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2011)	X
Flora	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz 	⇒ Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in drei Kartierdurchgängen	X
Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Brutvogelkartierung in 9 Begehungen von März bis Juni (6 x morgens, 3 x abends)	X
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Fledermaus-Erfassung an insgesamt 12 Terminen von April bis Oktober. ⇒ Einsatz von Anabats (automatische Erfassungseinheit) an 4 Terminen ⇒ Netzfang an 3 Terminen ⇒ Monitoring im Bereich der Auebrücke	X
Feldhamster	<ul style="list-style-type: none"> • Besonderer Artenschutz 	⇒ Feldhamsterkartierung flächendeckend im Frühjahr und im Herbst 2010	X
sonstige Säugetiere	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung zum Artenspektrum 	⇒ Stichprobenhafte Nachsuche und Dokumentation von Zufallsfunden	X
Amphibien	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Amphibienerfassung in 3 Begehungen der Gewässer und ihrer Umgebung ⇒ Einsatz von Kescher und Fallen	X
Reptilien	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung zum Artenspektrum 	⇒ Stichprobenhafte Nachsuche und Dokumentation von Zufallsfunden	X
Tagfalter	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Besonderer Artenschutz • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Tagfalterkartierung in 5 Begehungen von Ende April bis Anfang September	X
Heuschrecken	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Heuschreckenkartierung in 5 Begehungen von Ende April bis Anfang September	X
Libellen	<ul style="list-style-type: none"> • Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten • Räumlich-funktionale Bezüge 	⇒ Libellenkartierung in 4 Begehungen von Mitte Juni bis Ende August	X

- Fortsetzung -

Tab. 1: Untersuchungsumfang (Fortsetzung)

Landschaft / Landschaftsbild			
Land- schafts- bild	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten • Ortsbild 	⇒ Geländebegehungen und Fotodokumentation	X
Boden, Wasser, Klima/Luft			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Böden, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden 	⇒ Baugrunduntersuchung (IFG 2009) ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. DGK 5 – Boden, Daten LBEG)	X
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer 	⇒ Untersuchungen zur Hochwassersituation und zum Überschwemmungsgebiet (GEUMTEC 2011) ⇒ Untersuchung von Makroinvertebraten und biol. Gewässergüte an 4 Untersuchungsstellen ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen	X
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser 	⇒ Hydrogeologische Untersuchung für das Klinikum (KÖHLER u. POMMERENING 2011) ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen	X
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafunktionen • Luftqualität 	⇒ Untersuchung der verkehrsbedingten Luftbelastung in Bad Eilsen (GEONET 2011) ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen	X
Kultur- und sonstige Sachgüter			
Kultur-/ Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- und Bodendenkmale • Elemente historischer Kulturlandschaften 	⇒ Sondierung hinsichtlich archäologischer Kulturdenkmale (in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden und Archäologen) ⇒ Konzept zu archäologischen Ausgrabungen im Vorfeld des Klinikbaus in Vehlen (SCHAUMBURGER LANDSCHAFT 2011) ⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen, Geländebegehung	X
Erläuterungen:			
X = Es wurden vorhabensspezifische Kartierungen / Geländeerhebungen durchgeführt			

7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im derzeitigen Zustand kommen dem Plangebiet insbesondere Funktionen für die landwirtschaftliche Nutzung sowie für die Erholungsnutzung zu.

Für die Landwirtschaft sind sowohl die Nutzflächen, als auch die landwirtschaftlichen Wege und Entwässerungsgräben von Bedeutung (siehe auch Kap. 3.5).

Von Erholungssuchenden wird das Wegenetz in der Umgebung des Plangebietes genutzt. Der Raum zwischen Obernkirchen, Vehlen, Ahnsen und Röhrkasten wird relativ stark von Spaziergängern, Fahrradfahrern etc. frequentiert. Der Landschaftsraum weist somit eine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf; er dient dem Erleben von Natur und Landschaft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg kommen der Kernstadt Obernkirchen sowie dem Ortsteil Krainhagen die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu. Der Gemeinde Bad Eilsen ist die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen. Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft finden sich randlich in den Waldbereichen der Bückeberge, im Harri sowie im Obernkirchener Stiftswald. Das Untersuchungsgebiet wird von einem regional bedeutsamen Radwanderweg gequert. Er verläuft auf dem Weg ‚Auf dem Stapel‘ und knickt südlich von Vehlen nach Osten ab, um auf der ‚Schliepstraße‘ ins Zentrum von Obernkirchen zu führen.

Der Naturpark Weserbergland grenzt im Südosten an das Untersuchungsgebiet. Naturparke dienen der Entwicklung einer landschaftsbezogenen Erholung sowie eines nachhaltigen Tourismus (§ 27 BNatSchG).

Das Untersuchungsgebiet ist in verschiedene Routen des regionalen Radwegenetzes eingebunden. Eine Bedeutung kommt diesbezüglich insbesondere folgenden Wegen zu:

- Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg ‚Auf dem Stapel‘,
- die hiervon südlich von Vehlen in östliche Richtung abzweigende Verlängerung der Schliepstraße nach Obernkirchen sowie
- der hiervon nach Osten in die Ortslage Ahnsen abzweigende Weg ‚An der Aue‘ und
- die das Untersuchungsgebiet im Südosten tangierende K 11.

Diese Wege und Straßen sind in jeweils unterschiedlicher Kombination Teil der Themenrouten „Schlösser und Herrensitze“, „Radrundweg 14“, „Expo-Tour 7 Hameln - Stadthagen“ (LGN: Regionales Radwandern - <http://navigator.geolife.de/>, Zugriff am 12.07.2011), „Landtour Bückeburg - Ostkurs“ (www.bueeckeburg.de, Zugriff am 24.04.2012) sowie des im RROP dargestellten regional bedeutsamen Radwanderweges.

Weitere hervorzuhebende Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sowie ausgeprägte Erholungszielorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung der Erholungsfunktionen besteht durch die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Straßen (L 451, K 10, K 11 und K 13), welche jeweils Verkehrsmengen von ≥ 2.000 Kfz/Tag aufweisen. Weiterhin ist die das Gebiet querende Freileitung als Vorbelastung zu werten.

Ausführungen zum Thema Immissionen sind in Kap. 3.8 enthalten.

Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen:

Im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung wurde im Frühjahr und Sommer 2010 eine Kartierung der Biotoptypen gemäß dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2004) durchgeführt (siehe Anhang 1). Einzelne Ergänzungen und Aktualisierungen sind bis zum Frühjahr 2011 erfolgt. Darüber hinaus erfolgte im Juli 2011 eine Aktualisierung des bestehenden Biotoptypenplanes, der eine Anpassung an die zwischenzeitlich neu erschienene, überarbeitete Version des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2011) beinhaltet.

Die wichtigsten im Gebiet vorkommenden Biotoptypen werden im Folgenden beschrieben.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Ausschnitt aus der Niederung der Bückeburger Aue zwischen Obernkirchen, Vehlen und Ahnsen. Die Auenlandschaft wird zum großen Teil ackerbaulich genutzt. Naturnahe bzw. auentypische Lebensraumtypen sind kaum noch vorhanden, der Gebietszustand ist vielfach als hypertroph zu bezeichnen. Hervorzuheben als naturnahes Element ist jedoch die Bückeburger Aue selbst und der im Gebiet vorhandene Bestand an alten Gehölzen und Einzelbäumen.

Das Plangebiet des Gesamtklinikums wird von einer Ackerfläche eingenommen. Basenreiche Lehm- und Tonäcker (AT¹⁵) bedecken etwa 85 % des Untersuchungsgebietes. Grünland ist v.a. in Bachnähe zu finden, zumeist handelt es sich um vom Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) dominiertes Intensivgrünland der Auen (GIA) oder um noch artenärmere Grünland-Einsaaten (GA). Nördlich des geplanten Klinikbaus befindet sich eine Fläche mit artenärmerem mesophilen Grünland (GMZ). Charakteristische Arten sind *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich), *Cardamine pratensis* (Wiesen-Schaumkraut), *Trifolium dubium* (Kleiner Klee), *Trifolium pratense* (Rot-Klee), *Lathyrus pratensis* (Wiesen-Platterbse), *Achillea millefolium* (Schafgarbe) sowie stellenweise als ausgesprochene Magerkeitszeiger *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Anthoxanthum odoratum* (Ruchgras) und *Stellaria graminea* (Gras-Sternmiere).

Die Bückeburger Aue ist, mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes bei Ahnsen, als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes (FBH) zu bezeichnen. Das Bett des z.T. bis zu 5 m breiten Fließgewässers ist überwiegend schotterig-kiesig, im Bereich geringerer Fließgeschwindigkeiten auch schlammig-lehmig. Die Ufer sind insgesamt vielgestaltig, obwohl auch längere Abschnitte mit Wasserbausteinen befestigt sind. Der Bach wird nahezu durchgehend von Gehölzen gesäumt, die überwiegend als galerieartiger Erlen-Eschen-Auwald (WEB) mit Übergängen zum typischen Weiden-Auwald (WWA) ausgebildet sind. Stellenweise herrschen Hybridpappelforste (WXP) oder alte Kopfbäumbestände (HBK) vor. Der Bach weist eine, wenn auch überwiegend nur fragmentarische flutende Wasservegetation auf (Zusatzmerkmal f). Kennzeichnende Arten sind der Wasserstern (*Callitriche spec.*) sowie das Wassermoos *Rhynchostegium riparioides*. Die Auwälder werden v.a. von Erlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Weiden (*Salix fragilis*) aufgebaut, es sind aber auch zahlreiche weitere Arten vertreten (Berg-, Feld- und Spitz-Ahorn, Berg-Ulme, Sommer-Linde, Robinie). In der Strauchschicht finden sich Trauben-Kirsche (*Prunus padus*) und Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*). Die Krautschicht setzt sich aus (Au-) Waldarten und Stickstoffzeigern zusammen, wie es für größere Bäche typisch ist: *Arum maculatum* (Gefleckter Aronstab), *Corydalis cava* (Hohler Lerchensporn), *Anemone nemorosa* (Busch-Windröschen), *Aegopodium podagraria* (Giersch), *Lamium maculatum* (Gefleckte Taubnessel), *Chaerophyllum bulbosum* (Knolliger Kälberkropf), *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), *Glechoma hederacea* (Gundermann), *Silene dioica* (Rote Lichtnelke), *Rumex sanguineus* (Hain-Ampfer), *Adoxa moschatellina* (Moschuskraut), *Stellaria nemorum* (Hain-Sternmiere), *Festuca gigantea* (Riesen-Schwingel) u.a.

Flächig ausgeprägt ist ein Auwald im Bereich einer Sohlrampe kurz vor Vehlen. Dieser Bestand ist besonders reich an Alt- und Totholz.

¹⁵ Angegeben werden die Biotoptypen-Kürzel gemäß dem Niedersächsischen Kartierschlüssel für Biotoptypen (v. DRACHENFELS 2011)

Als naturnaher Bach ist auch ein kurz vor Vehlen abgeleiteter alter Mühlgraben zu bezeichnen sowie auch der mit untersuchte Abschnitt der von Osten kommenden „Beeke“ am Ortsrand von Vehlen.

Ein weiteres hervorzuhebendes Fließgewässer ist ein von Röhrkasten kommender, mäßig ausgebauter Bach (FXM) mit geschwungenem Verlauf und relativ strukturreichen, z.T. von Abbrüchen geprägten Ufern.

Sowohl dieser Bach als auch die gehölzfreien Abschnitte der Bückeburger Aue werden von Bach-Uferstaudenfluren (NUB) gesäumt. Sie beinhalten typische Arten wie *Filipendula ulmaria* (Mädesüß), *Valeriana procurrens* (Kriechender Baldrian), *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras), *Epilobium hirsutum* (Zottiges Weidenröschen), *Scrophularia umbrosa* (Geflügelte Braunwurz), *Festuca arundinacea* (Rohr-Schwengel), *Mentha longifolia* (Roß-Minze) und stellenweise das neophytische Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

Ein kurzer naturnaher Bachabschnitt mit begleitendem Auwald ist darüber hinaus am Westrand von Obernkirchen im Bereich „Sülbeeke“ vorhanden. Dort befindet sich auch ein vernässter Bereich, der von einem Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS) bewachsen ist. Neben dem dominanten Mädesüß sind nur wenige weitere Pflanzen zu finden: *Epilobium parviflorum* (Kleinblütiges Weidenröschen), *Carex nigra* (Wiesen-Segge) sowie die gefährdete Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*, Rote Liste 3) in geringer Menge.

Südwestlich von Obernkirchen wird die Ackerlandschaft von einem tief eingeschnittenen Tälchen durchzogen, welches überwiegend von mesophilen Gebüsch (BMS), Feldgehölzen (HN), Obstbäumen (HO) und sonstigen Baumgruppen (HBE) bewachsen ist. Im Inneren befinden sich z.T. noch Freiflächen, die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) bewachsen sind und z.T. Arten der Hochstaudensümpfe enthalten. Im zentralen Teil liegt ein Sickerquellbereich (FQR), der von einem Binsenried nährstoffreicher Standorte eingenommen wird. Charakteristische Arten sind *Juncus effusus* (Flutter-Binse), *Scirpus sylvaticus* (Wald-Simse), *Equisetum fluviatile* und *E. palustris* (Teich- und Sumpf-Schachtelhalme), *Carex pendula* (Hänge-Segge), *Carex hirta* (Behaarte Segge), *Cirsium palustre* (Sumpf-Kratzdistel) und *Veronica beccabunga* (Bachbungen-Ehrenpreis). Das Wasser fließt als kleiner Bach ab und versickert in einem unterhalb gelegenen Teich, der als naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) zu typisieren ist. Er weist einen Röhricht-Verlandungsbereich (VER) mit dominantem Igelkolben (*Sparganium erectum*) auf. Auch hier findet sich in ebenfalls geringer Menge die Sumpfdotterblume.

Ein weiteres naturnahes Stillgewässer (SEZ) mit vom Rohrkolben (*Typha latifolia*) dominiertem Verlandungsbereich ist auf einer Brachfläche südlich Vehlen anzutreffen. Die Umgebung des Gewässers ist von halbruderalen Grasfluren, kleinen Staudensümpfen und Weiden- bzw. Erlen-Pionierwäldern (WPW, WPS) bewachsen.

Im Untersuchungsgebiet sind, v.a. in den Bereichen der Fließgewässer zahlreiche bemerkenswerte alte Einzelbäume oder Baumgruppen (HBE) vorhanden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Eichen (*Quercus robur*) und Weiden (v.a. *Salix fragilis*). Letztere sind vielfach als Kopfbäume beschnitten. Einige dieser Bäume weisen Stammhöhlen und morsche Stamm- und Astpartien auf.

Die Bewertung der Biotoptypen orientiert sich an BIERHALS et al. 2004 („Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen“).

Biotoptypen von sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind im Plangebiet die Bückeburger Aue im Komplex mit den vorhandenen Auwäldern, die sonstigen naturnahen Fließgewässerabschnitte, die Quellbereiche sowie die Einzelbäume bzw. Baumgruppen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm.

Biotoptypen mit hoher Bedeutung sind die naturnahen Stillgewässer, die Röhrichtflächen, die Uferstaudenfluren sowie die Binsen- und Staudensümpfe.

Eine mittlere Bedeutung weisen die sonstigen Gehölzbestände des Gebietes sowie das mesophile Grünland auf.

Von allgemeiner Bedeutung sind die Ruderalfluren im Untersuchungsgebiet; eine nur geringe Bedeutung kommt den Intensivgrünland- und den Ackerflächen zu.

Flora:

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden im Gebiet 171 Gefäßpflanzenarten festgestellt (siehe Artenliste in Anhang 2). Die Flora des Gebietes ist geprägt von Arten nährstoffreicher, frischer bis feuchter Standorte. Es wurden drei Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (GARVE 2004) gefunden. Im Verlandungsbereich eines naturnahen Stillgewässers kommen das Große Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) und der Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*) in jeweils geringer Menge vor. Letzterer ist möglicherweise als gepflanztes oder mit anderen Wasserpflanzen eingeschlepptes Vorkommen anzusehen. Darüber hinaus wurde die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) an zwei Stellen im Gebiet in einem Hochstaudensumpf sowie in einem weiteren Stillgewässer-Verlandungsbereich in ebenfalls geringer Menge gefunden. Alle drei genannten Arten sind in Niedersachsen als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft.

Mit der Ross-Minze (*Mentha longifolia*) kommt in den Ruderal- und Uferstaudenfluren der Bückeburger Aue eine zwar nicht gefährdete, jedoch auch nicht allgemein verbreitete Art vor. Bemerkenswert ist auch das, wenn auch nur geringmächtige Vorkommen der Wiesen-Segge (*Carex nigra*) als kennzeichnende Art der Kleinseggensümpfe in einem Hochstaudensumpf am Ortsrand von Obernkirchen. Weitere wertbestimmende Pflanzenarten wurden nicht gefunden.

Die im Landschaftsrahmenplan (Vorentwurf 2001) dokumentierten Vorkommen seltener Ackerwildkräuter an den hängigen Standorten bei Röhrkasten konnten bei den Kartierungen in 2010 nicht mehr bestätigt werden.

Fauna:

Die Untersuchung von Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht eine umfassende, ökosystemare Bewertung des Vorhabens, insbesondere auch der räumlich-funktionalen Zusammenhänge in einem Planungsraum. Die Auswahl der zu untersuchenden Artengruppen erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet.

Die folgenden Ausführungen basieren überwiegend auf eigenen Erhebungen. Sofern Daten Dritter hinzugezogen werden, wird hierauf ausdrücklich verwiesen. Eine vollständige Auflistung aller kartierter Arten erfolgt für die einzelnen Artengruppen in Anhang 2.

Brutvögel:

Kartiert wurde das weiträumige Untersuchungsgebiet bis zur Landesstraße 451 und bis zu den umliegenden Ortsrändern, welches auch für die Biotoptypenkartierung erfasst wurde (siehe Anhang 1). Es wurden 9 Begehungen zwischen Mitte März und Mitte Juni durchgeführt, davon 6 in den Morgen- und 3 in den Abendstunden.

Erfasst wurden in diesem gesamten Gebiet 54 Brutvogelarten (inkl. Brutverdacht und Brutzeitfeststellung) sowie 11 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Diese hohe Artenzahl ist damit begründet, dass es sich um ein sehr großes Untersuchungsgebiet (UG) handelt und dass die Vielfalt an Lebensraumstrukturen mit Acker- und Grünlandflächen, Gehölzbeständen, Fließgewässern und kleinen Feuchtlebensräumen etc. recht hoch ist.

Die Avifauna der offenen Feldflur ist mit den Arten Feldlerche (RL 3¹⁶) und Schafstelze vertreten. Beide Arten treten nur in mäßiger Dichte auf. Die Feldlerche bevorzugt die etwas höher gelegenen Ackerflächen östlich des Weges „Auf dem Stapel“. Nur ein Brutpaar wurde in 2010 auf dem Krankenhausstandort nachgewiesen. Mit dem Rebhuhn (RL 3), der Wachtel (RL 3) und dem Kiebitz (RL 3) wurden drei weitere Arten auf den Ackerflächen beobachtet. Von der Wachtel wurde bei nur einer Begehung im Mai Gesang verheard. Von einem Brutvorkommen ist nicht auszugehen, da bei allen weiteren Kartierdurchgängen keine Anzeichen für ein Vorkommen dieser Art festzustellen waren. Das Rebhuhn wurde – trotz wiederholter Nachsuche – ebenfalls nur einmal beobachtet. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor. Die Beobachtung ist damit als Brutzeitfeststellung zu werten. Der Kiebitz wurde im Frühjahr mehrfach im Untersuchungsraum gesehen, eine Brut ist jedoch nicht erfolgt. Eine Brutpopulation dieser Art besteht in der weiter nördlich gelegenen Bördenregion im Landkreis Schaumburg (räumlich etwa durch den Mittelkanal im Norden und die B 65 im Süden begrenzt). Gegebenenfalls sind die Beobachtungen von Kiebitzindividuen im Untersuchungsgebiet dieser Population zuzuordnen.

An der Bückeburger Aue wurden als charakteristische Arten der Fließgewässer Wasseramsel und Gebirgsstelze festgestellt. Der Eisvogel konnte in 2010 nicht gefunden werden. Da er nach Aussage von Anwohnern in den Vorjahren wiederholt aufgetreten ist und weil geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind, ist er dennoch als Brutvogel für das Gebiet zu werten. In 2010 sind an vielen Orten die Eisvogel-Populationen aufgrund des vorangehenden, strengen Winters dezimiert worden.

Als Spechtarten wurden im Gebiet der Grünspecht (RL 3), der Buntspecht und der Schwarzspecht beobachtet. Während der Schwarzspecht nur auf Nahrungssuche gesehen wurde und seine Höhle nicht im UG hat, sind Grünspecht und Buntspecht als Brutvögel einzustufen. Der Brutplatz des Grünspechtes befindet sich am Nordrand des kleinen Auwaldes im Bereich des Wehres südlich von Vehlen. Auf Nahrungssuche bewegt er sich bevorzugt in den Ortsrandlagen von Vehlen oder auch entlang der Bückeburger Aue bzw. auf der „Biotop-Fläche“ des Landkreises (südlich von Vehlen).

¹⁶ Angegeben wird der Gefährdungsstatus für Niedersachsen gemäß Roter Liste (KRÜGER u. OLTMANN 2007):

RL 1 = vom Erlöschen bedroht; RL 2 = stark gefährdet; RL 3 = gefährdet



Drei Greifvogelarten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet ausgemacht. Zum einen brütete ein Mäusebussard in einem alten Baum unmittelbar westlich des Krankenhausstandortes. Weiterhin befand sich der Brutplatz eines Baumfalke (RL 3) auf einer Erle an der Bückeburger Aue. Ein Turmfalke brütete in einem Nistkasten innerhalb eines Gebäudes am südwestlichen Ortsrand von Vehlen. Der Rotmilan als weitere Art sucht das Gebiet gelegentlich zur Nahrungssuche auf.

Eine große Artengruppe bilden die Arten der Gehölzbestände und der halboffenen Kulturlandschaft. So sind unter anderem der Kuckuck (RL 3) und die Nachtigall (RL 3) im Untersuchungsgebiet vertreten. Weiterhin kommen Arten wie Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, alle vier heimischen Grasmückenarten, Gartenbaumläufer, Kleiber, Girlitz, Stieglitz und Hänfling sowie zahlreiche weitere vor.

Als gebäudebrütende Arten in den Ortsrandlagen sind Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling und Hausrotschwanz zu nennen.

Nicht bestätigt werden konnten einige ältere Meldungen, die seitens des NLWKN zur Verfügung gestellt wurden¹⁷, v.a. von den Arten Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Neuntöter.

Insbesondere für die beiden Rohrsängerarten fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Bruthabitats, so dass die vom NLWKN aufgeführten Altnachweise ggf. auch auf Beobachtungen während des Durchzuges zurückzuführen sein könnten.

Der Uhu (RL 3) ist seit einigen Jahren Brutvogel innerhalb der Ortslage von Obernkirchen. Die beiden in den vergangenen Jahren genutzten Brutplätze¹⁸ liegen in einer Entfernung von 1,5 und 2,6 km vom Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans entfernt.

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse fand an insgesamt 12 Terminen zwischen Ende April und Mitte Oktober statt. Neben Begehungen mit Fledermausdetektoren wurden an ausgewählten Standorten Netzfänge durchgeführt und automatische Erfassungseinheiten (sog. „Horchkisten“) eingesetzt. Netzfänge erfolgten sowohl in den Gehölzbeständen nördlich des Klinikums, als auch an verschiedenen Standorten entlang der Bückeburger Aue. Besonders zahlreiche Ergebnisse erbrachte ein Netzfang, der am 23./24. September 2010 an der Bückeburger Aue nördlich von Ahnsen durchgeführt wurde. In dieser Nacht wurden in vier aufgestellten Netzen insgesamt 19 Individuen von acht Fledermausarten gefangen.

Im Untersuchungsgebiet, welches den gesamten Raum der Biotoptypenkartierung umfasst, wurden 12 Fledermausarten und damit ein breites Artenspektrum festgestellt: Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und Breitflügelfledermaus.

¹⁷ Daten aus dem Tierartenerfassungsprogramm des Landes Niedersachsen, Bereitstellung: Februar 2010

¹⁸ Angaben von der Unteren Naturschutzbehörde und von regionalen Uhu-Experten



Häufigste Art im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus. Als ausgeprägte Kulturfolger kommen die Zwergfledermäuse sowohl in den Ortschaften, an den Ortsrändern sowie in der offenen Landschaft vor. Jüngere Individuen wurden entlang nahezu aller linearen Landschaftsstrukturen im Untersuchungsgebiet (z.B. Hecken, Baumreihen, Wegränder, Gewässer) festgestellt.

Das Vorkommen der Arten Große und Kleine Bartfledermaus ist über Netzfänge belegt. Die mit dem Detektor erbrachten akustischen Nachweise dieser beiden Arten lassen sich nicht zuverlässig voneinander unterscheiden. Daher lässt sich über die Häufigkeitsverteilung dieser beiden ähnlichen Arten im Gebiet keine sichere Aussage treffen. Detektornachweise von Bartfledermäusen liegen von zahlreichen Stellen des Untersuchungsgebietes vor, z.B. Ortsrand Ahnsen, Gehölzbestände nördlich und südlich des geplanten Klinikums, Heckenstrukturen im östlichen Untersuchungsgebiet, ‚Biotop-Fläche‘ südlich Vehlen sowie entlang der Bückeburger Aue.

Die Wasserfledermaus als Art, welche eng an Gewässer gebunden ist, wurde regelmäßig mit mehreren Individuen jünger über der Bückeburger Aue nachgewiesen. Das übrige Untersuchungsgebiet wird von ihr nicht genutzt.

Die Fransenfledermaus gehört zu den Arten, die leicht ‚übersehen‘ werden, da ihre Rufe leise und mit dem Detektor schwer nachzuweisen sind. Von dieser Art wurden drei Tiere im Zuge des Netzfangs an der Bückeburger Aue erfasst. Zwei akustische Nachweise gelangen darüber hinaus an dem kleinen, gehölzbestandenen Tälchen im Ostteil des Untersuchungsgebietes sowie an der Bückeburger Aue am nördlichen Ortsrand von Ahnsen.

Von der Bechsteinfledermaus wurde ein Individuum im September 2010 im Zuge des Netzfangs an der Bückeburger Aue erfasst. Weitere Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

Das Große Mausohr wurde nur bei einer Begehung (Mitte August) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Nachweis erfolgte mit Detektor sowohl entlang der Bückeburger Aue als auch im Bereich des geplanten Klinikstandortes.

Von der Rauhhaufledermaus wurden im Herbst 2010 Nachweise am östlichen Ortsrand von Ahnsen (an der Bückeburger Aue und an der Krainhäger Straße) erbracht. Zwei Einzelbeobachtungen gelangen darüber hinaus an den Gehölzreihen entlang der Wege südlich von Vehlen und westlich von Obernkirchen.

Bei dem Braunen Langohr handelt es sich um eine Art, die relativ leise ruft und daher bei den Detektorerfassungen i.d.R. unterrepräsentiert ist. Auch bei der vorliegenden Untersuchung wurde diese unauffällige Art lediglich im Zuge des Netzfangs mit zwei Individuen an der Aue erfasst.

Der Große Abendsegler tritt regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf. Diese Art ist spezialisiert auf die Jagd im offenen Luftraum; sie fliegt i.d.R. mit höheren Geschwindigkeiten in Höhen von mehr als 10 m, ist aber bei der Nahrungssuche gelegentlich auch im niedrigen Flug unterwegs. Diese Art wurde bei insgesamt sechs Begehungen in größerer Höhe über dem Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein junges Tier wurde an der Bückeburger Aue im Netz gefangen.

Vom Kleinen Abendsegler liegen nur zwei Nachweise vor. Im Mai wurde diese Art an dem kleinen, gehölzbestandenen Tälchen im Ostteil des Untersuchungsgebietes beobachtet; im September flog der Kleine Abendsegler im Bereich des geplanten Klinikstandortes.

Von der Breitflügelfledermaus liegen mehrere Feststellungen jagender Individuen aus verschiedenen Teilen des Untersuchungsgebietes, so z.B. aus dem Bereich der Gehölzbestände nördlich und südlich des Klinikstandortes sowie entlang der Bückeburger Aue südlich Vehlen vor. Die Breitflügelfledermaus bezieht ihre Quartiere in Gebäuden; jagende Tiere werden sowohl innerhalb von Siedlungen als auch in der offenen Landschaft angetroffen.

Ein räumlicher Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten wurde entlang der Bückeburger Aue festgestellt, an der zahlreiche Flugbewegungen von Fledermäusen nachgewiesen wurden. Diesem Bereich kommt aufgrund der erhöhten Fledermaus-Aktivität nach derzeitigem Kenntnisstand eine besondere Bedeutung als Hauptflugroute zu. Weiterhin werden nahezu alle landschaftliche Strukturen (v.a. Gehölzbestände) innerhalb des Untersuchungsgebietes von durchfliegenden und jagenden Fledermäusen genutzt. Zu nennen sind hier die ‚Biotop-Fläche‘ südlich von Vehlen, die Gehölzbestände nördlich und südlich des geplanten Klinikstandortes, das kleine gehölzbestandene Tälchen im Osten des Untersuchungsgebietes, die wegebegleitenden Gehölzbestände westlich von Obernkirchen und südlich von Vehlen, die ‚Ölmühlenwiesen‘ (Geschützter Landschaftsbestandteil) sowie die nordöstliche Ortsrandlage von Ahnsen. Es handelt sich hierbei um Flugrouten bzw. Jagdgebiete von allgemeiner Bedeutung.

Fledermausquartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Sonstige Säugetiere:

Eine Nachsuche nach dem Feldhamster hat im Bereich des Klinikstandortes sowie der K 73n in zwei Begehungen durch einen fachkundigen Biologen im Frühjahr 2010 sowie im Spätsommer 2010 (unmittelbar nach der Ernte) stattgefunden. Die Flächen wurden in engem Abstand streifenförmig abgegangen. Auch die angrenzenden Flächen wurden im Bereich der Wegraine und Ackerränder auf Hinweise oder Spuren untersucht, die auf ein Feldhamstervorkommen schließen lassen. Hierbei wurden weder Hamsterbaue noch sonstige Spuren von Feldhamstern gefunden. Es kann daher festgestellt werden, dass in diesen Bereichen keine Hamster-Vorkommen vorhanden sind.

Aufgrund des relativ hoch anstehenden Grundwassers sind die Lebensraumbedingungen für den Feldhamster im Eingriffsbereich als sehr ungünstig zu bewerten. Diese Einschätzung findet ihre Bestätigung in dem (negativen) Ergebnis der Hamsterkartierung.

Für andere Säugetierarten wurden Zufallsfunde dokumentiert und eine lediglich stichprobenhafte Nachsuche vorgenommen. Hierbei wurden ausschließlich relativ häufige und verbreitete Arten wie Fuchs, Feldhase, Reh, Igel und Maulwurf festgestellt. Hinweise auf Vorkommen seltenerer Arten konnten nicht erbracht werden.

Amphibien und Reptilien:

Die Amphibienfauna des Untersuchungsgebietes wurde im Zeitraum März bis Juni 2010 in drei Begehungen durchgeführt. Neben Käscherfängen wurden auch Molchfallen eingesetzt, um das Artenspektrum vollständig zu erfassen. Nachweise aus dieser Artengruppe wurden aus dem „Biotop-Teich“ südlich Vehlen sowie aus einem kleinen Teich in der Feldmark östlich der Hochspannungsleitung erbracht. Mit den Arten Berg-, Faden- und Teichmolch sowie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch wurden 6 Arten nachgewiesen. Es handelt sich um diejenigen Amphibienarten, die im Weserbergland noch relativ häufig und weit verbreitet sind. In dem „Biotop-Teich“ wurden bis auf den Fadenmolch alle o.g. Arten festgestellt. In dem zweiten, weiter östlich gelegenen Teich treten lediglich der Bergmolch und der Fadenmolch auf.



Amphibienwanderungen wurden im Gebiet nicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die kleine Erdkrötenpopulation in dem „Biotop-Teich“ ihren Landlebensraum überwiegend in geeigneten Strukturen in unmittelbarer Nähe, z.B. an der Bückeburger Aue hat.

Reptilien (Eidechsen, Schlangen) wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt.

Tagfalter, Heuschrecken, Libellen:

Die Artengruppen der Tagfalter, Heuschrecken und Libellen wurden in insgesamt sieben Begehungen im Zeitraum Ende April bis Anfang September 2010 untersucht.

Hierbei wurden überwiegend häufige und hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche wenig spezialisiert Arten festgestellt.

Hervorzuheben ist das Vorkommen der gefährdeten Heuschreckenarten Säbeldornschrecke (*Tetrix subulata*) und Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*), welche beide ausschließlich in der Umgebung des „Biotop-Teichs“ vorkommen. Während die Säbeldornschrecke in größerer Zahl die Ufer-Randbereiche besiedelt, wurden von dem Sumpf-Grashüpfer lediglich zwei Individuen gefunden.

An der Bückeburger Aue kommen die beiden Fließgewässer-Libellenarten Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx splendens* und *C. virgo*) vor. Der Lebensraum dieser Arten erstreckt sich auf die relativ naturnahen Abschnitte der Aue oberhalb der Wehranlage und im Bereich des neuprofilierten Umflutgerinnes. In diesen Bereichen waren jeweils mehrere Individuen der o.g. Arten mit revieranzeigendem Verhalten (Besetzen von Sitzwarten, Flüge zur Revierverteidigung) zu beobachten.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet wird überwiegend von Pseudogleyen eingenommen. Hierbei handelt es sich um staunasse Böden, örtlich mit Grundwasser im Unterboden. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löß über Grundmoräne oder über Ton der Unterkreide (DGK 5 Bo).

Die nordwestliche Ecke des Plangebietes ist als Gley anzusprechen mit verbrauntem Oberboden.

Nach einer ersten gutachtlichen Einschätzung der Baugrundverhältnisse werden die Böden des Untersuchungsgebietes wie folgt charakterisiert:

Festgestellt wurden „sandige Flussablagerungen des Holozäns als organische Weichschichten (Auelehm) über Lössböden (...) des Pleistozäns (Weichsel-Kaltzeit), überwiegend als Lösslehm. Darunter sind Fluss- und Schmelzwasserablagerungen (Flussterrassen der Aue) des Pleistozäns (Saale-Kaltzeit, Drenthe-Stadium) als Geschiebelehme und –mergel zu erwarten. Unter den pleistozänen Böden folgt das Deckgebirge (Wealden der Unterkreide) aus Mergel- und Tonstein“ (IFG 2009).

Als Böden mit besonderen Werten werden bestimmte Bodenausprägungen bezeichnet, denen für den Ressourcenschutz und/oder den Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Hierunter fallen Böden, die weitgehend vom Menschen unbeeinträchtigt sind (naturnahe Böden), die sich durch besondere Standortverhältnisse auszeichnen (Sonder- und Extremstandorte), die landesweit oder regional nur eine sehr geringe Verbreitung aufweisen (seltene Böden) oder die eine besondere kulturhistorische oder naturhistorische und geowissenschaftliche Bedeutung aufweisen (NLÖ 2001).



Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit besonderen Werten vorhanden.

Gemäß Einstufung des Niedersächsischen LBEG¹⁹ handelt es sich im Untersuchungsgebiet überwiegend um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Lediglich schmale Flächen entlang der Nebengewässer der Bückeburger Aue weisen eine geringere Bodengüte auf²⁰.

Nach Überprüfung des Altlastenverzeichnisses des Landkreises Schaumburg ist festzustellen, dass im Plangebiet keine Altablagerungen bekannt und auch keine Altlasten-Verdachtsflächen vorhanden sind (Stellungnahme des LK Schaumburg vom 10.08.2010).

Bezüglich möglicher Kampfmittel ist festzustellen, dass die Luftbilder der Alliierten keine Bombardierung des Plangebietes zeigen, so dass seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Planung bestehen (Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion vom 28.07.2010).

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Für die Untersuchung der Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich wurde ein hydrogeologisches Gutachten angefertigt (KÖHLER u. POMMERENING 2011). Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

Im Juni 2010 und im Januar 2011 wurden in zwei Schritten insgesamt 20 Grundwassermessstellen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung angelegt. Überwiegend werden hiermit die Verhältnisse im oberflächennahen Lockergesteinsgrundwasserleiter erfasst, z.T. reichen die Messstellen aber auch bis in das unterlagernde Festgestein (Tonstein). Zwei der Messstellen wurden als Brunnen ausgebaut.

Folgende hydrogeologische Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Grundwasserstandsmessungen
- Hydraulische Tests und Kurzpumpversuche
- Groß-Pumpversuch
- Analyse von physikochemischen Parameter (Elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, O₂-Gehalt, pH-Wert) sowie von Parametern gemäß Trinkwasserverordnung und zur Bewertung der Betonaggressivität

Auf der Grundlage dieser umfangreichen Messungen und Untersuchungen werden die Grundwasserverhältnisse zusammenfassend wie folgt beschrieben (nach KÖHLER u. POMMERENING 2011):

¹⁹ LBEG = Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

²⁰ vgl. Stellungnahme des LBEG zur Bauleitplanung der Gemeinde Ahnsen vom 14.03.2011



Grundwasser im Lockergestein:

Die gesamte Fläche des Klinikum-Geländes ist von einer geringdurchlässigen schluffigen Schicht aus Lößlehm und bereichsweise Auelehm bedeckt. Diese Deckschicht überlagert mit einer Mächtigkeit von etwa 1 bis 3 m die Grundwasser führenden Schichten flächenhaft.

Die grundwasserführende Lockergesteinsschicht unterhalb der Deckschicht ist auf dem Klinikumgelände mit einer Mächtigkeit von etwa 3 bis 5 m als Lockergesteinsgrundwasserleiter wirksam.

Aufgrund der flächenhaft auflagernden, geringdurchlässigen Deckschicht und dem hohen Grundwasserdruck, der sich aus dem im Südwesten, morphologisch deutlich höher liegenden Einzugsgebiet aufbaut, ist das Grundwasser im Lockergestein auf der gesamten Fläche gespannt. Der Porenraum im Lockergesteinsgrundwasserleiter ist bis an die stauende Deckschicht heran vollständig mit Wasser gefüllt.

Vor allem in den Wintermonaten bei hoher Grundwasserneubildung kommt es quasi zu einem „Rückstau“ innerhalb der grundwasserleitenden Schichten, was bedeutet, dass mehr Druck im Grundwasserleiter aufgebaut wird. In den Sommermonaten, wenn die Grundwasserneubildung so gut wie völlig ausbleibt, baut sich der hydraulische Druck dann deutlich ab, so dass die Grundwasserstände absinken.

Grundwasser im Festgestein (Tonstein, geklüftet):

Streng genommen handelt es sich bei dem geklüfteten Tonstein um einen Grundwassergeringleiter. Aufgrund der auch in den Bohrungen festgestellten Klüftigkeit ist aber von einer wirksamen hydraulischen Leitfähigkeit auszugehen. Obere Abschnitte der Tonsteinschichten sind deutlich verwittert und entfestigt, was den Grundwasserabstrom begünstigt.

Wie die Pumpversuche gezeigt haben, besteht zwischen dem Lockergesteinsgrundwasserleiter und dem Grundwasser im Festgestein eine hydraulische Verbindung.

Die oben beschriebenen Vorgänge des Aufbaus und Abbaus des Druckes im Grundwasserleiter gelten für das Grundwasser im Festgestein in gleichem Maße.

Grundwasserströmung und Wasserhaushalt:

Das gespannte Grundwasser im Lockergestein und im Festgestein fließt generell in Richtung Westen bis Nordwesten Richtung Aue als Vorfluter ab. Aufgrund der gespannten Grundwasserhältnisse wirken sich Niederschläge und die damit verbundene Grundwasserneubildung sehr schnell und deutlich auf die Grundwasserstände aus.

Bei sehr hoher Grundwasserneubildung, z.B. nach Niederschlägen, kann das Grundwasser nicht vollständig im Grundwasserleiter abgeführt werden. Es kommt daher dort, wo sich der Abflussquerschnitt im Grundwasserleiter verringert, zu Grundwasseraustritten (Quellaustritten). Dort tritt nach Niederschlägen Grundwasser im Bereich der Äcker zu Tage und wird in den vorhandenen Gräben gesammelt und abgeleitet. Nach einigen Tagen Trockenheit versiegen diese Grundwasseraustritte fast vollständig wieder.

Oberflächengewässer

Bei den Oberflächengewässern im Plangebiet und seiner Umgebung sind die Fließgewässer und die Stillgewässer zu unterscheiden. Das größte Fließgewässer, welches auch die Vorflut des Gebietes bildet, ist die Bückeburger Aue. Innerhalb des weiteren Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere kleinere Bäche und Gräben (Gewässer III. Ordnung), welche das Wasser aus den Hangbereichen der Bückeberge im Osten aufnehmen und der Bückeburger Aue im Westen zuführen. Die wichtigeren dieser Nebengewässer verlaufen nördlich und südlich außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs sind lediglich die randlich verlaufenden wegebegleitenden Gräben zu nennen.

Für die Bückeburger Aue wurde an ausgewählten Probestellen eine biologische Gewässergüteuntersuchung (Ermittlung des Saprobienindex) durchgeführt. Folgendes Fazit kann gezogen werden:

Die Gewässerqualität an den untersuchten Probestellen erreicht mit Güteklasse II (mit Tendenzen zu II-III) nicht den für ein natürliches Gewässer anzustrebenden Wert I bis II. Die Bückeburger Aue ist im untersuchten Bereich durch Belastungen aus der fließenden Welle (Nährstoff, Feinsediment) sowie z.T. auch durch strukturelle Beeinträchtigungen als Lebensraum stark belastet. Die Defizite in der Makrozoobenthosfauna spiegeln diesen Zustand wider. Dieses Fazit trifft auch für die in die Untersuchungen einbezogene Bombeeke zu.

Die Gewässerstruktur der Bückeburger Aue ist im Gegensatz zur Gewässergüte insgesamt als gut zu bezeichnen.

Größtes Stillgewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein ‚Biotop-Teich‘, welcher südlich von Vehlen als Maßnahme des Naturschutzes auf einer Fläche des Landkreises angelegt wurde. Weiterhin existiert ein kleines Gewässer in dem gehölzbestandenen Tälchen im Ostteil des Untersuchungsgebietes.

Schutzgut Klima/Luft

In der Waldfunktionenkarte Niedersachsen (Blatt L 3718 / L 3720) sind in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes klimarelevante Darstellungen enthalten: Der Stiftswald in Obernkirchen sowie ausgewählte Waldränder von Bückebergen und Harri sind als Wald mit Klimaschutzfunktionen dargestellt. Weiterhin kommt den kleinen Waldbereichen westlich der L 451 (südöstlich von Vehlen) eine besondere Bedeutung unter anderem für die Landschaftsökologie und das Lokalklima zu.

Bei der Niederung der Bückeburger Aue handelt es sich um eine Tallage, in der sich bei wind-schwachen Wetterlagen Kaltluft sammelt (LRP SCHAUMBURG 2001). Diese Kaltluft entsteht teils auf den landwirtschaftlichen Flächen an der Aue selbst, teils fließt sie von den benachbarten Hängen zu. Das Einzugsgebiet für die Kaltluft im Untersuchungsgebiet ist räumlich eng begrenzt, da sich im Osten die Ortslagen von Obernkirchen und Röhrkasten anschließen, von welchen kein Kaltluftabfluss ausgeht. Im Westen ist aufgrund der Reliefsituation nicht mit einem relevanten Kaltluftzufluss über die L 451 hinaus zu rechnen.

Aufgrund des geringen Gefälles des Auetales ist kein Abfluss der Kaltluft parallel zur Aue in Richtung Vehlen zu erwarten.

Besondere klimatische Ausgleichs- oder Wirkräume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Es existiert weder eine Frischluftzufuhr aus dem Plangebiet in klimatisch belastete Räume, noch wird das Untersuchungsgebiet durch zuströmende, lufthygienisch belastete Luft beeinträchtigt.

Die lufthygienische Situation in dem südlich außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Kurort Bad Eilsen wird in der ‚Stellungnahme zur verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung‘ (GEONET 2011) beschrieben (siehe hierzu auch Kap. 3.8).

Belastungen des Klimas und der Lufthygiene innerhalb des Untersuchungsgebietes gehen insbesondere von den angrenzenden Straßen und dabei vor allem von der vielbefahrenen B 65 aus. Darüber hinaus besteht eine allgemeine Hintergrundbelastung der Luftqualität, welche auch für das Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung darstellt.

Schutzgut Landschaft

Der Standort des geplanten Klinikums liegt innerhalb eines Landschaftsraumes, der begrenzt wird durch die Ortslagen von Obernkirchen, Vehlen, Ahnsen und Röhrkasten sowie im Westen durch die Bückeburger Aue bzw. die parallel verlaufende L 451. Der „Horizont“ dieses Landschaftsraumes wird markiert durch die Ortsränder der o.g. Ortschaften, den gehölzgesäumten Lauf der Bückeburger Aue sowie – im Hintergrund – durch die bewaldeten Höhenzüge von Bückebergen und Harri.

Aus Teilen des Untersuchungsgebietes sind Sichtbeziehungen zum Stift in Obernkirchen und zur Kirche in Vehlen vorhanden.

Die Topografie ist charakterisiert durch die ausstreichenden Hänge der Bückeberge, welche den östlichen Teil des Landschaftsraumes mit ihrem welligen Relief prägen. Im westlichen Teil gehen die Hangbereiche über in die Niederung der Bückeburger Aue, welche sich durch weitgehend ebene Flächen auszeichnet.

Dieser Landschaftsraum wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, es überwiegt die Ackernutzung; insbesondere beidseitig (v.a. westlich) der Bückeburger Aue finden sich auch einige Grünlandflächen.

Unterbrochen wird die bewirtschaftete Feldflur an einigen Stellen durch relativ kleine, nicht oder wenig genutzte Flächen, die v.a. entlang von Gräben und kleinen Bächen sowie an der Bückeburger Aue zu finden sind. In einigen Bereichen wird das Landschaftsbild durch Hecken und markante Baumgruppen bzw. Einzelbäume gegliedert, in anderen Bereichen dominiert die weiträumige Ackerflur.

Bei den bemerkenswerten alten Einzelbäume oder Baumgruppen handelt es sich vorwiegend um Eichen und Weiden, letztere sind vielfach als Kopfbäume beschnitten.

Entsprechend dieser landschaftlichen Charakterisierung werden im Untersuchungsgebiet folgende Landschaftsbildtypen unterschieden:

- Kulturlandschaft, mäßig strukturiert in flach geneigter Hanglage, Ackernutzung vorherrschend (Feldflur südlich von Vehlen und westlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘);
- Kulturlandschaft, mäßig strukturiert in stärker geneigter Hanglage, Ackernutzung vorherrschend (Feldflur zwischen der Elt-Freileitung und den Ortsrändern von Obernkirchen und Röhrkasten);

- Bückburger Aueniederung, mäßig bis reich strukturiert, hoher Grünlandanteil (entlang der Bückeburger Aue, im Westen bis zur L 451);
- Siedlungsbereiche, überwiegend dörflich geprägt (Dorfrandbereiche von Vehlen und Ahnsen).
- Sonstige Siedlungsbereiche (Bauhof, Gewerbe).

In der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung sind die einzelnen Landschaftsbildtypen kurz charakterisiert, weiterhin ist ihre Bewertung dokumentiert:

Tab. 2: Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildtypen

Beschreibung der Landschaftsbildtypen	Bewertung			
	H	V	N	G
<p>Kulturlandschaft, mäßig strukturiert in <u>flach geneigter Hanglage</u>, Ackernutzung vorherrschend</p> <p>Ackerlandschaft in leichter Hanglage östlich der Bückeburger Aue und südlich von Vehlen. Landschaftsgliedernde Strukturen finden sich in mäßiger Dichte insbesondere entlang der Erschließungswege. Randliche Kulisse bilden die angrenzenden Ortsränder, Gehölzbestände an der Bückeburger Aue und – in größerer Entfernung – die bewaldeten Höhenzüge von Bückebergen und Harrl.</p>	3	3	4	3
<p>Kulturlandschaft, mäßig strukturiert in <u>stärker geneigter Hanglage</u>, Ackernutzung vorherrschend</p> <p>Ackerlandschaft in stärker geneigter Hanglage oberhalb des Weges ‚Auf dem Stapel‘, am Ortsrand von Obernkirchen. Kleine Bachtälchen und leichte Kuppenlagen prägen das Relief. Landschaftsgliedernde Strukturen finden sich in mäßiger Dichte insbesondere entlang der Erschließungswege. Randliche Kulisse bilden die angrenzenden Ortsränder, Gehölzbestände an der Bückeburger Aue und – in größerer Entfernung – die bewaldeten Höhenzüge von Bückebergen und Harrl.</p>	3	3	4	3
<p>Bückeburger Aueniederung, mäßig bis reich strukturiert, hoher Grünlandanteil</p> <p>Weitgehend ebener, vergleichsweise schmaler Talraum der Bückeburger Aue. Er zeichnet sich aus durch die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des Fließgewässers, die Strukturen von Umflutgerinne, kulturhistorischer Wehranlage und Mühlenensemble in Vehlen sowie die bachbegleitenden, jedoch intensiv genutzten Grünlandflächen. Räumliche Begrenzung im Untersuchungsgebiet durch die dörflich geprägten Ortsränder von Vehlen (im Norden) und Ahnsen (im Süden).</p>	2	2	3	2
<p>Siedlungsbereich, überwiegend dörflich geprägt</p> <p>Ortsränder von Vehlen und Ahnsen, überwiegend abwechslungsreicher Übergang zwischen Siedlung und Landschaft, vermittelt durch einen alten, eingewachsenen Bestand an Bäumen und Hecken, durch landwirtschaftliche Hofstellen mit teilweise regionstypischer Bausubstanz, durch Gärten und hofnahe Grünlandflächen. In Teilbereichen neuere Einfamilienhausbebauung mit Ziergärten ohne regionstypische Merkmale und ohne alten Gehölzbestand.</p>	3	2	4	3

- Fortsetzung -

Tab. 2: Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildtypen (Fortsetzung)

Beschreibung der Landschaftsbildtypen (Fortsetzung)		Bewertung			
		H	V	N	G
Sonstiger Siedlungsbereich Bauhof der Stadt Obernkirchen und Einzelhandel an der Vehlener Straße, betrieblich genutzte Gebäude und Freiflächen ohne regionstypische oder naturbetonte Merkmale, z.T. durch randliche Pflanzungen eingegrünt.		4	4	4	4
<u>Erläuterungen:</u> Kriterien: H = historische Kontinuität V = Vielfalt N = Natürlichkeit G = Gesamt		Wertstufen: 1 = sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild 2 = hohe Bedeutung für das Landschaftsbild 3 = mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild 4 = geringe Bedeutung für das Landschaftsbild 5 = sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild			

Neben den flächig ausgebildeten Landschaftsbildtypen sind im Untersuchungsgebiet landschaftsbildprägende Elemente vorhanden. Es handelt sich hierbei um kleinflächige, punktuelle oder linienhafte Elemente, die aus gestalterischer oder aus kulturhistorischer Sicht das Landschaftsbild bereichern.

Als Elemente mit flächiger Ausdehnung, welche die Landschaft bereichern, sind die ‚Biotopfläche‘ des Landkreises (südlich Vehlen an der Aue), der Komplex aus Grünlandflächen und Gehölzbeständen südlich von Vehlen (nördlich des Geltungsbereichs), der geschützte Landschaftsbestandteil ‚Ölmühlenwiesen‘ sowie ein gehölzbestandenes Kerbtälchen östlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘ hervorzuheben.

Weiterhin wird das Landschaftsbild von folgenden Elementen besonders geprägt:

- die Fließgewässer des Plangebietes, in erster Linie die Bückeburger Aue, aber auch die kleineren Nebengewässer (z.B. die Bombeeke),
- die Gehölzbestände, hervorzuheben sind alte Einzelbäume und wegebegleitende Hecken,
- die (wenigen und kleinen) Stillgewässer, so v.a. der ‚Biotop-Teich‘ des Landkreises,
- das Mühlenensemble am Ortsrand von Vehlen, welches das Mühlengebäude selbst, den Mühlgraben und v.a. die alte Wehranlage an der Aue umfasst²¹.

Das Stift in Obernkirchen und die Kirche in Vehlen haben eine Funktion als ‚Orientierungspunkte‘ (bzw. ‚Landmarken‘) in der Landschaft, da sie sich aus der umgebenden Bebauung herausheben und von verschiedenen Standorten aus größerer Entfernung zu sehen sind.

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind die Elt-Freileitung (110 kV) und die das Untersuchungsgebiet umgebenden Straßen zu nennen.

²¹ Dieses Mühlenensemble ist z.B. dokumentiert in der Broschürensammlung: ‚Spurensuche, Kulturzeugnisse im Landschaftsbild‘, Hrsg: Schaumburger Landschaft und LK Schaumburg 2001

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Als Schutzkategorien für die Kulturgüter sind in erster Linie die Kulturdenkmale gemäß NDSchG hervorzuheben. Hierunter zählen Baudenkmale, Bodendenkmale und bewegliche Denkmale im Sinne von § 3 NDSchG.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg beschreibt die denkmalpflegerischen Belange im Untersuchungsgebiet wie folgt:

„Aus dem Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Oberflächenfunde der Jahre 2011/2011 und historische Quellen vor, die auf Fundstellen verweisen.

Im östlichen Bereich an der L 451 ist aus Begehungsfunden auf eine eisenzeitliche Fundstelle (Gräberfeld, Siedlung?) zu schließen. Im südlichen Bereich fanden sich bei Begehungen zahlreiche Scherben und andere Funde vermutlich der Römischen Kaiserzeit, so dass hier mit einer weiteren Fundstelle zu rechnen ist. Östlich an das Plangebiet anschließend legen historische Quellen einen mittelalterlichen Gerichtsplatz nahe. Der Hochgerichtsplatz des Buckigaus wird auf dem Hügel der Flur ‚Großer Stapel‘ lokalisiert. Solche regelmäßigen Versammlungsplätze sind selten räumlich genau zu begrenzen. Spuren von Einrichtungen der Logistik wie auch der Versorgung und von angeschlossenen Märkten können sich neben der Ausstattung oder Markierung des eigentlichen Gerichtsplatzes im Boden erhalten haben. Eine Konzentration von Oberflächenfunden des hohen Mittelalters zeigt an, dass mit weiteren Funden und Befunden an dieser Stelle zu rechnen ist.

Mit dem Auftreten weiterer archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i.S.v. § 3 Abs. 4 NDSchG“ (Stellungnahme des LK Schaumburg vom 22.03.2011).

Die aufgeführten Informationen gehen auf gezielte archäologische Begehungen seit Herbst 2010 sowie eine ganztägige Baggersondierung auf Teilflächen des Plangebietes am 08.03.2011 zurück.

Im weiteren Verfahren sind bezüglich der archäologischen Bodenfunde die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Verwiesen wird an dieser Stelle insbesondere auf § 6 (Erhaltung von Kulturdenkmälern), § 10 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen), § 13 (Erdarbeiten) und § 14 NDSchG (Bodenfunde).

Belange der Baudenkmalpflege sind durch das Vorhaben nicht betroffen (Stellungnahme des Landkreises Schaumburg vom 22.03.2011).

Von kulturhistorischer Bedeutung ist das am Nordwestrand des Untersuchungsgebietes gelegene Mühlenensemble in Vehlen. Dieses Ensemble, welches aus einer stillgelegten Mühle, dem benachbarten Meierhof, dem Mühlenbach und einer Wehranlage besteht, wird durch das geplante Klinikum aufgrund der räumlichen Entfernung nicht berührt. Das in Form einer Treppenkonstruktion errichtete Wehr gilt als die wertvollste noch erhaltene historische Stauanlage im Verlauf der Bückeburger Aue (Schaumburger Landschaft / LK Schaumburg 2001).

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland),
- landwirtschaftliches Wegenetz, welches auch Erholungsfunktionen erfüllt. sowie
- Ver- und Entsorgungsleitungen mit teilweise überörtlicher Bedeutung (Ferntransportleitungen Trinkwasser, Gas, Abwasser).

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In dem Bebauungsplan nachrichtlich mit dargestellt wird die Straßentrasse der geplanten K 73, soweit sie auf Gebiet der Stadt Obernkirchen verläuft. Für die K 73n wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Umweltauswirkungen der Straßenplanung werden in diesem Verfahren geprüft. Im Folgenden werden somit ausschließlich die mit dem Sondergebiet ‚Klinik‘ verbundenen Umweltauswirkungen dargelegt.

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Verkehr

Ausführungen zum Thema Verkehr sind in Kap. 3.2 enthalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei der im Planfeststellungsverfahren befindlichen zweiseitigen Erschließung die neue Kreisstraße 73 mit ca. 2.100 Kfz/Tag (südlicher Abschnitt) und mit ca. 1.900 Kfz/Tag (westlicher Abschnitt) belastet sein wird. Im weiteren Verkehrsnetz verursacht der zusätzliche Verkehr etwa eine Verdopplung der Verkehrsstärke auf der L 451 in Vehlen, welche derzeit eine geringe Grundbelastung hat. In den Ortsdurchfahrten Ahnsen und Obernkirchen ist die Zusatzbelastung vergleichsweise gering und auf der L 451 in Bad Eilsen nimmt der Verkehr um etwa 17 Prozent zu.

Hinsichtlich der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualitäten ergeben sich an den relevanten Knotenpunkten keine wesentlichen Änderungen

Immissionen

Umfangreiche Ausführungen zum Thema Immissionen finden sich in Kap. 3.8.

Erholung

Bezüglich der Erholungsfunktionen wird der Planungsraum erhebliche Veränderungen erfahren. Einerseits wird die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung durch den Neubau und den Betrieb des Klinikums sowie den damit verbundenen Verkehr beeinträchtigt werden.

Andererseits wird den Außenanlagen und der Umgebung des Klinikums in Zukunft eine hohe Bedeutung für die Erholung zukommen. Dies gilt sowohl für Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Klinikums als auch (wie schon bisher) für Anwohner aus den umliegenden Ortschaften.

Bei der Gestaltung des Klinikums und seiner Außenanlagen wird in hohem Maße den Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung Rechnung getragen. Verbindlich festgesetzt werden insbesondere randlich angeordnete Gehölzstreifen, welche der Eingrünung dienen.

Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten ein abgestuftes räumliches Konzept, welches innerhalb des Sondergebietes die Pflanzung zahlreicher (mind. rd. 300) Bäume sowie zusätzlich die Gliederung der Stellplatzanlage durch (mind. rd. 120) Bäume vorsieht. Die Freiflächen in den Randbereichen des Klinikgrundstücks sind als private Parkanlage zu gestalten und sind teilweise zusätzlich als Pflanzfläche für Gehölze (mind. rd. 100 Bäume) festgesetzt.

Im Südosten des Geltungsbereiches liegt eine Dreiecksfläche, die als extensive Grünfläche (Streuobstwiese) gestaltet wird und Funktionen für Natur und Landschaft übernimmt. Durch die direkte Anbindung vom stark durch Spaziergänger frequentierten Wirtschaftsweg ‚Auf dem Stapel‘, die Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten und durch die Möglichkeit von Kunstinstallationen etc. dient die Fläche zugleich auch der Erholung.

Von den externen Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereichs) kommt den wege- und gewässerbegleitenden Baumreihen und Gehölzstreifen eine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu:

Weiterhin werden die Belange der Fußgänger und Radfahrer auch im Zuge der Planung der Kreisstraße 73 durch die Anlage von Rad- und Gehwegen berücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle relevanten Wegebeziehungen und insbesondere auch die ausgeschilderten (z.T. regional bedeutsamen) Radwegerouten auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

Wohnfunktionen und vorhandene Arbeitsstätten werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Positiv ist herauszustellen, dass mit dem geplanten Gesamtklinikum eine hohe Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze im Stadtgebiet von Obernkirchen geschaffen werden.

Weiterhin leistet das Gesamtklinikum einen wesentlichen Beitrag zu einer zukunftsorientierten, modernen Gesundheitsversorgung für den Landkreis Schaumburg und darüber hinaus.

Es ist zu erwarten, dass ein Objekt von der Dimension des geplanten Klinikums wirtschaftlich positive Auswirkungen auf das Umfeld haben wird. Dies betrifft Zulieferbetriebe, Handwerker, Betriebe und Praxen des Gesundheitsgewerbes, gesundheitsbezogene Dienstleistungsunternehmen etc.

Aus den vorstehend aufgeführten Punkten geht hervor, dass den beschriebenen Beeinträchtigungen für die Naherholung in erheblichem Maße positive Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘ in den Bereichen Gesundheitsversorgung, wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsplätze gegenüberstehen.

Diese positiven Auswirkungen betreffen nicht nur die Stadt Obernkirchen, sondern auch die benachbarte Samtgemeinde Eilsen (mit den Kureinrichtungen in Bad Eilsen) sowie den gesamten Landkreis Schaumburg.

Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen: Durch den Bebauungsplan V9 wird die Umwandlung von ca. 10,3 ha landwirtschaftlicher Fläche in andere Nutzungen vorbereitet. Es handelt sich zum weitaus überwiegenden Teil um Ackerflächen. Daneben sind mit geringen Flächenanteilen Intensivgrünland, Säume Gräben und Wegeflächen betroffen. Gehölzbestände werden nur in sehr geringem Umfang berührt. Eine Auflistung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie der jeweilige Eingriffsumfang ist in der Bilanztafel (Anhang 3) enthalten.

Mit der Errichtung des geplanten Klinikums ist eine Absenkung des Grundwassers verbunden. Während der Bauphase werden diese Absenkungen (über den Zeitraum von voraussichtlich maximal eines Jahres) über das Klinikgelände hinausreichen. Nach Fertigstellung des Gebäudes werden geringere Auswirkungen prognostiziert, welche nur noch im Bereich des Klinikgeländes wirksam sind (siehe KÖHLER & POMMERENING 2011). Von dieser temporären Grundwasserabsenkung (im Umfang von bis zu 1 m) sind insbesondere Acker- und Grünlandflächen betroffen, die hinsichtlich ihrer Vegetationsausstattung gering empfindlich sind. Weiterhin sind hiervon auch z.T. alte Gehölzbestände betroffen. Diese Gehölzbestände stocken auf Standorten, welche eine Abdeckung mit einer zwei bis drei Meter mächtigen Schicht aus sehr bindigen (Lehm-)Böden aufweisen. Diese lehmigen Deckschichten weisen ein sehr hohes Wasserhaltevermögen, insbesondere für Niederschlagswasser auf. Insofern sind die Gehölze nicht darauf angewiesen, sich kontinuierlich aus den darunter liegenden Grundwasserleitern im Lockergestein mit Wasser zu versorgen. In niederschlagsreichen Zeiten ist der Grundwasserstand ohnehin hoch genug, um eine Erreichbarkeit des Grundwasserspiegels durch die Gehölzwurzeln selbst im Falle einer Absenkung weiterhin zuzulassen. Der vorhandene Standort ist somit geeignet, um den betroffenen Gehölzen die Überbrückung der zu erwartenden maximal einjährigen Grundwasserabsenkung schadlos zu ermöglichen.

Fauna: Von der Planung sind Lebensraumfunktionen für Tierarten berührt. Zu nennen ist zum einen die Vogel-Lebensgemeinschaft der offenen Feldflur (Feldlerche, Schafstelze etc.), die im Bereich des Klinik-Standortes Teilflächen ihres Lebensraums verliert.

Weiterhin erfüllt das Plangebiet Funktionen als Jagdlebensraum für Fledermäuse. Diese Funktionen werden mit dem Bau des Klinikums nicht vollständig entwertet, aber teilweise beeinträchtigt.

Weitere faunistische Artengruppen sind entweder ausschließlich mit häufigen Arten im Plangebiet vertreten oder sie konzentrieren sich auf Bereiche (v.a. „Biotop-Teich“), die von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen der Planung auf die Fauna sind unter den Gesichtspunkten des besonderen Artenschutzes in Kap. 7.3 dargelegt.

Schutzgut Boden

Das geplante Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden insbesondere aufgrund von Überbauung und Befestigung von Böden durch Gebäude sowie durch Zufahrten, Stellplätze etc. eintreten. Im festgesetzten Sondergebiet darf der Anteil der Versiegelung bis zu 80 % betragen (Grundflächenzahl 0,8). Hieraus ergibt sich eine maximal überbaute und befestigte Fläche von 6,26 ha. In dieser Fläche ist der maximal zulässige Versiegelungsumfang durch Haupt- und Nebengebäude, Zufahrten, Stellplätze, Wirtschaftshof, Hubschrauberlandeplatz, Fußwege etc. enthalten.

Die geplanten Straßenverkehrsflächen zur Erschließung des Klinikums werden vollständig von der Planfeststellung für die K 73n mit erfasst. Eine Berücksichtigung der hiermit verbundenen Umweltauswirkungen erfolgt nicht im vorliegenden Bebauungsplan, sondern im Planfeststellungsverfahren.

Die Fußwege in den randlichen privaten Grünflächen werden einen untergeordneten Flächenanteil einnehmen, der auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht exakt ermittelt werden kann. Die hiermit verbundene Bodenbeeinträchtigung ist in der Eingriffsbilanzierung darüber berücksichtigt, dass diese Grünflächen als „intensiv gepflegter Park“ (PAI)²² in die Bilanz eingestellt werden.

Die landwirtschaftlichen Wege, welche im Osten und Westen in den Geltungsbereich einbezogen sind, weisen im Bestand eine befestigte Fahrbahnfläche in einer Breite von rd. 3 m auf.

Für den Weg am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine Aufhöhung der wassergebundenen, teilweise begrünten Fahrstreifen um ca. 0,30 m vorgesehen. Da mit dieser Aufhöhung eine randliche Angleichung an das vorhandene Gelände erforderlich ist, wird vorliegend von einer Verbreiterung der befestigten Wegefläche um 0,60 m ausgegangen. Dieser Streifen in einem Umfang von insgesamt 350 m² wird als Eingriff in das Schutzgut Boden gewertet.

Der östliche Weg („Auf dem Stapel“), der im Bestand bereits asphaltiert ist, wird in seiner Breite und seinem Oberflächenbelag nicht verändert, so dass hier keine zusätzlichen Bodenbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Weitere Bodenbeeinträchtigungen entstehen durch Bodenauf- und -abtrag. Da das Gelände weitgehend eben bzw. leicht geneigt ist, ist der Umfang des erforderlichen Niveaueausgleichs vergleichsweise gering. Dennoch werden im Zuge der Baumaßnahme in großem Umfang Bodenbewegungen auf dem gesamten Klinikgelände stattfinden, um die Fundamentierung der Gebäude, die Anlage eines Untergeschosses und die Neugestaltung des gesamten Geländes durchzuführen.

Entlang des Wirtschaftsweges im Osten („Auf dem Stapel“) befindet sich zwischen Fahrbahn und Klinikgelände ein Straßengraben, der verfüllt wird (s. Schutzgut Wasser).

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Beschaffenheit:

Die Beschaffenheit des Grundwasser ist überwiegend als sehr gut einzustufen. Die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung werden bezüglich Schadstoffparameter eingehalten. Hervorzuheben sind allerdings die erhöhten Eisengehalte (3,6 mg/l) und die erhöhten Mangangehalte (0,2 mg/l). Im Fall einer Grundwassernutzung ist eine Wasseraufbereitung erforderlich.

²² Der Biotoptyp „intensiv gepflegter Park“ wird wie folgt charakterisiert: „Intensiver gepflegte, oft architektonisch gestaltete Parks mit artenarmen Zierrasen, Beeten, Brunnen, Strauchpflanzungen, z.T. auch alten Bäumen; z.B. Barockgärten, neuzeitliche Stadtparks“ (v. DRACHENFELS 2011).

Auswirkungen während der Bauphase:

Die Baugrube für das Klinikum muss während der Bauarbeiten durch eine Wasserhaltung trocken gehalten werden. Mit der Baugrube wird in die gespannten Grundwasserleiter im Lockergestein und im Festgestein eingegriffen und auf diese Weise eine künstliche temporäre Druckentlastung des Grundwassers erzeugt.

Der aufgrund überschlägiger Berechnungen ermittelte Absenkungstrichter um die Baugrube weist eine Reichweite in Richtung Westen von etwa 200 m (mit einer Absenkung > 0,1 m) auf. In Richtung Norden und Süden sind ebenfalls etwa 200 m Reichweite anzusetzen. In Richtung Osten ist die Reichweite aufgrund der geringeren Durchlässigkeit mit etwa 150 m etwas niedriger anzusetzen. In einer Entfernung von 80 bis 110 m von der Baugrube ist eine Grundwasserabsenkung von 0,5 m zu erwarten, in einer Entfernung von etwa 50 bis 60 m eine Absenkung von etwa 1,0 m.

Auswirkungen nach Fertigstellung des Gebäudes:

Die hydrogeologischen Untersuchungen zeigen, dass das geplante Gebäude voraussichtlich dauerhaft im Grundwasserkörper stehen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass es ohne weitere Maßnahmen der Wasserableitung bei hohen Grundwasserständen (z.B. im Winter und im Frühjahr) zu Grundwasseraustritten im Nah-Bereich des Gebäudes kommen würde.

Weiterhin stellt das Gebäude für den Grundwasserabstrom eine Barriere dar. Aufgrund der Querschnittsverengung im Lockergesteinsgrundwasserleiter wird ein Grundwasseraufstau am östlichen Gebäuderand im Grundwasseranstrombereich erzeugt. Das Grundwasser muss daher voraussichtlich dauerhaft im Bereich des Gebäudes, zumindest zu einem Teil, abgesenkt und abgeleitet werden.

Auswirkungen auf die Flächen außerhalb des Klinikum-Grundstückes:

Zur Frage möglicher Auswirkungen auf Umweltbereiche und Schutzgüter außerhalb des Klinikum-Grundstückes können folgende Ergebnisse vorgelegt werden:

Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung werden nur temporär während der Bauphase wirksam sein. Nach Beendigung der Bauphase mit der Baugrubenwasserhaltung gehen die Grundwasserabsenkungen außerhalb des Grundstücks wieder vollständig zurück. Die Einleitmengen während der Wasserhaltung in den Vorfluter Aue werden je nach Jahreszeit und Grundwasserständen voraussichtlich bis zu etwa 30 bis 60 m³/h betragen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes muss das gespannte Grundwasser im Nahbereich des Bauwerkes dauerhaft abgesenkt und abgeleitet werden, um ein unkontrolliertes Austreten von Grundwasser in diesem Bereich zu verhindern. Die Absenkungsbeträge und die Pumpmengen dabei sind geringer als während der Bauwasserhaltung. Die Grundwasserabsenkung wird vermutlich nur auf das Grundstück selbst beschränkt bleiben. Die erforderlichen Pumpmengen sind in jedem Fall deutlich geringer, als während der Phase der Bauwasserhaltung. Bei einer Grundwasserentnahme wird dauerhaft eine Einleitstelle in die Aue benötigt.

Zu allen das Grundwasser betreffenden Maßnahmen sowohl temporär während der Bauphase als auch dauerhaft sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Ein baubegleitendes Monitoring der Grundwasserverhältnisse ist erforderlich. Art, Dauer und Umfang des Monitorings sind im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Oberflächengewässer:

Auf den Hochwasserabfluss innerhalb des gesetzlichen und tatsächlichen Überschwemmungsgebietes der Bückeberger Aue hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen.

Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Einleitungen in die Aue (im Zuge der Wasserhaltung) dürfen nur mit unbelastetem Wasser erfolgen. Einzelheiten sind in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Auch die kleineren Bäche, die nördlich und südlich des Geltungsbereichs, von den Hangbereichen der Bückeberge der Bückeberger Aue zufließen, werden nicht beeinträchtigt. Unmittelbar durch das Vorhaben beeinflusst werden somit lediglich die wegebegleitenden Gräben, welche im Zuge der Erschließung und der Entwässerung des Klinikums den geänderten Anforderungen an die Vorflut entsprechend umzugestaltet sind.

Sowohl auf der West-, als auch auf der Ostseite des Wirtschaftsweges „Auf dem Stapel“ befinden sich Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser. Von besonderer Bedeutung ist der Graben an der Ostseite des Weges, denn dieser entwässert Einzugsgebiete, die sich teilweise bis weit in die Hangbereiche der Bückeberge erstrecken (Größe ca. 55 ha). Zum Schutz des unterhalb liegenden Klinikgeländes soll dieser Graben so ausgebaut werden, dass ein 20-jähriger Regen schadlos abgeführt werden kann. Hierfür ist eine Aufweitung des Profils und eine Vergrößerung der Durchlässe erforderlich. Der Graben an der Westseite des Wirtschaftsweges verliert damit seine Funktion und wird verfüllt. Innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens am östlichen Rand des Baugebietes ist sicherheitshalber ein Erdwall mit einer Höhe von mind. 0,60 m bis max. 1,20 m über Oberkante Fahrbahn des Wirtschaftsweges „Auf dem Stapel“ als Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser bei Extremregenereignissen anzulegen.

Der Graben am Wirtschaftsweg westlich des Klinikgeländes entwässert nach Fertigstellung der Klinik nur noch ein sehr kleines Einzugsgebiet. Durchlässe, die ursprünglich als Feldüberfahrt genutzt wurden, können zurückgebaut werden; dafür müssen jedoch entsprechend der geänderten Nutzung (Fußweg zur Klinik etc.) neue Durchlässe gebaut bzw. vorhandene Durchlässe verlängert werden.

Das durch Versiegelungen auf dem Klinikgelände vermehrt anfallende Oberflächenwasser wird im Trennsystem gesammelt und einer Fläche für die Rückhaltung zugeführt. Diese befindet sich am nordwestlichen Rand des Klinikgeländes, außerhalb des Geltungsbereiches.

Das geplante Rückhaltebecken (RRB) wird so ausgelegt, dass ein Starkregenereignis, das statistisch höchstens einmal in 50 Jahren vorkommt, zurückgehalten werden kann, wobei der gedrosselte Abfluss einen Wert von 5 l/sec. pro ha kanalisiertem Einzugsgebiet nicht überschreiten darf. Hierfür wird ein Stauvolumen von ca. 2.400 m³ benötigt. Das Becken soll naturnah gestaltet werden und Böschungen mit einer Neigung von ca. 1:2 erhalten. Der Beckenauslass (=Einleitungsstelle) sowie der Notüberlauf werden in einen kleinen, parallel zu einem Wirtschaftsweg verlaufenden Bach geleitet, der nach ca. 500 m in die Bückeberger Aue mündet. Aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Vorfluters für die Abläufe aus dem RRB soll für extreme Regenereignisse eine Flutmulde geschaffen werden, die zunächst parallel zum Wirtschaftsweg und im weiteren Verlauf durch die freie Feldmark bis zur Bückeberger Aue verläuft. Die Mulde soll nur im Hochwasserfall beaufschlagt werden. RRB, Graben und Flutmulde liegen außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Alle Maßnahmen an den Gewässern sowie die Rückhaltung und Einleitung von Oberflächenwasser über das RRB werden im Rahmen des gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens behandelt. Die Maßnahmen sind mit

der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg als zuständige Behörde bereits vorabgestimmt, die grundsätzliche Bereitschaft zur Erteilung der Genehmigungen wurde signalisiert. Für Maßnahmen an den Gewässern innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Kompensation bereits mit in dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Bückeburger Aue zu realisieren (Gewässerrandstreifen, Überflutungsbereiche etc.). Auf diese Weise wird eine Verbesserung der ökologischen Situation an diesem Gewässer bewirkt. Auch diese Ausgleichsmaßnahmen entlang des Gewässers wurden mit der Unteren Wasserbehörde sowie dem Unterhaltungsverband abgestimmt.

Schutzgut Klima/Luft

Von dem Plangebiet selbst gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft aus. Das Klinikum verursacht keine Luftschadstoff-Immissionen in einem Umfang, welcher zu einer relevanten Verschlechterung der Luftqualität führen würde.

Die genehmigungsrelevanten Fragestellungen bezüglich erforderlicher Heizungs-, Kühlungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sind auf der Ebene des Zulassungsverfahrens (nach BImSchG oder nach Bauordnungsrecht) zu regeln. Ein grundsätzlicher Regelungsbedarf auf der Ebene des Bebauungsplanes ist diesbezüglich nicht vorhanden.

Da im Geltungsbereich keine besonderen klimatischen Ausgleichsfunktionen wirksam sind, welche einen Bezug zu städtischen Wirkräumen haben, sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Mittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Klima/Luft‘ ergeben sich durch den vom Klinikum verursachten Mehrverkehr im nachgeordneten Straßennetz. Eine besondere Relevanz bezüglich Luftschadstoffe kommt hierbei dem Kurort Bad Eilsen zu. Weitergehende Ausführungen hierzu enthält Kapitel 3.8. Trotz der etwas zunehmenden Verkehrsbelastung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung (insbesondere durch Stickstoffdioxid) innerhalb des Kurbezirks von Bad Eilsen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im naturschutzrechtlichen Sinne bereitet der Bebauungsplan, welcher die Errichtung des Klinikums einschließlich Nebenanlagen ermöglicht, eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor²³. Der charakteristische Eindruck einer von landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Kulturlandschaft wird durch die Errichtung des geplanten großen Baukörpers nebst Stellplätzen, Zufahrten etc. nachhaltig gestört.

Die aus den Ortsrandlagen von Vehlen, Obernkirchen, Röhrkasten und Ahnsen vorhandenen Sichtbeziehungen in die freie Landschaft werden durch das Klinikum als großvolumiges und technisches Bauwerk beeinträchtigt.

Ein landwirtschaftlich genutzter und durch Gehölze, Fließgewässer, Ortsränder und das natürliche Relief geprägter Landschaftsraum wird durch die geplante Bebauung in seiner Naturnähe, Vielfalt und Eigenart beeinträchtigt.

²³ Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG werden Eingriffe definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“.

Weiterhin gehen auch akustische Beeinträchtigungen von dem Klinikums aus. Hier sind Schallimmissionen aufzuführen, die durch den Verkehr, den Hubschrauberlandeplatz sowie - in geringerem Maße - durch den Betrieb des Klinikums (z.B. durch Anlieferungen im Wirtschaftshof) verursacht werden.

Beeinträchtigungen erfolgen auch während der Dämmerungs- und Nachtzeiten, da Lichtimmissionen von der Beleuchtung der Zufahrten, der Stellplätzen und des Eingangsbereichs sowie der Fensterfronten ausgehen werden.

Auch während der ca. 18 Monate dauernden Bauphase kommt es zu optischen Beeinträchtigungen der Landschaft durch den Baubetrieb. Auch akustische Beeinträchtigungen gehen von dem Baubetrieb aus. Dies gilt v.a. für den Einsatz von Baumaschinen und von Transportfahrzeugen (z.B. beim Abtransport des Bodenaushubs).

Der Bebauungsplan sieht verschiedene Vorkehrungen vor, um diese Beeinträchtigungen zu vermindern. Zu nennen sind insbesondere:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen auf 95 m ü.NHN (entspricht ca. einer Höhe von ca. 25 m über Grund). Eine Überschreitung dieser Höhe ist in begrenztem Maße (max. 3 m) für eine Schornsteinanlage zulässig.
- Festsetzung zur Minimierung von Lichtimmissionen durch die Verwendung von LED oder Natriumdampf-Lampen, die Vermeidung von ungerichtet abstrahlenden oder nach oben gerichteten Leuchten etc.
- Festsetzung zur zulässigen Größe und Höhe von Werbeanlagen.
- Örtliche Bauvorschrift mit Regelungen zur Dach- und Fassadengestaltung.

Weiterhin wird eine umfangreiche Eingrünung des gesamten Klinikgeländes verbindlich vorgeschrieben. Sie besteht aus

- relativ dichten und geschlossenen Abpflanzungen entlang der äußeren Ränder des Sondergebietes,
- der Eingrünung der Stellplätze durch Baumpflanzungen (mind. ca. 120 Bäume),
- der Pflanzung von 300 weiteren Bäumen, verteilt über das Klinikgelände.

Diese, in Kap. 7.4 näher beschriebenen Maßnahmen, tragen in hohem Maße zur Eingrünung des Klinikums und zur Neugestaltung des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes bei.

Darüber hinaus werden weitere landschaftsbildwirksame Ausgleichsmaßnahmen für das Klinikum (sowie für den Neubau der Kreisstraße 73) in der Umgebung des Geltungsbereichs durchgeführt.

Die trotz der vorstehenden Maßnahmen verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes wird wegen der für die Planung sprechenden Belange hingenommen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bezüglich möglicher archäologischer Bodenfunde werden beachtet.

Als Sachgüter sind – wie in Kap. 7.1 dargelegt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege zu berücksichtigen. Die Bodenordnung im Plangebiet ist ausschließlich über privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern und unter Einbeziehung der Bewirtschafter erfolgt. Betriebliche Notlagen ergeben sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme nicht. Soweit von den Betrieben gewünscht, werden landwirtschaftliche Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Weitere Ausführungen zu landwirtschaftlichen Belangen finden sich in Kap. 3.5. Weitere Sachgüter sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung nicht relevant.

7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes

7.3.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

In den folgenden Abschnitten werden die rechtlichen und fachlichen Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ab.

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten.

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten. Die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen:

- Beeinträchtigungen der nach Anhang IV FFH-RL oder nach Art. 1 VSchRL besonders bzw. streng geschützten Arten werden in den vorliegenden Ausführungen behandelt;
- Für Beeinträchtigungen der weiteren (national) besonders bzw. streng geschützten Arten gilt die Annahme, dass sie im Rahmen der fachgerechten Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden, so dass eine gesonderte Behandlung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erforderlich ist (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Artenschutz im Bebauungsplan:

Da ein Bebauungsplan nicht unmittelbar die Zulassung eines Vorhabens zur Folge hat, sondern lediglich der planerischen Vorbereitung baulicher Maßnahmen dient, können sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch noch nicht auf dieser Planungsebene verwirklichen. Erst die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Zuge von Zulassung und Bau von konkreten Vorhaben kann einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) kann - soweit erforderlich - somit nicht

für einen Bebauungsplan, sondern erst für das nachfolgende Zulassungsverfahren erteilt werden. Trotz dieser Rechtslage ist der Artenschutz dennoch bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, da er andernfalls ggf. als rechtliches Hindernis der Verwirklichung des Planes entgegenstehen kann. Bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt es sich um striktes Recht, welches keiner Abwägung mit anderen Belangen unterliegt. Im Zuge der Planaufstellung ist daher zu prüfen, ob bei der Verwirklichung der Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden können und - sofern dies zutrifft - ob ggf. die in § 45 Abs. 7 BNatSchG normierten Gründe für das Erteilen einer Ausnahme vorliegen.

7.3.2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten

Im Folgenden werden alle europarechtlich geschützten floristischen und faunistischen Artengruppen angesprochen. Schwerpunkte der Ausführungen liegt auf den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel, da alle Arten dieser Gruppen aufgrund europarechtlicher Vorschriften unter besonderem Schutz stehen.

Pflanzenarten

Die wenigen aufgrund europarechtlicher Vorschriften geschützten und in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten sind auf sehr spezielle Standortbedingungen bzw. auf seltene Lebensräume angewiesen. Vorkommen dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wirbellose Tierarten

Ausgewählte wirbellose Tierarten (z.B. Käfer, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter) stehen gemäß Anhang IV der FFH-RL unter gesetzlichem Schutz. Es handelt sich ausschließlich um Arten, deren Vorkommen eng an bestimmte Lebensraumbedingungen (z.B. Gewässer, mullreiche Altbäume, Magerrasen) gebunden sind. Ein Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen sowie aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien

Lebensräume mit besonderen Funktionen für Amphibien (v.a. Gewässer) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Amphibienarten, die aufgrund der FFH-Richtlinie geschützt sind, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Vorkommen der europarechtlich geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Zum einen sind keine geeigneten (trockenwarmen) Lebensräume vorhanden, zum anderen wurden diese Arten im Zuge der Kartierungen (erwartungsgemäß) nicht festgestellt.

Fledermausarten

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch die Sommerquartiere zählen zu den ‚Fortpflanzungs- und Ruhestätten‘ und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes. Der Leitfaden der EU-Kommission „zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Februar 2007) stellt klar, dass die Nahrungsgebiete geschützter Tierarten („Futtergebiete“) i.d.R. nicht unter die Definition der „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ fallen (Rd.-Nr. 61 des EU-Leitfadens). Dies gilt in besonderem Maße bei Arten mit großen Arealansprüchen (z.B. Fledermäuse) (Rd.-Nr. 64 des EU-Leitfadens).

Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden in Kap. 7.1 beschrieben. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Im Untersuchungsgebiet wurden 12 Fledermausarten und damit ein breites Artenspektrum festgestellt: Große und Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Ein räumlicher Schwerpunkt der Fledermausaktivitäten wurde entlang der Bückeburger Aue festgestellt, an der zahlreiche Flugbewegungen von Fledermäusen nachgewiesen wurden („Hauptflugroute“).

Weiterhin werden nahezu alle landschaftliche Strukturen (v.a. Gehölzbestände) innerhalb des Untersuchungsgebietes von durchfliegenden und jagenden Fledermäusen genutzt. Zu nennen sind hier die ‚Biotop-Fläche‘ südlich von Vehlen, die Gehölzbestände nördlich, westlich und südlich des geplanten Klinikstandortes, das kleine gehölzbestandene Tälchen im Osten des Untersuchungsgebietes, die wegebegleitenden Gehölzbestände westlich von Obernkirchen und südlich von Vehlen, die ‚Ölmühlenwiesen‘ (Geschützter Landschaftsbestandteil) sowie die nordöstliche Ortsrandlage von Ahnsen (Flugrouten und Jagdreviere von untergeordneter Bedeutung).

Fledermausquartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Fledermausquartier eignen würden.

Die Veränderungen im Jagdhabitat von Fledermäusen erfolgen über den Baukörper des Klinikums einschließlich der Nebenanlagen, über die Störwirkung durch Fahrzeuge im Bereich von Zufahrten und Stellplatzanlagen (Bewegung, Lichtkegel etc.) sowie durch Beleuchtung von Gebäuden, Zuwegungen und Stellplätzen.

In Gehölzbestände wird mit dem Vorhaben nur in geringem Umfang eingegriffen. Zur Gestaltung und Eingrünung des Klinikgeländes sowie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen werden zahlreiche neue Gehölzpflanzungen realisiert werden (siehe Kap. 7.4). Der Verlust einzelner Gehölze wird somit durch ein Vielfaches an Neupflanzungen kompensiert.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet ein Netz von landschaftlichen Strukturen vorhanden ist, an welchen sich jagende Fledermäuse verschiedener Arten orientieren. Dieser Lebensraumverbund wird nach gutachtlicher Einschätzung auch nach Realisierung der Planung funktionsfähig bleiben.

Siedlungsbereiche werden von Fledermäusen nicht grundsätzlich gemieden. Während einzelne Arten (z.B. Wasserfledermaus, Großes Mausohr) als lichtscheu gelten, suchen andere Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) Lichtquellen z.T. gezielt zur Nahrungssuche auf. Insofern wird das Plangebiet auch in Zukunft weiterhin von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht werden, auch wenn sich die Verteilung und das Jagdverhalten der einzelnen Arten voraussichtlich etwas verändern werden.

Mögliche nächtliche Fernwirkungen durch die Beleuchtung in den Außenanlagen des Klinikums werden vermindert durch eine textliche Festsetzung zur Minimierung von Lichtemissionen: Bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, welche nur eine geringe Lockwirkung auf Insekten und Fledermäuse ausüben (LED-, Natriumdampf-Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen). Ungerichtet abstrahlende oder nach oben gerichtete Leuchten (z.B. Lichtstelen, Up-Lights) sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Beleuchtungsanlagen für den Hubschrauberlandeplatz, wobei die zu diesem Zweck verwendeten Lampen nur temporär im Falle von Hubschrauberinsätzen in Betrieb sind.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass die im Plangebiet vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes fallen. Mit dem durch die Planung verbundenen Eingriff in diese Habitate werden somit keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes berührt.

Artenschutzrechtlich geschützt sind die „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und damit insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Fledermausquartiere vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. V9 für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Sonstige Säugetierarten

Neben den Fledermausarten stehen sieben weitere in Niedersachsen vorkommende Säugetierarten unter dem Schutz der FFH-Richtlinie (Anhang IV). Aufgrund der Verbreitungsgebiete und Lebensraumansprüche dieser Arten war für den Geltungsbereich nur ein potenzielles Vorkommen des Feldhamsters in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich wurde eine Kartierung des Gebietes vorgenommen. Es wurde hierbei festgestellt, dass kein Feldhamstervorkommen vorhanden ist.

Vögel

Brutvögel

Bezüglich der wildlebenden europäischen Vogelarten werden folgende allgemeine Aussagen vorweggestellt, bevor die relevanten Arten im Einzelnen behandelt werden:

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Grundsätzlich besteht die Gefährdung, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens besetzte Niststätten von Vögeln, ggf. einschließlich der darin befindlichen Eier bzw. Jungvögel zerstört werden. Damit wären die Tatbestände der sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung gerecht zu werden, sind folgende Punkte zu beachten (Prüf- und Entscheidungsabfolge in der angegebenen Reihenfolge):

1. Die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) soll bevorzugt außerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt werden. Als regelmäßige Brutzeit wird der Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September angesehen (entspricht dem Schutzzeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bezüglich des Rückschnittes von Gehölzen). Sofern erkennbar nur einzelne Vogelarten von dem Bauvorhaben betroffen sind, kann die Brutzeit weiter eingegrenzt werden (z.B. gem. Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz, Entwurf 2009²⁴, Merkblatt 17) bzw. das Brutende kann durch ein Monitoring im Gelände festgestellt werden.
2. Sofern es unumgänglich ist, dass die Freilegung des Baufeldes (Abschieben von Vegetation und Oberboden einschließlich Rodungs- und Fällarbeiten) zumindest teilweise innerhalb der regelmäßigen Brutzeit durchgeführt wird, dann ist vorab im Rahmen eines Monitorings zu prüfen, ob hierdurch eine Störung von brütenden Vogelarten ausgelöst werden kann. Hierfür ist von einem fachkundigen Ornithologen durch Geländebegehungen festzustellen,
 - ob und wo Vogelarten im Eingriffsbereich brüten,
 - wie sich die Arbeiten im Eingriffsbereich voraussichtlich auf die Brutvogelarten auswirken und
 - ob ggf. Schutzmaßnahmen (z.B. Absperrung von Teilbereichen, zeitliche Verschiebung) zu ergreifen sind.

Die Ergebnisse des Monitorings sind in Karte und Text zu dokumentieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind einzelfallbezogen unter fachkundiger Begleitung (ökologische Baubegleitung) festzulegen.

3. Bei Vogelarten, die in ihrem Bestand nicht gefährdet (keine Gefährdungseinstufung gem. Niders. Roter Liste) und die nicht streng geschützt sind, gilt fachlich und rechtlich folgende Sachlage: Sofern eine Beeinträchtigung dieser Arten (d.h. ihrer Fortpflanzungsstätten ggf. einschließlich Eier oder Jungvögel) unvermeidbar ist, treten die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen i.d.R. nicht ein, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

²⁴ Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Entwurf. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Bearb.: Smeets u. Damaschek GmbH, Bosch u. Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner



4. Sofern artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen gefährdeter Brutvogelarten mit der unter den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Vorgehensweise nicht vermieden werden können, so ist zunächst zu prüfen, ob die im BNatSchG (§ 44 Abs. 5) vorgesehene Legalausnahme greift: ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 und ggf. auch des § 44 Abs. 2 BNatSchG liegt nicht vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“.

Andernfalls sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und ein entsprechender Ausnahmeantrag ist zu stellen.

Im Zuge der avifaunistischen Kartierungen im Jahr 2010 wurde als einzige gefährdete Vogelart im Plangebiet die Feldlerche (RL 3) mit einem Brutpaar festgestellt. Ein Brutplatz des Mäusebus-sard liegt nahe der nordwestlichen Ecke knapp außerhalb des Geltungsbereichs. Bei dem Mäusebus-sard handelt es sich zwar nicht um eine gefährdete, aber um eine streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Für die Art Uhu ist anzunehmen, dass sie das Gebiet gelegentlich zur Nahrungssuche nutzt.

Zu diesen drei Arten finden sich im Folgenden vertiefende Erläuterungen:

Feldlerche:

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine in Niedersachsen gefährdete Art. Seit 1980 sind in Niedersachsen sehr starke Bestandsabnahmen (um mehr als 50 %) zu verzeichnen. Als Gefährdungsursachen werden in erster Linie Veränderungen in der landwirtschaftlichen Bodennutzung genannt: Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung, Vergrößerung der Schläge, zunehmend dichte und schnell aufwachsende Getreidebestände, frühe Erntetermine, Reduzierung des Nahrungsangebotes durch großflächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Strukturverarmung im Grünland (NLWKN 2009 - 2011, ebenso BAUER et al. 2005, LANUV NRW 2011).

Die Lebensraumsprüche dieser Art werden von ZANG (2001) wie folgt beschrieben: *„Die Feldlerche benötigt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, das trocken bis wechselfeucht sein kann und in der Regel eine karge bis niedrige abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht aufweist. (...) So finden wir sie als Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete, insbesondere wenn sie kleinräumig strukturiert sind“.*

Die Feldlerche nutzt ihr Nest nicht über mehrere Jahre, sondern sie wechselt den Neststandort von Jahr zu Jahr.

Die Art Feldlerche verliert im Bereich des Klinik-Standortes Teilflächen ihres Lebensraums. Die Populationsdichte dieser Art im Untersuchungsgebiet ist mit 12 Brutpaaren in einem Untersuchungsgebiet von 260 ha als gering zu bezeichnen. Für die Art Feldlerche sind die feuchten, grundwassernahen Standorte der Aueniederung und des Klinikstandortes nicht optimal als Brutlebensraum geeignet. Westlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘ wurde lediglich ein Brutpaar nachgewiesen. Deutlich mehr Feldlerchen (11 Paare) brüten in den höher gelegenen Bereichen des Untersuchungsgebietes (östlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘).

Gemäß den vorliegenden Kartierdaten von 2010 ergibt sich der Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers aufgrund der Errichtung des Gesamtklinikums.

In die Bewertung der Erheblichkeit dieses Eingriffes im artenschutzrechtlichen Sinne sind folgende Aspekte einzustellen:

- Die Verbreitung und die Brutplatzwahl der Feldlerche werden in sehr hohem Maße von der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte der Feldlerchenbrutpaare wird „sehr auffallend“ von „Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen“ bestimmt (BAUER et al. 2005). Die Inanspruchnahme eines einzelnen Brutreviers dieser Art wird somit von anderen Einflussfaktoren in ihrem Lebensraum in hohem Maße überlagert.
- Der Klinik-Standort befindet sich westlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘. Elf von zwölf Brutpaaren der Feldlerche wurden jedoch auf den hängigen, trockeneren Standorten östlich des Weges ‚Auf dem Stapel‘ nachgewiesen. Es erfolgt somit keine Flächeninanspruchnahme in einem bevorzugten Lebensraum der Feldlerche.
- Trotz der Rückgangstendenzen der Feldlerche in Niedersachsen ist diese Art nach wie vor im niedersächsischen Kulturland nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand in Niedersachsen wird auf ca. 180.000 Brutpaare geschätzt (NLWKN 2009 - 2011). Damit zählt die Feldlerche zu den 20 häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen (KRÜGER u. OLTMANN 2007: Rote Liste Brutvögel; Bestandsangaben für 2005).
- Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Ackerflächen sind in der umgebenden Landschaft (westliches Bückebergvorland als Teil der Bördenregion) kein Mangelfaktor. Grundsätzlich bietet diese Landschaft ausreichend Potenzial, welches ein Ausweichen von einzelnen Feldlerchen-Brutpaaren ermöglicht.
- Die Feldlerche nutzt ihr Nest nicht über mehrere Jahre, sondern sie wechselt den Neststandort von Jahr zu Jahr.

Obwohl die o.g. Punkte eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche durch das geplante Vorhaben in Frage stellen, wird an dieser Stelle dennoch die Inanspruchnahme eines Brutreviers dieser Art als Verlust einer Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gewertet. Diese Bewertung liegt artenschutzrechtlich ‚auf der sicheren Seite‘. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Feldlerche um eine gefährdete Art handelt und dass ein Ausweichen von Brutpaaren auf andere landwirtschaftliche Flächen bei der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht als selbstverständlich angenommen werden kann.

Aus diesem Grund ist eine geeignete Maßnahme vorzusehen, die die umgebende Landschaft für die Feldlerche aufwertet. Damit wird erreicht, dass sich die Lebensraumbedingungen in der Umgebung des Vorhabenstandortes für diese Art verbessern, so dass sich sowohl die Brutplatzdichte als auch die Fortpflanzungsrate voraussichtlich erhöhen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (sogenannte CEF-Maßnahme²⁵) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Eine Beschreibung der Maßnahme erfolgt in Kap. 7.4.4.

²⁵ CEF-Maßnahme = continuous ecological functionality-measures

Darüber hinaus ist für die Feldlerche als bodenbrütende Vogelart eine Regelung erforderlich, dass die Baufeldfreilegung nicht innerhalb der Brutzeit erfolgt. Die Hauptbrutzeit dieser Art liegt im Zeitraum April bis Juli (Leitfaden Eingriffsregelung / Artenschutz 2009). Bezüglich der erforderlichen Regelung der Bauzeiten etc. wird auf die obenstehenden Ausführungen (Nrn. 1 bis 4) verwiesen.

Mäusebussard:

Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Niedersachsen und gilt als nicht gefährdet (KRÜGER u. OLTMANN 2007).

Ein Brutplatz des Mäusebussards lag 2010 nahe der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs. Es ist nicht auszuschließen, dass der Mäusebussard aufgrund von Störungen, die von dem Baubetrieb oder dem späteren Klinikbetrieb ausgehen, diesen Brutplatz aufgibt und einen neuen Brutplatz aufsucht.

Geeignete Horstbäume sind für diese in der Kulturlandschaft häufige Art kein Mangelfaktor. Auch innerhalb des Untersuchungsgebietes sind z.B. entlang der Bückeburger Aue geeignete Gehölzbestände mit einem hohen Anteil an älteren und hohen Bäumen vorhanden. Im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG kann für den Mäusebussard davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Da im gesamten Untersuchungsgebiet (260 ha) nur ein Brutpaar des Mäusebussards kartiert wurde, ist kein Konkurrenzdruck unter Artgenossen vorhanden, welcher ggf. ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares an einen anderen Horststandort erschweren könnte.

Uhu:

Seit mehreren Jahren ist ein Brutvorkommen des Uhus im Bereich der Kernstadt Obernkirchen bekannt. Zwei verschiedene Brutplätze wurden bisher genutzt. Die Abstände dieser Brutplätze zum geplanten Krankenhausstandort betragen ca. 1,5 und 2,6 km.

Da die Art Uhu ein Streifgebiet nutzt, welches maximal einen Radius von ca. 6 km umfassen kann, ist davon auszugehen, dass auch das Untersuchungsgebiet gelegentlich vom Uhu zur Nahrungssuche aufgesucht wird, auch wenn die durchgeführten Kartierungen (inkl. mehrere abendliche und nächtliche Begehungen) keine Hinweise auf Uhu-Vorkommen erbracht haben (keine optischen oder akustischen Nachweise, keine Ruffungen, Gewölle oder andere Spuren).

Der Bau und Betrieb eines Klinikums am gewählten Standort ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Art Uhu hervorzurufen. Das Klinikum löst weder ein Tötungsrisiko, noch eine relevante Störung oder den Verlust einer Fortpflanzungsstätte für diese Art aus.

Rastvögel

Für eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rastvogellebensraum liegen keine Hinweise vor. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Anhaltspunkte hierfür festgestellt.

Zusammenfassende Beurteilung / Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist Folgendes festzustellen:

Der Beginn der Baumaßnahme mit Räumung des Baufeldes und Rodung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Zur zeitlichen Abgrenzung der Brutzeit können analog die Fristen berücksichtigt werden, die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannt sind. Eine Freilegung des Baufeldes ist somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahmen eine Überprüfung des Baufeldes auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal (einschlägig qualifizierte Dipl.-Biol. oder Dipl.-Ing. Landschaftsplaner) durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, oder ob durch die Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

Für die Art Feldlerche ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Eine Beschreibung dieser Maßnahme erfolgt in Kap. 7.4.4. Mit dieser Maßnahme wird der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden. Für alle weiteren geprüften Vogelarten (Mäusebussard, Uhu) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Eine Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) ist nicht erforderlich. Voraussetzung für diese Feststellung ist die Einhaltung der beschriebenen Bauzeitenregelung.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fledermausfauna lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit dem geplanten Klinikum werden Veränderungen innerhalb des Jagdhabitats von Fledermäusen vorgenommen. Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Jagd- und Nahrungshabitate der Fledermäuse fallen nicht unter die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aufgrund der vorliegenden Planung für diese Artengruppe nicht auf.

Fazit: Bei Beachtung der o.g. Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (für die Feldlerche) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten.

7.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Für den Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ wird daher eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung vorgenommen.

7.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Der Geltungsbereich weist somit eine relativ geringe Empfindlichkeit von Natur und Landschaft auf.

Durch eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen insbesondere zur Farbgebung der Anlage werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt.

Weiterhin wird eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt.

Durch ein schonendes Bodenmanagement sollen im Zuge der Baudurchführung die Funktionen des Oberbodens für den Naturhaushalt weitgehend erhalten bleiben. Hierfür sind die Festsetzungen und Hinweise zum Bodenschutz sowie die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten) zu beachten.

7.4.2 Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Übersicht über die erheblichen Beeinträchtigungen

Durch den Bebauungsplan V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Es handelt sich um die im Folgenden aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die bei maximaler Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind:

- Eingriff in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und –befestigung in einem Umfang von ca. 6,25 ha.
- Beeinträchtigung von Böden durch Auf- und Abtrag (Mulden, Böschungen, Verwallungen).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Versickerung (Grundwasserneubildung) durch Bodenversiegelung. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.
- In das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Baukörper sowie durch die Inanspruchnahme von mehreren Hektar Fläche in der freien Landschaft eingegriffen.

- Von den Baumaßnahmen sind Lebensräume der offenen Feldflur betroffen, welchen eine Bedeutung für die Brutvogelfauna zukommt. Biotoptypen mit wertvollen Lebensraumfunktionen werden von der Planung nicht berührt.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Allgemeine Hinweise zur Bilanzierung

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt nach den methodischen Vorgaben der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2008). Die Tabellen zur Eingriffsbilanzierung sind der Begründung in Anhang 3 beigelegt. Es handelt sich um ein ‚Biotopwertverfahren‘, bei dem die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope die Grundlage für die Bilanzierung bildet. Die allgemeinen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, z.B. die Funktionen für die Schutzgüter Boden und Wasser werden über das Biotopwertverfahren implizit mit erfasst. Die Eingriffsregelung wird somit schutzgutübergreifend angewandt. Sofern jedoch für einzelne Schutzgüter besondere Funktionen vom Eingriff betroffen sind, so wird im Folgenden in verbal-argumentativer Form erläutert, wie diese besonderen Funktionen im Rahmen der Ausgleichskonzeption berücksichtigt werden.

Bilanzierung des Plangebietes im Ist-Zustand

Bei der Eingriffsbilanzierung werden für das Plangebiet im Ist-Zustand Wertansätze gemäß den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung (Anhang 1) zugrunde gelegt. Bei den Wirtschaftswegen im Westen und Süden (OVW) handelt es sich um wassergebundene Schotter- bzw. verdichtete Graswege, teilweise nur als Spurwege erkennbar. Dies wird - abweichend vom Städtetagmodell - mit einem etwas höheren Wertfaktor (0,5 statt 0) gewürdigt.

Bilanzierung des Plangebietes im Soll-Zustand

Die Ermittlung der Werteinheiten im Plangebiet (Soll-Zustand) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die überbaubaren Flächen werden nach der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelt und mit dem Faktor 0 gewertet.
- Ausgenommen davon sind Dachbegrünungen, die gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 1 gewertet werden können. Im vorliegenden Fall wird auf Grund der nur extensiv (dünnschichtig) festgesetzten Dachbegrünung von einer geringeren Ausgleichsfunktion für Natur und Landschaft ausgegangen. Als Wertfaktor wird 0,5 angesetzt. Zu den voraussichtlichen Dachflächengrößen findet sich eine Herleitung in der Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung (Anhang 3).
- Bei den verbleibenden – nicht überbaubaren – Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO) handelt es sich um Bereiche, die als Freiflächen angelegt werden. Sie werden mit dem Wertfaktor 1 (sonstige unbefestigte Flächen) bilanziert.
- Außerhalb des Sondergebietes (SO) sind private Grünflächen festgesetzt, die als Parkanlage gestaltet werden. Sie werden zahlreiche Gehölzpflanzungen aufweisen aber auch Scherrasenflächen, Wege und Aufenthaltsbereiche. Sie sind daher nur mit dem Wertfaktor 1,5 anzusetzen. Zur Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft sind randlich Pflanzstreifen vorgesehen, für die weitergehende Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, teilweise auch von Sträuchern bestehen und in denen Nebenanlagen nur sehr beschränkt zulässig sind. Diese Flächen können mit dem Wertfaktor 2 entsprechend etwas höher bewertet werden.

- Die zahlreichen Neupflanzungen von Bäumen im Bereich des geplanten Klinikgeländes (außerhalb der festgesetzten Pflanzstreifen mehr als 400 Bäume) sind zusätzlich zu werten. Das Städtetagmodell sieht hierfür einen Wertfaktor von 2 pro neugepflanzten Baum (10 m² Fläche) vor. Im vorliegenden Fall wurde der Faktor aufgrund der zu erwartenden Verwendung auch von nicht heimischen Bäumen (u.a. im Bereich der Parkanlage) auf 1,5 herabgestuft.
- Die im Südosten liegende Dreiecksfläche für Natur und Landschaft wird mit dem Wertfaktor 1,5 in die Bilanz eingestellt. Hierbei ist wertmindernd berücksichtigt, dass sich die Fläche unmittelbar entlang der geplanten Kreisstraße 73n befindet und von weiteren Wegen (Lieferzufahrt Klinikum, Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“) gerahmt, sowie von einer Hochspannungs-Freileitung gequert wird. Es handelt sich somit einerseits um eine naturnah angelegte Fläche, die jedoch andererseits durch ihre Lage zwischen Straßen und Wegen und aufgrund der querenden Freileitung vorbelastet ist und zu Erholungszwecken genutzt werden kann.
- Die versiegelten Straßenverkehrsflächen der landwirtschaftlichen Wege werden mit dem Wertfaktor 0 (wie beim Ist-Zustand) in die Bilanz eingestellt. Da auch der wassergebundene, teilbegrünte Schotterweg am Westrand neu geschottert wird, ist hier der Wertfaktor 0 anzusetzen. Die leichte Erhöhung des Weges (ca. 0,30 m) führt zu einer gewissen Verbreiterung aufgrund der Bankettneigung, so dass sich die Wegfläche vergrößert und der begleitende Ruderalsaum sich entsprechend reduziert. Dies ist in der Bilanzierung berücksichtigt.
- Die wegebegleitenden Gräben mit halbruderalen Staudenfluren (tlw. mit Uferstauden) können weiterhin mit dem Wertfaktor 3 angesetzt werden. Die Aufhebung des westlichen Straßengrabens am Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ (Klinikseite) und die Schaffung einer unversiegelten, ruderalen Saumfläche an dessen Stelle wäre seitens der gem. Städtetagmodell anzusetzenden Wertfaktoren grundsätzlich als neutral zu bewerten. Um den Verlust des Grabens zu berücksichtigen wird hier eine (geringe) Abwertung zum Ist-Zustand (Wertfaktor 3) über eine Reduzierung des Wertfaktors auf 2 berücksichtigt.
Die Ermittlung der Flächen erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsdaten zu den Wegeflächen.

Als Ergebnis der Bilanzierung wird ein Defizit von 50.510 Werteinheiten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ festgestellt, welches durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen

Auf den externen Ausgleichsflächen werden überwiegend Lebensräume geschaffen, die nicht oder nur extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden (Gewässerrandstreifen, Überflutungsgebiete, Sukzessionsflächen, mesophile Gebüsche, Feldgehölze, Ruderalflächen etc.). Diese Flächen werden jeweils mit Wertfaktoren von 2,5 (Gehölzstreifen entlang von Wegen) bis zu 3,5 (Gewässerrandstreifen, Überflutungsflächen, größere Sukzessionsflächen) bilanziert, auch wenn sich langfristig z.T. wertvollere Lebensräume (z.B. naturnahes Feldgehölz, naturnaher Waldrand) hieraus entwickeln können.

Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich überwiegend um Acker, teilweise auch intensiv genutztes Grünland. Auf den Flächen vorhandene, wertvollere Biotope bleiben erhalten und können sich weiter ausdehnen und entwickeln. Im Bereich eines Kerbtals (Maßnahme 3) sind im Rahmen von Stilllegungsprogrammen zeitlich befristete Ackerbrachen entstanden, die sich über die geplanten Maßnahmen dauerhaft sichern und weiterentwickeln lassen. Sie grenzen unmittelbar an wertvolle Biotope an und bilden somit zusätzlich einen Puffer gegenüber der umgebenden

Ackernutzung. In der Bilanzierung des Ist-Zustandes ist für die Ackerbrachen ein Wertfaktor von 1 (wie Acker) anzusetzen²⁶.

Die Auswahl der Ausgleichsflächen und -maßnahmen orientiert sich daran, die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts im lokalen räumlichen Zusammenhang zu kompensieren. Zudem lassen sich die Maßnahmen im Sinne eines Gesamtkonzeptes mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen:

- zum Neubau der Kreisstraße 73 (Planfeststellungsverfahren),
- zur Anlage des Regenrückhaltebeckens und weiterer Umbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Gewässer (Wasserrechtliches Verfahren),
- zu Wegebaumaßnahmen, Baumfällungen etc. im Landschaftsschutzgebiet (Befreiungsverfahren) und
- zu sonstigen eventuellen Maßnahmen z.B. Wegeertüchtigung für Baustraßen etc. (Baugenehmigungsverfahren oder Wasserrechtliche Verfahren)

verbinden (s. Anhang 4). So werden u.a. die entlang der Bückeburger Aue im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kreisstraße vorgesehenen Gewässerrandstreifen und Abgrabungsbereiche, zur Schaffung von Überflutungsbereichen und zur Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung, fortgeführt, ebenso Baumreihen entlang von Wegen. Aus den großflächigen Zusammenhängen entstehende Synergieeffekte wirken sich positiv auf Natur und Landschaft im Landschaftsraum aus.

- Mit der Bilanzierung wird unmittelbar belegt, dass der Verlust von Biotopen im Eingriffsgebiet mit der Entwicklung von naturnahen Biotopkomplexe und Kleinstrukturen im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Es handelt sich um Kompensationsmaßnahmen, die in hohem Maße auch der Avifauna als Lebensraum dienen werden, auch wenn im Einzelnen z.T. andere Arten davon profitieren werden, als diejenigen, die von dem Eingriffsvorhaben betroffen sind (v.a. Ausgleichsflächen Nr. 3).
- Der Verlust und die Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung kompensiert. Dem Schutzgut Boden dienen somit insbesondere die Maßnahmen auf der Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereiches (extensive Grünfläche - Streuobstwiese) sowie die externen Ausgleichsflächen Nr. 1 bis 3. Weiterhin wird auf diesen Flächen der Eintrag von Nährstoffen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in das Grundwasser vermieden (Schutzgut Grundwasser).

²⁶ Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes zur Anpassung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon vom 9.12.2010:

§ 1 (1): „Flächen, die [...] über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.“

§ 1 (3): „Bei der Anwendung der [...] Rechtsvorschriften bleibt die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der von Absatz 1 erfassten Flächen unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.“

- Als Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild werden zum einen umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes vorgesehen (Neugestaltung des Landschaftsbildes). Zum anderen werden auf den Ausgleichsflächen gezielt Maßnahmen entwickelt, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Wiederherstellung des Landschaftsbildes innerhalb des vom Eingriff betroffenen Raumes, insbesondere sofern eine Gestaltung mit hochstämmigen großkronigen Laubbäumen und sonstigen Gehölzen vorgenommen wird (v.a. Streuobstwiese, wegebegleitende Gehölzstreifen und Baumreihen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Anwendung des Biotopwertverfahrens gem. Nieders. Stättetg (2008) grundsätzlich alle Schutzgüter der Eingriffsregelung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wurde bei der Ausgestaltung der Ausgleichskonzeption besonderer Wert darauf gelegt, dass die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen der Schutzgüter im Einzelnen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen im betroffenen Raum kompensiert werden.

Im Folgenden werden die festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs beschrieben.

7.4.3 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - randliche Pflanzstreifen

Zielsetzung der Maßnahmen:

Die im Plan mit 6 m Breite festgesetzten Pflanzstreifen am östlichen und südlichen Rand dienen insbesondere dem Zweck der Eingrünung des Geländes zu den dortigen Wegen, als Sichtschutz für den geplanten Wirtschaftshof und die Notfallaufnahme sowie als Abschirmung zur geplanten Kreisstraße 73.

Die am nördlichen und westlichen Rand vorgesehenen, 10 m breiten Pflanzmaßnahmen sind zur Verzahnung des Klinikgeländes mit der freien Landschaft vorgesehen. Hier sind lockere Pflanzungen aus größeren Bäumen vorgesehen, die sich zur umgebenden Landschaft öffnen und keine „Abschottung“ bewirken. Im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes müssen die An- und Abflugkorridore von höherer Bepflanzung ausgespart bleiben.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Pflanzflächen befinden sich rund um das Plangebiet. Sie sind in folgender Breite festgesetzt:

- Pflanzstreifen am östlichen und südlichen Rand: 6 m,
- Pflanzstreifen am westlichen und nördlichen Rand: 10 m.

Sie nehmen insgesamt eine Fläche von 6.920 m² ein.

In den Pflanzflächen sind v.a. (mind. 50 %) großkronige, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Innerhalb der Pflanzstreifen am östlichen und südlichen Rand sind zudem Sträucher auf mind. 50 % ihrer Länge zu pflanzen, parallel zu Baugrenze auch durchgängig (Sichtschutz für vorgesehenen Wirtschaftshof und Notfallaufnahme). Hiermit sollen eine schnelle Eingrünung und eine Abschirmung der Anlage zur freien Landschaft und der geplanten Kreisstraße 73 erreicht wer-

den. Wohingegen auf der Nord- und Westseite ein aufgelockerter Charakter des Gehölzstreifens erzielt und der Eindruck eines einförmigen ‚grünen Riegels‘ vermieden wird.

Innerhalb des östlichen Pflanzstreifens ist die Anlage eines Erdwalls mit einer Höhe von mind. 0,60 m bis max. 1,20 m über OK Fahrbahn Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“ sowie einer Böschungsneigung von maximal 1:2 als Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser anzulegen. Bei Starkregenereignissen kann das anfallende Wasser nicht sofort vom Boden aufgenommen werden und fließt von den nach Osten hin ansteigenden Ackerflächen oberflächlich ab. Im Regelfall kann dieses Wasser von den Gräben im Gebiet schadlos abgeführt werden. Die Verwallung dient lediglich für Extremereignisse als zusätzlicher Schutz.

Pflanzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - Stellplätze und private Grünflächen

Zielsetzung der Maßnahmen:

Außerhalb der randlichen Pflanzstreifen sind innerhalb der sonstigen privaten Grünflächen und im Sondergebiet (inkl. Stellplatzbereich) weitere Baumpflanzungen zur inneren Durchgrünung bzw. zur Gliederung der Stellplatzanlage vorzunehmen.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Pflanzfestsetzungen betreffen die privaten Grünflächen (außerhalb der randlichen Pflanzstreifen), die sonstigen unbebauten Flächen des Sondergebietes und den Stellplatzbereich. Folgende Festsetzungen zur Anzahl von Bäumen bestehen:

- Innerhalb des Sondergebietes und innerhalb der privaten Grünflächen (außerhalb vom Stellplatzbereich und den Pflanzstreifen): mind. 300 Bäume, davon mind. 50 % großkronig.
- Fläche für Stellplätze: je 18 Stellplätze mind. 3 mittel- bis großkronige Bäume,

Für die Bäume im Stellplatzbereich sind Pflanzflächen von mind. 10 m² und einer Mindestbreite von 2 m anzulegen, vollflächig zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schützen.

Weitere Angaben zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind den Festsetzungen zu entnehmen. Eine Gehölzartenliste sowie Angaben zum Schutz vor Wildverbiss sind in den Hinweisen enthalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) - Öffentliche Grünfläche (extensive Grünanlage)

Zielsetzung der Maßnahmen:

Die als öffentliche Grünfläche gekennzeichnete Dreiecksfläche erfährt eine extensive Gestaltung in Form einer Streuobstwiese und dient dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Hierbei kommt ihr insbesondere Bedeutung zu für die Neugestaltung des Landschaftsbildes und für die Erholungsnutzung. Die Herausnahme der Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung dient außerdem der Entwicklung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schaffung eines Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten.

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Fläche befindet sich in der südöstlichen Ecke des Plangebietes und steigt zu einer weiter östlich gelegenen Kuppe an. Dadurch ist die Fläche westexponiert. Sie wird von der Kreisstraße 73n und von weiteren Wegen (Lieferzufahrt Klinikum, Wirtschaftsweg „Auf dem Stapel“) gerahmt. Außerdem quert in der südöstlichen Ecke eine Hochspannungs-Freileitung die Fläche. Es handelt sich somit einerseits um eine naturnah angelegte Fläche, die jedoch andererseits durch ihre Lage zwischen Straßen und Wegen vorbelastet ist. Außerdem ist eine Nutzung zu Erholungszwecken (Aufenthaltsmöglichkeiten, Kunstinstallationen etc.) vorgesehen.

Die Fläche hat eine Größe von 3.980 m².

Auf der Fläche wird eine Wiesenansaat (RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern) vorgenommen.

Anschließend Pflanzung von mind. 17 Obstbaum-Hochstämmen unter Verwendung von anspruchslosen, vorwiegend alten Sorten (Sortenliste siehe Hinweise), die ausschließlich auf Sämlingsunterlagen veredelt sind (keine Hybridunterlagen). Pflanzqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang 12/14.

Pflanzung in Reihen gemäß Darstellung in beiliegendem Lageplan (Anhang 5) mit Abständen von mind. 12 m und max. 15 m. Der Schutzbereich der Hochspannungs-Freileitung von beidseitig 20 m ist von Baumpflanzungen freizuhalten.

Vorgesehen wird eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Obstbaumpflanzungen für 5 Jahre, mit anschließend üblicher Gehölzpflege im Abstand von mehreren Jahren unter Berücksichtigung der DIN 18919 (Entwicklungs- u. Unterhaltungspflege in Grünflächen), der RAS-LP 2 und der ZTVLa-StB. Durchzuführen ist insbesondere ein fachgerechter Entwicklungs- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume.

Mahd des Grünlandes 1-2 mal pro Jahr, 1. Mahd nicht vor Mitte Juli. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen und als Heu zu nutzen oder randlich zu kompostieren (vor der Kompostierung muss das Mähgut auf der Fläche mind. 3 Tage vortrocknen). Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Zur Erhöhung der Kleinstrukturvielfalt werden zwei größere Steinhäufen aus Findlingen auf der Fläche angelegt.

Um eine fachgerechte Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung vorzusehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Plangebietes)

Die vorgesehenen externen Maßnahmen werden im Folgenden näher beschrieben. Die Zuordnung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan V 9 erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag (siehe § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Nutzung als Ausgleichsfläche wird für die einzelnen Grundstücke über eine Eintragung im Grundbuch gesichert.

Bevor die Maßnahmen auf den verschiedenen Flächen einzeln beschrieben werden, werden im Folgenden einige allgemeine - für alle Maßnahmen gültige - Hinweise vorweggeschickt:

- Die folgenden Maßnahmenbeschreibungen werden in geeigneter Weise in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Eine zeichnerische Darstellung aller Maßnahmen ist dem städtebaulichen Vertrag und dieser Begründung als Anhang 5 beigefügt.
- Alle Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Herbst-Pflanzperiode im Kalenderjahr nach Baubeginn im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzunehmen. Die Herbstpflanzung ist der Frühjahrspflanzung aufgrund des besseren Anwuchs-Erfolges vorzuziehen.
- Sofern Kanäle oder Leitungen im Bereich der externen Ausgleichsflächen vorhanden sind, sind deren Verlauf sowie ein ausreichender Schutzstreifen bei der Anlage der Pflanzungen sowie bei ggf. erforderlichen Erdarbeiten zu beachten. Die genaue Lage der Kanäle und Leitungen ist vor der Ausführung zu überprüfen. Landwirtschaftliche Drainageleitungen (sofern vorhanden) sind im Bereich der Pflanzflächen freizulegen und durch ein geschlossenes Rohr zu ersetzen.
- Alle Pflanzungen sind aus standortheimischen, nach Möglichkeit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern (Artenliste siehe Hinweise) anzulegen und zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen. Die Pflanzungen sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Sofern nicht anders angegeben sind die Pflanzungen zu 85 % aus Sträuchern und zu 15 % aus Heistern herzustellen (Pflanzung im Abstand von ca. 1,50 x 1,50 m, Artenliste siehe Hinweise, Pflanzqualität Sträucher: 2x verpflanzt, 60/100, Heister: mind. 100/125). Von angrenzenden Nutzungen ist ein Pflanzabstand von mind. 2 m einzuhalten.
- Alle Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft sind gegen Wildverbiss für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren mit Wildschutzzaun 1,50 m hoch einzuzäunen. Größere Gehölzflächen sind hierbei in mehrere Teilflächen mind. alle 50 m mit Querzäunen zu kammern, um eine wirksame Sicherung der Anpflanzung zu gewährleisten.
- Sofern nicht anders angegeben sind hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 18/20 (Obstbäume 12/14) zu verwenden, an einen Dreibock anzubinden und mindestens einmal jährlich über mindestens fünf Jahre zu pflegen und bei Bedarf zu wässern. Der Dreibock ist mind. 1,20 m hoch mit Kaninchendraht zu umwickeln. Der Stamm ist mit Schilfmatten vor Sonneneinstrahlung zu schützen. In die Pflanzgrube ist ein Wühlmausschutz einzubringen (Kaninchendraht).
- Alle Gehölzpflanzungen sind durch Mulch gegen Austrocknung und Grasaufwuchs zu schützen, über mind. 5 Jahre zu pflegen und in dieser Zeit bei Bedarf zu wässern.
- Um eine fachgerechte Planung und Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist für alle externen Ausgleichsflächen eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung und Bauleitung durchzuführen.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Nr. 1 (Gehölzstreifen/Baumreihen)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Maßnahme erstreckt sich als 5 m breiter Streifen entlang des nordwestlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Weges. Die Größe der Maßnahme beträgt 720 m²; die Fläche wird derzeit als Acker genutzt.



Zielsetzung der Maßnahme:

Die Maßnahme dient dazu, das Landschaftsbild zwischen den Ortslagen Vehlen und Ahnsen entlang von stark frequentierten Spazier- und Radwegen durch wegebegleitende, landschaftsbildprägende Gehölzstreifen strukturell zu entwickeln, zu gliedern und aufzuwerten.

Beschreibung der Maßnahmen

Es werden auf mind. 2/3 der Gesamtlänge (rd. 140 m) zweireihige Gehölzstreifenabschnitte entlang des wegebegleitenden Grabens angelegt. Abstand der Pflanzung zur Oberkante des Grabens: mind. 0,5 m, zur Ackernutzung mind. 3 m. Der Pflanzstreifen hat eine Breite von 5 m. Pflanzung aus standortheimischen Sträuchern und Heistern wie beschrieben.

Die Ruderalfläche vor den Gehölzstreifen wird im Abstand von 2 bis 3 Jahren gemäht, um Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Zur Bewirtschaftung der Ackerflächen kann nach Bedarf auf den ersten 2 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden. Die Ackerzufahrt wird von den Gehölzpflanzungen freigehalten. Die Ruderalfläche kann im Bereich der Zufahrten überfahren und bei Bedarf häufiger gemäht werden.

Zum Schutz vor der landwirtschaftlichen Nutzung der Ruderalfläche werden 1 m nach innen versetzt entlang der Grenze zur Ackerfläche Findlinge (Durchmesser: 0,8 m - 1,50 m) verteilt oder Eichenpfähle (Querschnitt mind. 0,15 m x 0,15 m, Länge: mind. 2,30 m) bis auf 1,50 m über Gelände gesetzt. Abstand: ca. 50 m.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Nr. 2 (Auenentwicklung)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Maßnahme erstreckt sich über zwei Grundstücke entlang des Westufers der Bückeburger Aue und setzt die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Kreisstraße 73 geplanten Ausgleichsmaßnahmen entlang der Aue nach Norden hin fort.

Die Größe der gesamten Maßnahmen beträgt rund 9.900 m². Die nördliche Fläche wird derzeit als Grünland genutzt, die südliche Fläche als Acker.

Bei der Bückeburger Aue (inkl. Uferböschungen und Ufergehölze) und teilweise angrenzenden Gehölzbeständen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG). Außerdem befindet sich die Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet SHG 10 „Auetal“. Im Lageplan (Anhang 5) sind die gesetzlich geschützten Biotope und das Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt.

Zielsetzung der Maßnahme:

Durch die Anlage von Hochwasserbermen und Gewässerrandstreifen entlang der Bückeburger Aue sowie von Sukzessionsflächen und Gehölzpflanzungen (zur Auwaldentwicklung) mit vorgelegertem Ruderalsaum werden vielfältige und struktureiche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften in direkter Nachbarschaft zu einem Hauptgewässer geschaffen und entwickelt.

Durch den Abtrag von Boden werden bei Hochwasser regelmäßig überflutete Bereiche und zusätzlich Kleingewässer geschaffen. Die Fließgewässerdynamik sowie die ökologischen Austausch- und Wechselbeziehungen des Gewässers werden gefördert.

Mit den Maßnahmen werden zudem die überregionalen Biotopvernetzungen der Bückeburger Aue (Biotopverbundkonzept „Grünes Band Schaumburg“) gestärkt.

Beschreibung der Maßnahmen

In einem ca. 25 m bis zu 50 m breiten Streifen wird entlang der Bückeburger Aue auf einer Länge von rd. 390 m Boden (ca. 2.500 m³ Oberboden, ca. 1.800 m³ Boden) abgegraben (ca. 0,6 bis 0,8 m tiefer als Bestandsgelände) und eine durchgängige Berme, die im Hochwasserfall überströmt wird, angelegt. In zusätzlichen Eintiefungen können sich temporäre, teilweise dauerhafte Kleingewässer bilden.

Durch die Hochwasserbermen werden wechselfeuchte, breite Gewässerrandstreifen geschaffen und der natürlichen Sukzession überlassen. Ein lockerer Gehölzaufwuchs ist für den Hochwasserabfluss unkritisch, nur dichtes und flächenhaftes Aufkommen insbesondere von strauchartigem Gehölz sollte durch entsprechende Unterhaltung vermieden werden. Am Böschungsfuß der Berme wird zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Auskolkung und Böschungsabbrüchen eine Initialpflanzung mit Erlensämlingen vorgesehen.

Oberhalb der Bermen wird ein bis zu 20 m breiter Sukzessionsstreifen geschaffen (Gehölzaufkommen bei Erfordernis begrenzen), der durch eine nahezu durchgängige, bis zu 10 m breite Gehölzpflanzung (drei- bis fünfreihige Pflanzung auf rund. 1.900 m²) von den angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen abgeschirmt wird.

Zwischen dem Gehölzstreifen und den landwirtschaftlichen Flächen wird ein mindestens 5 m breiter Abstandstreifen aus der Nutzung genommen und zu einer Ruderalfläche (regelmäßige Mahd, max. 1x pro Jahr) entwickelt. Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in das Fließgewässer werden durch die Abstands- und Gehölzstreifen deutlich reduziert bzw. vermieden. Einzelne Gehölzgruppen auf den Böschungsoberkanten der Hochwasserberme festigen und schützen exponierte Böschungen. Zugleich fungieren sie als Absturzsicherung im Bereich von angelegten Steilwänden (Brutwände Eisvogel).

Bei der Bückeburger Aue (inkl. Uferböschungen und Ufergehölze) und teilweise angrenzenden Gehölzbeständen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG). Außerdem liegen die Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes SHG 10 „Auetal“.

Entsprechend sind für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung besondere Schutzvorkehrungen für Ufergehölze und sonstige Biotope u.a. durch Abzäunungen, Stammschutz sowie Regelungen zur zeitlichen Durchführung (außerhalb der Brutzeiten) vorzusehen.

Ein gewisser Eingriff in die geschützten Biotope lässt sich nicht gänzlich vermeiden. So wird Boden von der Uferböschung abgetragen, um eine Verbindung zur Aue herzustellen. Die vorhandenen Ufergehölze stehen i.d.R. auf Höhe des Normalwasserspiegels der Aue und sind nicht von den Maßnahmen betroffen. Sonstige Gehölzbestände werden weitestgehend umgangen und erhalten.

Die Eingriffe in die geschützten Biotope sind durch die damit verbundene Aufwertung des Uferstreifens und das geschaffene Entwicklungspotential zu rechtfertigen. Die Maßnahmen dienen zugleich dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, weshalb die zur Umsetzung erforderlichen Arbeiten (Bodenabträge etc.) nicht den diesbezüglichen Verbotstatbeständen zu zurechnen sind.

Vorhandene Gehölze werden durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) vor Verlust oder Schädigung geschützt. Nicht zu erhaltende Gehölze werden gefällt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg durch die in den Lageplänen (Anhang 5) dargestellte Neupflanzung von Hochstämmen (9 Stk.) und Gehölzgruppen (rd. 1.900 m²) ersetzt.

Um Eingriffe in die geschützten Biotope, in das Landschaftsschutzgebiet sowie in die vorhandenen Gehölzbestände zu vermeiden bzw. zu minimieren ist eine ökologische Baubegleitung während der Umsetzung der Maßnahme notwendig.

Bodenarbeiten

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird Oberboden und Boden abgetragen und dazu Maschinen auf den Flächen eingesetzt. Entsprechend sind die Schutzmaßnahmen zum Boden besonders zu beachten. Landwirtschaftliche Drainageleitungen (sofern vorhanden) sind in ihrer Funktion zu sichern und ggf. neu zu verlegen.

Der Bodenabtrag für die Anlage der Hochwasserberme am Westufer der Aue erfolgt mit wechselnden, flachen Böschungsneigungen von i.d.R. 1:2 bis 1:4, bei ausreichenden Platzverhältnissen bis zu 1:15, mindestens aber mit 1:1,5. Die westliche Böschung der Hochwasserberme wird natürlich geschwungen geführt.

Je nach Bodenverhältnissen werden vereinzelt Steilwände nach Vorgabe der ökologischen Bauleitung vor Ort angelegt, um Brutmöglichkeiten für den Eisvogel anzubieten.

Es erfolgt kein Auftrag von Oberboden und kein Einsaat der Flächen.

Pflanzungen

An der Unterkante der westlichen Bermenböschung werden zum Schutz vor Auskolkung gem. der Darstellung im Lageplan Streifen mit Erlensämlingen (*Alnus glutinosa* - Schwarzerle) angelegt. Die Erlen sind unter Berücksichtigung der DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, neueste Fassung) zu pflanzen. Pflanzabstand ca. 1 m.

Vereinzelt werden, wie im Lageplan dargestellt, Hochstämmen (*Populus nigra* - Schwarzpappel) gepflanzt (insgesamt 9 Stk.). Die Schwarzpappel fügt sich als ortstypische Art besonders gut in die vorhandenen, prägnanten Einzelbäume entlang der Aue ein und kann sich im freien Stand vergleichsweise schnell zu imposanten Solitärbäumen entwickeln. Außerhalb öffentlicher Wege ist die Bruchgefahr zu vernachlässigen.

Für die Pflanzung der Hochstämmen gelten die o.g. Anmerkungen.

Die drei- bis vierreihigen Gehölzstreifen werden aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern wie beschrieben gepflanzt. Allerdings wird der Anteil an Bäumen mit dem Ziel der Schaffung von Auwaldbeständen deutlich erhöht (Pflanzungen zu 65 % aus Heistern und zu 35 % aus Sträuchern auf rund. 1.900 m²).

Zum Schutz vor der landwirtschaftlichen Nutzung der Ruderalflächen werden 1 m nach innen versetzt entlang der Grenze zur Acker- bzw. Grünlandfläche Findlinge (Durchmesser: 0,8 m - 1,50 m) verteilt oder Eichenpfähle (Querschnitt mind. 0,15 m x 0,15 m, Länge: mind. 2,30 m) bis auf 1,50 m über Gelände gesetzt. Abstand: ca. 50 m.

Externe Ausgleichsmaßnahme - Nr. 3 (Kerbtalentwicklung)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Maßnahme liegt östlich des Plangebietes, angrenzend an ein strukturreiches, gehölzgeprägtes Kerbtal sowie an eine Ruderalfläche im Eigentum des Landkreises. Die Maßnahme verteilt sich auf mehrere Flächen, die ackerbaulich genutzt sind bzw. die im Rahmen landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme seit einiger Zeit brachliegen. Aktuell sind die beiden östlich gelegenen Flächen als „halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ anzusprechen. Da es sich bei dem Ausgangszustand der Flächen um Acker handelt und die Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode wieder umgebrochen werden können, werden Sie entsprechend in die Bilanz eingestellt.

Die Größe der Flächen beträgt insgesamt rd. 9.500 m².

Zielsetzung der Maßnahme:

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, angrenzend an den vorhandenen Biotopbestand (Laubbäume und -gebüsche, Ruderalfluren, Quellbereich mit Binsen und Simsen) weitere, strukturreiche Biotope zu entwickeln. Durch die Initialpflanzung von Gehölzen, die Entwicklung von Kleinstrukturen und freier Vegetationsentwicklung (Sukzession) sollen langfristig naturnahe Biotopkomplexe als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten entstehen, die zu einer Aufwertung und Optimierung des bestehenden Biotopbestandes des Kerbtales führen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und des Artenreichtums wird auf den östlichen Flächen eine krautreiche Wiesenfläche aus den bestehenden Brachflächen entwickelt.

Beschreibung der Maßnahmen

Als Abschirmung zu den südlich gelegenen Ackerflächen sowie angrenzend an vorhandene Gehölzbestände werden in mehreren Abschnitten vierreihige Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Heistern vorgenommen. Vereinzelt werden auch Hochstämme gepflanzt (insgesamt: 5 Stk.).

Auf den östlich gelegenen Flächen erfolgt eine regelmäßige Mahd 1-2 mal pro Jahr, 1. Mahd nicht vor Mitte Juli. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen und als Heu zu nutzen oder randlich zu kompostieren (vor der Kompostierung muss das Mähgut auf der Fläche mind. 3 Tage vortrocknen). Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Im Vorfeld der Maßnahme werden in den östlich gelegenen Fläche vorhandene Dränagen und Verrohrungen entfernt bzw. unbrauchbar gemacht. Drainageleitungen der angrenzenden Ackerflächen sind in ihrer Funktion zu sichern und ggf. neu zu verlegen. Neu- oder Nachsaaten sind auf den Flächen nicht zulässig, der vorhandene Artenbestand soll sich natürlich weiter entwickeln.

Die westlich gelegenen Flächen bleiben weitgehend der freien Vegetationsentwicklung (Sukzession) überlassen. Zur Bewirtschaftung der Ackerflächen können die Gebüschsäume nach Bedarf auf den ersten 6 m zum Acker max. 1 mal pro Jahr gemäht werden.

Zur Erhöhung der Kleinstrukturvielfalt werden mind. zwei große Totholzhaufen aus dickstämmigen Totholz oder Baumstubben auf den Flächen angelegt.

Zum Schutz vor der landwirtschaftlichen Nutzung der Ruderalflächen werden 1 m nach innen versetzt entlang der Grenze zur Ackerfläche Findlinge (Durchmesser: 0,8 m - 1,50 m) verteilt oder Eichenpfähle (Querschnitt mind. 0,15 m x 0,15 m, Länge: mind. 2,30 m) bis auf 1,50 m über Gelände gesetzt. Abstand: ca. 50 m.

Fazit:

Mit der vollständigen Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ist der mit dem Bebauungsplan Nr. V9 „Gesamtklinikum Schaumburger Land“ verursachte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ausgeglichen.

Der gemäß Niedersächsischem Städtetagmodell (2008) rechnerisch ermittelte Kompensationsüberschuss von 2.818 WE (s. Anhang 3) ist als „Ökopool“ der Stadt Obernkirchen für sonstige Eingriffe verfügbar.

Auf den o.g. Ausgleichsflächen werden die Aufwertungsmaßnahmen nach dem abgestimmten Zielkonzept vollständig durchgeführt und nach der festgelegten Bewertungsmethode bilanziert. Der ökologische Zugewinn in Form von Biotopwertpunkten wird als Ökokonto angespart. Bei späterer Planung und Realisierung von Eingriffen werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wieder in Biotopwertpunkte umgerechnet und diese vom Ökokonto abgebucht. Mit Inanspruchnahme aller Wertpunkte dieses Ökopools ist das Konto aufgebraucht. Die jeweiligen Eingriffe sind den Flächen aus dem Ökopool zuzuordnen.

7.4.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Maßnahme - A-1 (Maßnahme für die Feldlerche)

Lage, Größe und derzeitiger Zustand der Ausgleichsfläche:

Die Maßnahme wird auf einem 5 m breiten Streifen am Rande einer Ackerfläche realisiert. Bei einer Länge von 242 m beträgt die Größe der Fläche insgesamt rd. 1.210 m².

Die Maßnahmenfläche wurde so gewählt, dass sie nicht unmittelbar an einem Weg liegt und dass Abstand gehalten wird zu vertikalen Elementen in der Landschaft wie Freileitungen, Waldrändern, Baumreihen etc. Hiermit werden Störreize für die Art Feldlerche vermieden.

Zielsetzung der Maßnahme:

Es handelt sich im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG um eine ‚vorgezogene Ausgleichsmaßnahme‘. Mit dieser Maßnahme wird erreicht, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Die Fläche wird in einer Art und Weise hergerichtet bzw. genutzt, dass für die Feldlerche günstige Möglichkeiten für die Anlage eines Nistplatzes sowie auch für die Nahrungssuche geschaffen werden. Damit werden sowohl die Brutplatzdichte als auch der Reproduktionserfolg für diese Art im Umfeld des Geltungsbereichs erhöht. Diese Maßnahme ist geeignet, um mindestens für ein zusätzliches Feldlerchenpaar geeignete Lebensraumbedingungen zu schaffen und damit den im Plangebiet festgestellten Verlust von einem Lerchenrevier zu kompensieren.

Beschreibung der Maßnahmen

Für die Bewirtschaftung bzw. Pflege der Fläche bestehen zwei Alternativen:

a.) Von der gesamten Fläche (1.210 m²) wird regelmäßig mindestens ein Drittel (mind. 400 m²) bei der Bewirtschaftung ausgespart. Hierfür muss bei der Feldbestellung die Sämaschine in dem betreffenden Abschnitt angehoben werden. Bei der Behandlung des Ackers mit Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln soll der 400 m² große Maßnahmenbereich ausgespart werden. Auf diese Weise wird eine ‚Störstelle‘ innerhalb der Ackerkultur geschaffen, welche der Feldlerche und anderen Tierarten der Ackerflur Lebensraum bietet. Gemäß Angabe des LBV (o.J.) sind bereits zwei Lärchenfenster mit einer Größe von jeweils 20 m² ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Mit der Anlage einer Fläche in der Größe von 400 m² wird somit die o.g. artenschutzrechtliche Zielsetzung sicher erfüllt.

Im Zeitraum zwischen der Ernte und der Aussaat kann diese Fläche in gleicher Weise wie die gesamte Ackerfläche bewirtschaftet werden. Die von der Bewirtschaftung auszusparende Teilfläche (400 m²) kann auf dem 1.210 m² großen Ackerstreifen von Jahr zu Jahr räumlich variieren. Die Breite der Fläche soll hierbei jedoch 5 m nicht unterschreiten.

b.) Alternativ zu der unter Buchst. a. beschriebenen „lerchengerechten Bewirtschaftung“ kann die gesamte Fläche (1.210 m²) aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. In diesem Fall ist sie 1 x im Jahr nach der Brutzeit der Feldlerche zu mähen im Zeitraum August bis Oktober. Die Fläche ist der Selbstbegrünung zu überlassen; eine Einsaat erfolgt nicht. Ziel ist die Schaffung einer Ruderalfläche mit niedriger Vegetation. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Auch mit dieser Maßnahme wird eine ‚Komfortfläche‘ für die Feldlerche (und andere Arten) in der intensiv genutzten Agrarlandschaft geschaffen.

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass

- mit der vorliegenden Planung der Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land am Standort Obernkirchen vorbereitet wird;
- damit die Infrastruktur zur gesundheitlichen Versorgung im Landkreis Schaumburg nachhaltig gestärkt und modernisiert wird;
- in Folge der Planung zahlreiche (ca. 1.100) Arbeitsplätze am Standort Obernkirchen angesiedelt werden und positive Synergieeffekte für das wirtschaftliche Umfeld (Handwerksbetriebe, Dienstleister, gesundheitsnahes Gewerbe etc.) geschaffen werden;
- mit der Planung Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet werden, welche durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind;
- insbesondere auf eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung des Klinik-Standortes Wert gelegt wird; weiterhin werden Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Klinikums realisiert;

- von dem Klinikum in erheblichem Maße Mehrverkehr erzeugt wird, welcher etwa zur einen Hälfte nach Norden (Vehlen) und zur anderen Hälfte nach Süden (Bad Eilsen) abfließen wird;
- dass von dem Klinikum - unter anderem auch infolge des Verkehrs - Immissionen ausgehen, welche jedoch gemäß den vorliegenden Fachgutachten nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und Belästigungen führen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird,

- werden die mit der Planung angestrebten Ziele bezüglich der gesundheitlichen Infrastruktur, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ansiedlung von Arbeitsplätzen am Standort Obernkirchen nicht erreicht.
- Wird das Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt; alternative Planungsabsichten liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert.

Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt:

„Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte erweist sich unter Heranziehung von Ausschlusskriterien wie Fluglärm, Bauhöhenbegrenzung und potenzielle Senkungsbereiche Bergbau sowie Überschwemmungsgebiete allein der untersuchte Standort F als geeignet. Der Standort erfüllt weitestgehend die Ansprüche hinsichtlich:

- krankenhausekonomischen Erwägungen (Erreichbarkeit, Versorgungssicherheit),
- positivem Umfeld für Patienten und Beschäftigte,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umgebung,
- Anforderungen des Lärmschutzes und der Flugsicherheit,
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Anforderungen des Hochwasserschutzes,
- Vermeidung von Baugrundproblemen.“

Auch für die Erschließung des Klinikums wurden unterschiedliche Varianten untersucht. Insbesondere wurde eine einseitige (westliche) und eine zweiseitige (im Westen und Süden) Erschließung miteinander verglichen. Die Entscheidung ist für eine zweiseitige Erschließung des Klinikums gefallen, zum einen, um Mehrverkehr in Ahnsen zu vermeiden und zum anderen, um eine verkehrliche Anbindung zu schaffen, welche auch in Zukunft die Anforderungen eines modernen Klinikstandortes erfüllen kann.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbal-argumentativer Form.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (v. DRACHENFELS 2011) vorgenommen. Auch die faunistischen Kartierungen erfolgten gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen bezüglich der Kartiermethodik.

Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens und der schalltechnischen Untersuchung angewandten technischen Verfahren sind in den entsprechenden Fachgutachten (BMH 2010, 2011 und 2012, SHP 2010 und 2011, GEONET 2011) dokumentiert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Für das Schutzgut Grundwasser ist ein baubegleitendes Monitoring erforderlich (siehe Kap. 7.2). Der Umfang dieses Monitorings wird im wasserrechtlichen Verfahren bzw. im Zulassungsverfahren für das Klinikum verbindlich festgelegt.

Darüber hinaus sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird - außer für das Schutzgut Grundwasser - nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan V9 wird der Zweck verfolgt, die Voraussetzungen für die Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburger Land zu schaffen.

Die Erschließung des Klinikums erfolgt über eine neu anzulegende Straße, welche im Westen und im Süden an das vorhandene Straßennetz anbindet.

Der umfassend durchgeführte Standortvergleich ist in der Begründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert.

Mit folgenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umweltprüfung ist zu rechnen:

Von dem Klinikum wird Mehrverkehr erzeugt, welcher etwa zur einen Hälfte nach Norden (Vehlen) und zur anderen Hälfte nach Süden (Bad Eilsen) abfließen wird.

Ausgehend von dem Klinikum, unter anderem auch infolge des Verkehrs, werden Immissionen ausgehen, welche jedoch gemäß den vorliegenden Fachgutachten nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und Belästigungen führen werden.

Bezüglich der Erholungsfunktionen ist festzustellen, dass einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung im Planungsraum erfolgt, dass aber andererseits durch eine aufwendige Gestaltung von Klinikum und Außenanlagen sowie durch zusätzliche Maßnahmen in der freien Landschaft eine landschaftsgerechte Neugestaltung des betroffenen Landschaftsraumes vorgenommen wird.

Wohnfunktionen und vorhandene Arbeitsstätten werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Positiv ist herauszustellen, dass mit dem geplanten Gesamtklinikum eine hohe Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze im Stadtgebiet von Obernkirchen geschaffen werden.

Weiterhin leistet das Gesamtklinikum einen wesentlichen Beitrag zu einer zukünftigen modernen Gesundheitsversorgung für den Landkreis Schaumburg und darüber hinaus.

Durch den Bebauungsplan V9 wird die Umwandlung von ca. 10,3 ha landwirtschaftliche Fläche in andere Nutzungen vorbereitet. Es handelt sich zum weitaus überwiegenden Teil um Ackerflächen.

Von der Planung sind Lebensraumfunktionen für Tierarten berührt. Zu nennen ist zum einen die Vogel-Lebensgemeinschaft der offenen Feldflur, die im Bereich des Klinik-Standortes Teilflächen ihres Lebensraums verliert.

Weiterhin erfüllt das Plangebiet Funktionen als Jagdlebensraum für Fledermäuse. Diese Funktionen werden mit dem Bau des Klinikums nicht vollständig entwertet, aber beeinträchtigt.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes ist Folgendes festzustellen: Bei Beachtung der Regelungen für die Bauzeiten sowie nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (für die Feldlerche) sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten (siehe Kap. 7.3 und 7.4.4).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden insbesondere aufgrund von Überbauung und Befestigung von Böden durch Gebäude und Verkehrsflächen eintreten. Der Umfang von neu überbauter und befestigter Fläche wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximal rund 6,3 ha betragen.

Für das Schutzgut Grundwasser ist eine Wasserhaltung sowohl während der Bauphase, als auch im Betrieb des Klinikums erforderlich. Begleitend hierzu ist ein Monitoring durchzuführen.

Auf den Hochwasserabfluss hat das geplante Vorhaben keine Auswirkungen, da es außerhalb des gesetzlichen und des tatsächlichen Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue liegt.

Im Sinne der Naturschutzgesetze (BNatSchG und NAGBNatSchG) stellt die Errichtung des Klinikums einschließlich seiner Erschließung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Es ist daher erforderlich, dass das geplante Klinikum landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden wird. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Parkartige Gestaltung der Außenanlagen des Klinikums. Vor allem in den Randbereichen des Klinikgeländes wird durch geeignete Festsetzungen sicher gestellt, dass durch einen hohen Anteil an naturnahen Gehölzpflanzungen einschließlich großkroniger Laubbäume eine Kulisse hergestellt wird, die einen Bezug zur freien Landschaft aufweist.
- Im Umfeld des Klinikstandortes werden Maßnahmen durchgeführt, die das Landschaftsbild aufwerten. Mit diesen Maßnahmen wird eine bessere Verzahnung des Klinikstandortes mit der umgebenden Landschaft erreicht.

Gemäß der vorliegenden Eingriffsbilanzierung ist festzustellen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 BNatSchG vollständig durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.



Hameln, den 16.04.2012

9. Quellenverzeichnis

ALTMÜLLER, R. u. H.-J. CLAUSNITZER	2010	Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens (Stand 2007). – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30. Jg. Heft 4, S. 211-238. – Hannover.
BAUER, H.-G., E. BEZZEL u. W. FIEDLER	2005	Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim
BFN	2009	Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – SchrR Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. – Bonn - Bad Godesberg.
BFN	1996	Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz. - Bonn.
BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS u. M. RASPER	2004	Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg. Heft 4, S.231-240. - Hildesheim.
BMH	2012	Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Kreisstraße 73 (Unterlage 11). - Bearb.: Bonk-Maire-Hoppmann GbR, März 2012 - Garbsen.
BMH	2011	Schalltechnische Untersuchung (Teil 1), Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen (auf Basis der Verkehrserhebung 2011), BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 06/2011 (Endfassung).
BMH	2011b	Schalltechnische Untersuchung (Teil 2) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land hier: Fluglärmbelastung durch den Hubschrauber-Sonderlandeplatz, BMH - Bonk-Maire-Hoppmann GbR, 06/2011.
BMH	2010	Schalltechnische Untersuchung (Teil 1) zum geplanten Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land, hier: Straßenverkehrslärmbelastung öffentlicher Straßen, Entwurf, Juni 2010.
DRACHENFELS, O. v.	2011	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2011. - Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Wirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, Hannover.
DRACHENFELS, O. v.	2004	Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Hannover.
DRACHENFELS, O. v.	1996	Rote Liste der gefährdeten Biotop- und Ökosystemtypen sowie ihrer Komplexe, Stand Januar 1996. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft 34, Hannover.
GARVE, E.	2007	Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 43, S.1-507. - Hannover.
GARVE, E.	2004	Rote Liste und Florenliste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24. Jg., Heft 1, S. 1-76, Hildesheim.

GEONET	2011	Stellungnahme zur verkehrsbedingten Luftschadstoffbelastung in Bad Eilsen nach Errichtung des Gesamtklinikums Schaumburg in Obernkirchen. - Bearb.: GEO-NET Umweltconsulting GmbH. - Hannover.
GEUMTEC	2011	Hydrogeologisches Gutachten, Gesamtklinikum Schaumburger Land, Endbericht. - Bearb.: GEUM.tec GmbH, Gesellschaft für Umweltplanung und -technik. - Hannover.
GREIN, G.	2005	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, Stand: 01.05.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 25. Jg., Heft 1, Hannover.
GÜNTHER, R. (Hrsg.)	1996	Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Verlag G. Fischer, Jena, Stuttgart.
HECKENROTH, H.	1993	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 01.01.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 13. Jg., Heft 6, S. 221-226, Hannover.
IFG	2009	Generelle Bewertung der Baugrundverhältnisse und der Gründungsmöglichkeiten, gutachtliche Stellungnahme, Neubau des Gesamtklinikums Schaumburger Land bei Obernkirchen. - Bearb.: Institut für Geotechnik, Hochschule Bremen, 20.11.2009. - Bremen.
INGRISCH, S. u. G. KÖHLER	1997	Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s.L.). - In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 1998, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, S.252-254, Bonn - Bad Godesberg.
KÖHLER u. POMMERENING	2011	Gesamtklinikum Schaumburger Land, Hydrogeologisches Gutachten zu den Untersuchungen von Juni 2010 bis Februar 2011, DR. KÖHLER & DR. POMMERENING, 03/2011.
KRÜGER, T. u. B. OLTMANN	2007	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 27. Jg., Heft 3, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUXKY u. M. SCHLÜPMANN	2009	Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008) . – In: BfN (Hrsg.) 2009, S 259-288. – Bonn - Bad Godesberg.
LANUV NRW	2011	Fachinformationssystem Europäische Vogelarten, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de , Zugriffe 2007, 2009.
LBV	o.J.	Lerchenfenster für Bayern im Rahmen des Projektes „1000 Äcker für die Feldlerche“. - Faltblatt, Hrsg.: Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Bayerischer Bauernverband.
LEITFADEN EINGRIFFSREGELUNG / ARTENSCHUTZ	2009	Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau, Oktober 2009. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Bearb.: Smeets u. Damaschek GmbH, Bosch u. Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner.
LOBENSTEIN, U.	2004	Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge, mit Gesamtartenverzeichnis, Stand 1.8.2004. - Inform.d. Natursch. Niedersachs., 24. Jg., Heft 3, S. 165-196.

LOBENSTEIN, U.	2003	Die Schmetterlingsfauna des mittleren Niedersachsens, Bestand, Ökologie und Schutz der Großschmetterlinge in der Region Hannover, der Südheide und im unteren Weser-Leine-Bergland. – Hrsg.: Naturschutzbund Landesverband Niedersachsen u. U. Lobenstein. – Hannover.
LP OBERNKIRCHEN	o.J.	Landschaftsplan Stadt Obernkirchen. - Obernkirchen.
LRP SCHAUMBURG	2001	(Vorentwurf) Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg. - Bearb.: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hrsg.: Landkreis Schaumburg, Stadthagen.
LSG-VO ‚Auetal‘	1992	Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles ‚Auetal‘ vom 27.01.1992
MEINIG, H., P. BOYE u. R. HUTTNER	2009	Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand Oktober 2008) . – In: BfN (Hrsg.) 2009, S 115-153. – Bonn - Bad Godesberg.
NDS. STÄDTETAG	2008	Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. - Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, 8. Auflage. - Hannover.
NLÖ	2001	Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 21. Jg., Heft 3, Hrsg.: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hildesheim.
NLWKN	2009-2011	Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . - Hannover.
NLWKN	2010	Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30. Jg. Heft 3, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. - Hannover.
NLWKN	2010b	Daten aus dem Pflanzen-/Tierarten-Erfassungsprogramm der Fachbehörde für Naturschutz. - Hannover.
NLWKN	2009/10	Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 01.11.2008, korrigierte Fassung 01.01.2010), Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 01.11.2008, korrigierte Fassung 01.09.2009). – Erstellt auf der Basis von THEUNERT, R. (2008); Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . – Hannover.
OTT, J. u. W. PIPER	1997	Rote Liste der Libellen (Odonata), Stand 1997. – In: BfN (Hrsg.) 1998, S. 260-263. – Bonn - Bad Godesberg.
PODLOUCKY, R. u. C. FISCHER	1994	Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 3. Fassung, Stand 1994. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 14. Jg., Heft 4, S.109-120, Hannover.
PRETSCHER, P.	1995/96	Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). – In: BfN 1998, Bonn-Bad Godesberg.
RROP	2003	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg. - Stadthagen.

SCHAUMBURGER LANDSCHAFT	2011	Konzept zu archäologischen Ausgrabungen im Vorfeld des Klinikbaus in Vehlen. - Bearb.: Dr. J. Berthold, Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie, 09.03.2011. - Bückeberg.
SCHAUMBURGER LANDSCHAFT e.V. u. LK SCHAUMBURG	2001	Spurensuche, Kulturzeugnisse im Landschaftsbild. – Broschürensammlung, Hrsg: Schaumburger Landschaft e.V. mit Landkreis Schaumburg in Zusammenarbeit mit dem Nieders. Heimatbund. – Stadthagen.
SCHOBER, W. u. E. GRIMMBERGER	1998	Die Fledermäuse Europas. – 2. Aufl. – Stuttgart.
SETTELE, J.; R. FELDMANN u. R. REINHARDT	1999	Die Tagfalter Deutschlands, ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. – Stuttgart.
SHP	2011	Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land, proDiako gGmbH, Ergänzende Betrachtungen. - Bearb.: SHP Ingenieure 24.06.2011. - Hannover.
SHP	2010	Verkehrsuntersuchung Gesamtklinikum Schaumburger Land, proDiako gGmbH. - Bearb.: SHP Ingenieure, Endfassung Dez. 2010. - Hannover.
SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE u. C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.
SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BO-SCHERT, P. BOYE u. W. KNIEF	2007	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz, Heft 44, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland.
THEUNERT, R.	2008	Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 01.11.2008), Teile A und B. - Inform.d. Naturschutz Nieders., 28. Jg., Nr. 3 und Nr. 4, Hannover.
ZANG, H.	2001	Feldlerche - Alauda arvensis. - in Die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachs. Sonderreihe B, H. 2.8, Hannover